Revisionsbegründung

in Sachen

des Schriftstellers Carl Wilhelm Batz in Wiesbaden
und des Karl Voltz in Mainz, sowie des früheren Komponisten
Richard Wagner in Bayreuth und nunmehr der Erben desselben,
Cosima verw. Wagner in Bayreuth für sich und in natürlicher Vormundschaft ihres Sohnes Siegfried Wagner, Kläger, Berufungskläger, jetzt Revisionskläger

gegen

die Stadtgemeinde Leipzig, vertreten durch den Stadtrath daselbst, Beklagte, Berufungsbeklagte, jetzt Revisionsbeklagte,

wegen Aufführungsrechts an den Opern Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin.

Dem Reichsgericht II. Zivil-Senat überreicht

von

Dr. W. Reuling,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht.

Termin: Dienstag, den 10. Juni 1884.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.
1884.

KK
2655.7
.R48
1884

Revisionsbegründung.*)

A. Betreffend den Erwerb der Aufführungsrechte für die Stadtgemeinde Leipzig.

I. Das Oberlandesgericht geht von der Annahme aus, daß die jeweiligen Theaterpächter das Aufführungsrecht nicht für sich und ihre Rechts- oder auch nur thatsächlichen Nachfolger in der Theaterunternehmung, sondern als „Vertreter" der Stadtgemeinde Leipzig für diese erworben haben, derart, daß der Stadtgemeinde selbst als juristischer Person das Aufführungsrecht zusteht und der Theaterunternehmer nur das Aufführungsrecht der Stadtgemeinde ausübt.

Diese Annahme ist nicht gestützt auf eine Auslegung der betreffenden konkreten, zwischen Richard Wagner einerseits und dem jeweiligen Theaterunternehmer anderseits abgeschlossenen Verträge, wonach diese Verträge nach der konkreten auf den Erwerb der Aufführungsrechte für die Stadtgemeinde gerichteten Willensrichtung beider Kontrahenten diesen Inhalt gehabt haben, und wonach der jeweilig kontrahirende Theaterunternehmer im stillschweigenden Einverständniß beider Kontrahenten nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Stadtgemeinde, als „Vertreter" derselben kontrahirt habe.

Vielmehr ist diese Annahme gestützt lediglich auf einen vom Oberlandesgericht als notorisch erachteten „Theatergebrauch", welcher für die Auslegung der fraglichen Verträge und zwar ohne Rücksicht darauf maßgebend sein soll, ob er den Kontrahenten bekannt und beim Abschluß der Verträge bewußt gewesen ist. „Es ist notorisch," — führt das Oberlandesgericht aus — „daß vor dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Deutschland der Gebrauch bestand, daß ein von dem Autor gegen Zahlung eines einmaligen Honorars ohne irgend welche Einschränkung dem zeitweiligen Leiter einer stehenden Bühne zur öffentlichen Aufführung überlassenes dramatisches Werk als der Bühne selbst, also **dem Eigenthümer der Bühne** überlassen galt."

Zum Nachweis der Existenz dieses „Theatergebrauchs" beruft das Oberlandesgericht sich auf die bezüglichen Ausführungen des Reichsoberhandelsgerichts in dem

*) Die Anlagen I und II enthalten die Urtheile I. und II. Instanz in der Prozeßsache c./a. die Stadtgemeinde Leipzig. Die Anlagen III und IV enthalten die Urtheile I. und II. Instanz in der Prozeßsache c./a. Stägemann und Förster.

Die nachstehende Revisionsbegründung betrifft formell nur die Prozeßsache c./a. die Stadtgemeinde Leipzig, findet aber auf die andere Prozeßsache entsprechende Anwendung.

bekannten Leipziger Theaterprozeß, sowie auf die Aussagen der Zeugen v. Witte (Bl. 84 ff.), Hentschel (Bl. 98 ff.) und Küster (Bl. 125 ff. der Prozeßakten).

Bei dieser Motivirung entbehrt die Annahme, daß die jeweiligen Theaterdirektoren als Vertreter der Stadtgemeinde kontrahirt haben, der erforderlichen Begründung. Auf einen durch Auslegung gewonnenen konkreten Vertragswillen ist diese Annahme nicht gestützt. Sie ist lediglich gestützt auf den „Theatergebrauch". Für diesen Gebrauch selbst aber beruft sich das Oberlandesgericht in erster Linie und in zunächst entscheidender Weise auf die Ausführungen des Reichsoberhandelsgerichts. Das Oberhandelsgericht seinerseits aber hat in jenen Entscheidungsgründen keineswegs einen Theatergebrauch dahin angenommen, daß das Aufführungsrecht dem Eigenthümer der Bühne erworben werde. Es hat vielmehr einen Theatergebrauch nur des Inhalts angenommen, daß das von dem jeweiligen Leiter einer stehenden Bühne erworbene Aufführungsrecht auch spätere Leiter derselben Bühne zur Aufführung berechtige. Die Entscheidungsgründe jenes Erkenntnisses ergeben, daß das Oberhandelsgericht dabei nicht blos der Schwierigkeiten der juristischen Konstruktion der Aufführungsrechte eines späteren Theaterunternehmers sehr wohl sich bewußt war. Sie ergaben zugleich auch, daß das Oberhandelsgericht seine Annahme eines Theaterbrauchs, wonach der Erwerb des Aufführungsrechts in diesem weiteren Umfang (mit Wirkung zu Gunsten auch der späteren Leiter derselben Bühne) erfolgt sein soll, wesentlich auch auf das eigene Interesse der kontrahirenden Theaterunternehmer gegründet hat, welche bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers ihr Inventar an Ausstattungsgegenständen für das erworbene Stück an den Nachfolger nur mit, nicht ohne das Aufführungsrecht geeignet würden veräußern können.*)

In gleicher Weise enthalten die vom Oberlandesgericht in Bezug genommenen Entscheidungsgründe des Reichsoberhandelsgerichts bereits eine Andeutung derjenigen Auffassung, welche die nächstliegende und jedenfalls dem Interesse des kontrahirenden Theaterunternehmers allein entsprechende Auslegung bei der Einräumung derartiger **nachweisbar** über seine Person hinausgehender Ausführungsrechte sein möchte, nämlich einer Auslegung dahin, daß der kontrahirende Theaterunternehmer seinerseits berechtigt sein solle, bei einem Wechsel in der Person des Theaterunternehmers das Aufführungsrecht vertragsmäßig auf seinen Nachfolger mit dem Rechte der Weiterübertragung an spätere Nachfolger in der Bühnenleitung zu übertragen.**)

---

*) Vergl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 12, S. 350: „Mögen, wie Beklagter behauptet, die Aufführungsrechte einen Theil des Inventars oder des Superinventars gebildet haben, oder mag sich keine dieser Annahmen rechtfertigen lassen, so steht es doch fest, daß die abgehenden Pächter durchgehends, wenn nicht in allen Fällen, das Superinventar an ihre Pachtnachfolger verkauft haben, und da zu diesem Superinventar außer mancherlei nur für einzelne Stücke zu benutzenden Geräthschaften, insbesondere auch die Partituren, Stimmen, Bücher (Manuskripte), Rollen u. dgl. gehörten, so würde mit dem Erlöschen der Aufführungsrechte auch dieser Theil des Superinventars werthlos, somit unverkäuflich geworden sein."

**) Vergl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 12, S. 351: „Es bleibt endlich unklar, wie der Beklagte zur Ausübung der nicht von ihm, sondern von seinen Pacht- und Directions-Vorgängern

So zweifellos jenen Erwägungen des Reichsoberhandelsgerichts überall die Einräumung von über die Person des kontrahirenden Theaterunternehmers hinausgehenden, die Nachfolger in der Bühnenleitung mit umfassenden Aufführungsrechten überall als festes Ziel der juristischen Beurtheilung solcher Verträge vor Augen steht, so wenig klar und bestimmt sind diese Entscheidungsgründe, insoweit es sich um die Wege zu diesem Ziel, um die juristische Konstruktion dieses Ergebnisses handelt. Nur soviel steht fest, daß ein Theatergebrauch des Inhalts, wie ihn das Oberlandesgericht in dem angefochtenen Erkenntniß, speziell mit Rücksicht auf jene Entscheidungsgründe des R.-O.-H.-G. als nachgewiesen und bez. als notorisch behauptet, vom R.-O.-H.-G. nicht als nachgewiesen erachtet worden ist. Damit fällt aber die vom Oberlandesgericht in seinen Entscheidungsgründen aufgestellte einzige Stütze seiner Entscheidung hinweg. Andere thatsächliche Feststellungen, insbesondere eine die Entscheidung rechtfertigende konkrete Vertragsauslegung sind aber nicht gegeben.

II. Das Oberlandesgericht verletzt bei der Annahme eines notorischen Theatergebrauchs den Rechtsbegriff der Notorität. Notorisch können nur Thatsachen sein. Bei der Existenz des fraglichen Theatergebrauchs handelt es sich nicht um Thatsachen, sondern um Schlußfolgerungen aus übrigens auch an sich schon keineswegs notorischen, sondern höchst zweifelhaften, voraussichtlich niemals mehr sicher aufzuklärenden historischen Thatsachen. In welchem Sinne soll da eine Notorität vorliegen — eine menschenkundige (allgemein menschenkundige — volkskundige — ortskundige) oder nur eine gerichtskundige? Der fragliche in seiner Existenz in zahlreichen Prozessen bestrittene und bis jetzt nirgends durch Klarstellung der entscheidenden historischen Thatsachen nachgewiesene angebliche Theatergebrauch ist in Wahrheit bis zu dem bekannten Leipziger Theaterprozeß Niemanden bekannt gewesen, soweit ersichtlich von Niemanden jemals behauptet worden. Nicht einmal der damalige Leipziger Theaterdirektor Herr Haase, damals der nächste Interessent, hat in seinem offenen Briefe an Gutzkow („Neue Zeit" Jahrg. 1872/73 S. 121), also zu einer Zeit, wo ihm die Klage der Genossenschaft bereits zur Beantwortung mitgetheilt war (vgl. die Erklärung des Dr. Gerhard daselbst S. 122 ff.) von einem solchen Theatergebrauch etwas gewußt. Vielmehr hat damals Herr Haase selbst zur Rechtfertigung seines Standpunktes nur auf die (für die frühere Zeit — bis zum Antritt von Witte's — nur irrthümlich unterstellte) kontraktliche Verpflichtung seiner Vorgänger, die Aufführungsrechte für die Stadt zu erwerben, sich gestützt. Ebensowenig hat Nissen in der bekannten (auf Haases Veranlassung geschriebenen und damals an die Bühnenvorstände als Broschüre verschickten) Abhandlung in Goldschmidts Zeitschrift (Jahrg. 1873) eine solche Aufstellung gewagt. Er versucht nur eine den Theaterunternehmern günstige Interpretation derartiger Offerten, indem er meint, daß eine solche nicht näher bestimmte Offerte, „wenn auch motivirt durch die Person, doch auf die Sache gestellt sei".

---

erworbenen Aufführungsrechte befugt sein solle, sofern nicht, was der Appellrichter unberührt läßt, eine **successive Uebertragung** für rechtlich statthaft und für erfolgt erachtet wird."

Auch der Rath der Stadt Leipzig selbst hat damals auf einen solchen Theatergebrauch nicht sich berufen. Sein damaliger Standpunkt war ein ganz anderer als der später — nach der Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts — von ihm eingenommene.*)

Wenn bei dieser Sachlage das R.-O.-H.-G. I. Civilsenat, oder vielleicht richtiger der Urtheilsverfasser (in wie weit die Urtheilsgründe überall dem Kolleg selbst angehören, bleibt dahingestellt) damals für eine das Aufführungsrecht nachfolgender Bühnenleiter rechtfertigende Rechtsauffassung Bezug nahm auf einen für bewiesen erachteten „Theatergebrauch" in diesem Sinne, der in früherer Zeit bestanden habe, so kann doch diese damalige Annahme des R.-O.-H.-G. unmöglich eine Notorität geschaffen haben für thatsächliche Verhältnisse der Vergangenheit auf einem Gebiete, wo nur ernste und kaum jemals zum völligen Abschluß gelangende Studien eine auch nur annähernd zuverlässige historische Kenntniß würden vermitteln können.

Zur Kritik dessen, was in jener Entscheidung des R.-O.-H.-G. ausgeführt ist, und der dort sich findenden, ganz offenbar unzutreffenden, theilweise sogar dem wirklichen Inhalte direkt widersprechenden Zitate aus Schriftstellern und sonstigen literarischen Veröffentlichungen mag noch Folgendes geltend gemacht werden:

Weder Wächter noch Harum, die in Noten zu jener Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 12, S. 339) als Autoritäten für die Existenz einer „notorischen Theaterpraxis" citirt werden, haben irgendwas derart geäußert oder auch nur angedeutet. Daß Lacan et Paulmier, Dalloz, Rosmini nicht als Autoritäten für eine „notorische" Theaterpraxis Deutschlands angeführt werden konnten und sollten, liegt auf der Hand. Ebensowenig wird — wie in jenen Entscheidungsgründen des R.-O.-H.-G. aufgestellt ist — die Existenz einer solchen „Usance" durch die in jenem Erkenntniß zitirten Aeußerungen aus dem Kreise der Autoren und der Genossenschaft bestätigt. Die Mittheilungen Wicherts in „Neue Zeit", Jahrgang 1871/72, Nr. 1 und von Drobisch in einem Aufsatze daselbst Jahrgang 1872/73, Nr. 43) über die Honorarsätze von „Stücken" (denn von Opern spricht weder Wichert noch Drobisch in diesen Aufsätzen), sowie die Angaben Gerhardts über die Formlosigkeit der Offerten (daselbst 1871/72, Nr. 7), sind offenbar

*) Vgl. die Veröffentlichung des Dr. Gerhard, des Syndikus der „Deutschen Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten" („Neue Zeit", Jahrg. 1872/73, S. 123):

Der Rath der Stadt Leipzig erklärt nämlich: **in keinem Theaterpachtvertrage sei das Aufführungsrecht bezüglich der fraglichen Werke als Pachtobjekt aufgeführt oder als Zubehör des verpachteten Theaters bezeichnet.** Hieran werde dadurch nichts geändert, daß der Rath einigen Theaterpächtern die Verpflichtung auferlegt habe, die Aufführungsrechte für den Rath und nicht für ihre Person zu erwerben. Denn daraus, daß der Rath die Aufführungsrechte erworben, folge doch nicht, daß er dem Direktor Haase zur Garantie der ihm stillschweigend gestatteten oder von ihm usurpirten Aufführungsrechte verbunden und für den Fall, daß dem genannten Direktor das Aufführungsrecht mit Erfolg bestritten und er zur Schadenersatzleistung deshalb angehalten worden, regreßpflichtig sei ꝛc."

Gewiß war der Zweck dieser Erklärung des Raths nur die Ablehnung einer Regreßpflicht. Aber diese Erklärung läßt doch zugleich die damalige Rechtsauffassung des Rathes klar erkennen. Die damalige Rechtsauffassung des Rathes ist auch heute noch diejenige der Revisionskläger.

für die vorliegende Frage ohne jede Bedeutung. Interesse für die vorliegende Frage hat der letzterwähnte Aufsatz nur insofern, als er ausdrücklich hervorhebt, daß im Mangel spezieller vertragsmäßiger Vereinbarung das Aufführungsrecht nur für die Person des jeweiligen Unternehmers erworben werde. Ebenso bedeutungslos ist die gelegentliche Aeußerung von Batz (daselbst 1872/73, S. 75). Von einem Geschäftsgebrauch zwischen den Autoren resp. Theateragenten einerseits und den Theaterunternehmern andererseits ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern nur äußersten Falls von dem, was bei der Uebertragung des Unternehmens seiten des bisherigen Theaterdirektors an einen neuen Direktor zwischen diesen gebräuchlich war. Und was endlich den Aufsatz von Wichert „Zusammenhalten" (daselbst 1872/73, Nr. 41) betrifft, so ist dieser Aufsatz keineswegs eine Bestätigung dessen, wofür er angezogen worden ist. Umgekehrt verneint Wichert die Existenz von „wohlerworbenen" Rechten der nachfolgenden Bühnenleiter und erklärt die Aufführungen durch solche für einen unberechtigten Mißbrauch. Nirgends ist angedeutet, daß die Autoren diese Aufführungen sich gefallen lassen müssen um deswillen, weil den Direktoren eine Usance jenes Inhalts zur Seite stehe. Umgekehrt wird die bisherige Mißachtung der Rechte der Autoren daraus hergeleitet, daß die Autoren bisher in ihrer Vereinzelung den Theaterdirektoren gegenüber machtlos gewesen seien, insoweit sie aber die Vertretung ihrer Rechte in die Hände von Theateragenten gegeben hätten, diese Agenten wegen ihrer sonstigen Beziehungen zu den Bühnenleitern thatsächlich mehr die Interessen der Theaterdirektoren als die Rechte der Autoren berücksichtigt hätten. Allerdings ist an einer Stelle (S. 325) der speziell citirte Ausdruck „Vertragsusance" gebraucht. Aber keineswegs in dem Sinne und Zusammenhang, wie nach jenen Entscheidungsgründen diejenigen vermuthen müssen, die in dieser Stelle der Entscheidungsgründe ein korrektes Referat glauben voraussetzen zu dürfen. Vielmehr kann mit diesem allerdings nicht zutreffenden Ausdruck dem Zusammenhang nach nur gemeint sein, daß die Theaterdirektoren für alle Stücke ein Aufführungsrecht glaubten in Anspruch nehmen zu dürfen, welche sich überhaupt in der von dem Vorgänger erworbenen Bibliothek vorfanden, ohne Rücksicht darauf, ob auch nur einer der Vorgänger das Aufführungsrecht wirklich erworben hatte. Daß dies ganz was anderes ist, als ein für die Auslegung der Verträge zwischen einem Autor und einem das Aufführungsrecht erwerbenden Theaterunternehmer maßgebender interpretativer Gebrauch, bedarf keines Nachweises.

Thatsächlich richtig ist von allem dem, was in jenen Entscheidungsgründen des R.-O.-H.-G. für die Existenz jenes angeblichen Theatergebrauchs geltend gemacht ist, nur Zweierlei.

Einmal, daß bei Festsetzung der von den Theaterunternehmern gezahlten Honorare resp. Preise (wenigstens erkennbar) keine Abstufungen nach der größeren oder kürzeren Zeit, während deren der Unternehmer das Theater demnächst noch betreiben werde, gemacht wurden. Aber es ist dies bedeutungslos gegenüber der Thatsache, daß kein Theaterunternehmer für die Stücke, die er erwarb, überhaupt ein höheres Honorar zahlte, als er sofort durch die Erträgnisse des Stücks als

Novität zu verdienen erwartete und erwarten durfte. Die damaligen Honorare, welche von Privatunternehmern gezahlt wurden, waren bereits an der Grenze dessen, was dem Autor geboten werden konnte. Abstufungen nach unten waren damals kaum mehr möglich.

Zum Zweiten, daß die Autoren gegen die Eingriffe in ihre Aufführungsrechte nichts unternommen haben. Die Gründe dafür sind nicht weit zu suchen. Die Autoren waren damals in ihrer Vereinzelung einfach machtlos; meist schon zu mittellos und vielfach auf das Wohlwollen der Theaterunternehmer angewiesen; wohl aber auch kaum geneigt, soweit sie die erforderlichen Mittel hatten, ihre Zeit, ihre Kräfte und ihre Gemüthsruhe in zahlreichen kleinen Prozeßkämpfen um im Einzelnen meist nur kleine Objekte zu vergeuden. Alle diese thatsächlichen Verhältnisse sind eingehend in jenem Aufsatze Wicherts dargelegt. Wäre dieser Aufsatz hierfür als Beleg angezogen worden, dann wäre er seinem Sinne und Inhalte nach richtig angezogen worden.

So bleibt also nur die nackte Behauptung (Entsch. Bd. 12, S. 345), daß bei dem Erwerb von Aufführungsrechten durch die Unternehmer stehender Theater der Wille der Parteien „offenbar" dahin gehe, daß auch jeder nachfolgende Unternehmer ohne Weiteres lediglich auf Grund des von seinem Vorgänger abgeschlossenen Vertrags zu weiteren Aufführungen berechtigt sei. Wäre diese Auffassung so selbstverständlich, wie sie dort hingestellt wurde, so hätte man den weitläufigen Apparat weit hergesuchter Argumente sicherlich sich erspart. Es ist ohne Weiteres klar, daß diese Interpretation, wonach die nachfolgenden Bühnenleiter ohne Weiteres zur Aufführung befugt sein sollen, den Interessen beider Kontrahenten und deshalb gewiß auch dem zu vermuthenden Willen dieser beiden Kontrahenten widerspricht. Der Autor konnte keinen Anlaß haben, mehr Rechte einzuräumen, als der Unternehmer selbst zu erwerben ein Interesse hatte und verlangte. Der derzeitige Bühnenleiter aber hatte umgekehrt ein Interesse gerade daran, daß seine Nachfolger nicht ohne Weiteres das Aufführungsrecht erwarben, daß sie vielmehr dieses Recht erst von dem abgehenden Bühnenleiter besonders — gegen Entgeld — erwerben mußten. So spricht also nicht weniger als Alles gerade gegen diejenige Auffassung, welche das Oberlandesgericht mit Rücksicht auf den angeblichen Theatergebrauch als die gewöhnliche und zunächst selbstverständliche ansieht, daß nämlich ein von dem derzeitigen Bühnenleiter lediglich auf seine Kosten erworbenes Aufführungsrecht nicht ihm, sondern dem Eigenthümer der Bühne erworben worden sei, derart, daß daraufhin auch die Nachfolger des Erwerbers in der Bühnenleitung ohne Weiteres — ohne Entgeld an den abgehenden Bühnenleiter — zur Aufführung berechtigt wurden.

Es giebt begrifflich nur zwei Arten der Notorität. Es kann nur notorisch sein, was entweder in weiteren oder engeren Kreisen allgemein menschenkundig (volkskundig — ortskundig), oder was gerichtskundig ist, d. h. was der Richter amtlich weiß. Das Erstere steht jedenfalls nicht in Frage, denn davon, daß der fragliche „Theatergebrauch" in irgendwelchem Sinn allgemein menschenkundig sei, kann

offenbar keine Rede sein. So kann also nur eine „Gerichtskundigkeit" gemeint sein. Offensichtlich verwechselt hier das Oberlandesgericht die „Gerichtskundigkeit" mit dem, was die die Entscheidung fällenden Mitglieder des Gerichtshofes sämmtlich oder der Mehrzahl nach in Folge einer rein privaten Kenntniß deutscher Theaterverhältnisse wissen oder vielmehr irrthümlicher Weise zu wissen vermeinen. Eine Notorität in diesem Sinne ist der C.-P.-O. so fremd, wie sämmtlichen früheren Prozeßrechten. Durch die freie Beweiswürdigung ist aber an dem Begriffe der Notorität nichts geändert und begriffliche Mißverständnisse dieses Rechtsbegriffs sind auch der Kritik des Revisionsgerichts nicht entzogen.

Zur Rechtfertigung der Annahme der Notorität des fraglichen Theatergebrauchs nimmt das Oberlandesgericht auf die erwähnten Zeugenaussagen (von Witte, Hentschel, Küstner) offenbar nicht Bezug. Es hätte dies einfach keinen Sinn. Aus dieser Bezugnahme auf diese Zeugenaussagen ergiebt sich vielmehr, daß das Oberlandesgericht das, was es für notorisch erklärt, in Wahrheit doch als nicht notorisch, sondern als noch des Beweises bedürftig ansieht. Andererseits ist ebenso klar ausgesprochen, daß das Oberlandesgericht den fraglichen Theatergebrauch auch nicht als durch die Zeugenaussagen allein — abgesehen von der unterstellten Notorität — nachgewiesen feststellt.

Uebrigens mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß dem Oberlandesgericht in diesem Falle das Gebiet, auf welchem es sich auf eine vermeintliche Notorität glaubt berufen zu können, so völlig fremd ist, daß es nicht einmal Kenntniß hat von der thatsächlichen Unterscheidung, die in jener Zeit betreffs der Gestattung von Aufführungen und der dabei im Verkehr zwischen Autoren und Bühnenleitern üblichen Geschäftsformen gemacht wurde zwischen bloßen sogenannten „Stücken" (Dramen u. dergl.) und Opern — eine Unterscheidung, die in den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen jener Zeit ihre natürliche Veranlassung hatte. Was die „Stücke" betrifft, so war bei der großen Zahl der dabei in Betracht kommenden Bühnen die Vermittelung der Theateragenten kaum zu vermeiden. Von diesen wurden aber die gedruckten Texte meist nur ganz geschäftsmäßig an die Bühnenleiter mit einer einfachen, nach der Bedeutung der betreffenden Bühne bemessenen Preisangabe verschickt. Dagegen pflegten die Komponisten mit den verhältnißmäßig wenig zahlreichen Theatern, welche Opern aufführten, in direkte Beziehung zu treten. War die Partitur nicht gedruckt, so konnte dieselbe redlicher Weise überhaupt nur von dem Komponisten erworben werden, der die Partitur abschreiben ließ, und beim Verkauf der Abschrift zugleich auch wegen des Aufführungsrechts — meist wohl ohne Unterscheidung beider Preisansätze — sich honoriren ließ. War die Partitur gedruckt, so wurde sie von dem Verleger bezogen, und in Verbindung damit das Abkommen wegen der Honorirung des Komponisten mit diesem selbst — wenn auch wohl in der Regel durch Vermittelung des Verlegers — getroffen. Wie für solche verhältnißmäßig vereinzelte Fälle — nur eine kleine Anzahl Opern steht in Frage, und außer den Hofbühnen kommen für jene Zeit nur ganz vereinzelte städtische Theater, die Opern auszuführen

in der Lage waren, in Betracht — sich überhaupt ein „Theatergebrauch", oder gar ein „notorischer" Theatergebrauch gebildet haben könne, bleibt unfaßbar.*)

III. Die Anwendbarkeit des fraglichen vermeintlichen „Theatergebrauchs" ist, wie das Oberlandesgericht nicht verkennt, dadurch bedingt, daß zur Zeit des Abschlusses der fraglichen Verträge das Leipziger Theater „ein stehendes Theater" war. Das Oberlandesgericht nimmt auch dies als notorisch an, auch hierbei den Rechtsbegriff der Notorität offensichtlich verkennend. Zufällig hat die kurze Zwischenzeit seit Erlaß des angefochtenen Urtheils bereits hingereicht, den bis dahin nur wenigen Personen bekannten wirklichen Sachverhalt durch eine unzweideutige Zeugenaussage aufzuklären und die Nichtexistenz eines stehenden Theaters in Leipzig bis zum Abgang Haases nachzuweisen.**)

1) Das Oberlandesgericht verkennt den Rechtsbegriff eines stehenden Theaters, wenn es bereits für die Zeit vor dem Abgang Haases die Existenz eines stehenden Theaters annimmt, und die Stadtgemeinde als Eigenthümerin der „Bühne" (im Gegensatz zum bloßen Bühnenraum) ansieht. Einerseits verwechselt es dabei die Theaterunternehmung als solche, die „Bühne" in diesem Sinne mit dem für Theatervorstellungen bestimmten Raume, der „Bühne" in diesem andern Sinne. Andererseits verwechselt es den Begriff des stehenden Theaters mit einer zwar lokalisirten, aber nur als zeitliche Unternehmung einer physischen Person organisirten Theaterunternehmung, also einem in diesem Sinne „nicht stehenden Theater".***)

Thatsächlich hat — von ganz vereinzelten mit dem Betriebe eines Theaters in gewisser Beziehung stehenden ständigen Einrichtungen — bis zum Abgang Haases die Stadt Leipzig nichts besessen als ein Theatergebäude mit einigen dazu gehörigen Pertinenzstücken. Im Uebrigen hat von dem, was zu einem „stehenden

---

*) In einer anderen Rechtssache, in welcher der Verfasser den Rheinisch-Westfälischen Lloyd als Revisionskläger vertritt, erklärt das Dresdner Oberlandesgericht es mit Rücksicht auf die aus der Karte zu ersehende geographische Lage von Havre für „notorisch", daß die direkten Dampfer von New-York nach Hartlepool (an der Nordküste Englands) durch den englischen Kanal und also an Havre vorbeifahren. Und dies gegenüber der Thatsache, daß vom Cap Sable (an der Küste von Nova Scotia) ab, wo die beiden Routen sich trennen, die Reise um Schottland herum in sogen. runder Schifffahrt 256 Seemeilen und diejenige zwischen den Orkney- und Shetland-Inseln hindurch noch immer 205 Seemeilen kürzer ist als diejenige durch den Kanal. Dabei kommt der nördlichen Route noch zu Statten, daß dieselbe einen Hauptstrom des Golfstroms benutzt. Aus dem letzteren Grunde wird diese Route vielfach auch von den New-York-Hamburger Dampfern gewählt. Sie würde wohl ausnahmslos gewählt werden, wenn nicht die oft ungünstigen Eisverhältnisse ihre Benutzung beeinträchtigten.

Dies sind Thatsachen, die jedem Fachmann bekannt sind. Dem Oberlandesgericht ist die Nichtexistenz dieser nördlichen Linie „notorisch".

**) Vergl. die Zeugenaussage des über den Sachverhalt genau unterrichteten damaligen Operndirektor Behr. (Anlage V.) Die Aussagen des Zeugen Küster (daselbst) sind weniger bestimmt, stimmen aber in den entscheidenden Punkten mit den Aussagen Behr's überein.

***) Der Gegensatz ist hier ein ganz anderer als der zwischen den „stehenden Gewerben" und dem „Gewerbebetrieb im Umherziehen" in der Gewerbeordnung.

Theater" gehört, nicht weniger gefehlt als Alles. Auch nur die kleinste Bluette mit dem der Stadt gehörigen oder sonstwie über die persönliche Unternehmung des jeweiligen Pächters hinaus fortexistirenden Inventar aufzuführen, wäre unmöglich gewesen. Jede, auch die bescheidenste Liebhaberbühne würde mit demselben Recht als stehendes Theater bezeichnet werden, als bis zum Abgang Haases das sogenannte städtische Theater Leipzigs. In dem von dem Theaterunternehmer gepachteten Gebäude betrieb derselbe mit seinen decorativen und sonstigen Einrichtungen, mit den von ihm angestellten und zur Stadt in kein Rechtsverhältniß tretenden Personal, mit seinen Garderobestücken und Requisiten, mit Hilfe seiner Bibliothek, d. h. mit Hilfe seines Eigenthums an Partituren, an ausgeschriebenen Stimmen und an Rollen, lediglich seine Theaterunternehmung, die mit dem Abgang dieses Unternehmers zugleich auch ihr Ende fand, und in solchem Falle der völlig neuen Theaterunternehmung eines Anderen lediglich Platz machte. Wenn — was auch geschehen ist — durch ein rein privates die Stadtgemeinde selbst gar nicht berührendes Abkommen zwischen dem abgehenden und dem neuen Pächter, das Inventar des abgehenden Pächters von dem neu einziehenden Pächter käuflich erworben wurde, so ändert dies der Stadtgemeinde gegenüber nichts an der Thatsache, daß diese nach wie vor nur Eigenthümerin des Theatergebäudes, nicht des Theaters als einer Unternehmung war, daß sie nur Eigenthümerin des Bühnenraums, nicht „der Bühne" war, und daß der Rath der Stadt Leipzig zu dieser Theaterunternehmung in keinem anderen Verhältnisse stand, als einerseits dem der Polizeibehörde, und anderseits dem eines Verpächters des Gebäudes mit den wenigen Pertinenzstücken. Die Verpflichtung, die Aufführungsrechte für die Stadtgemeinde zu erwerben, ist zuerst (1869) auf Vorschlag des damals abgehenden Directors v. Witte dessen Nachfolger Laube auferlegt worden. Und demnächst erst, beim Abgang Haases (1875) erwarb die Stadt von diesem das bisherige sogen. Superinventar, d. h. ein Inventar, welches von da ab das „städtische Theater", soweit die Stadtgemeinde in Frage kommt, zu etwas anderem machte, als einem im Wesentlichen leeren Theatergebäude.

Keinesfalls ist die Annahme, daß das Theater vor dem Abgang Haases ein stehendes gewesen sei, hinreichend motivirt, wie eine solche Annahme bei richtiger Auffassung des Rechtsbegriffs eines „stehenden Theaters" auch thatsächlich nicht hätte begründet werden können.

Vergeblich sucht man in den Entscheidungsgründen nach einer bestimmten Feststellung dessen, was das Oberlandesgericht unter „stehenden Theatern" überhaupt, und insbesondere im Sinne jenes Theatergebrauchs versteht. Vergeblich sucht man nach einer Erläuterung dessen, was das Oberlandesgericht unter der „Bühne" und dem „Eigenthum an der Bühne" versteht und auf welche Gründe hin es die Stadt Leipzig für den „Eigenthümer" der „Bühne" ansieht.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß das Oberlandesgericht in Anwendung des von ihm angenommenen allgemeinen deutschen Theatergebrauchs den Rechtsbegriff des „stehenden Theaters" für anwendbar erklärt. Die

Anwendung irgend eines Rechtsbegriffs, oder irgend einer Rechtsnorm des sächsischen Rechts, welche der Nachprüfung des Reichsgerichts entzogen wäre, steht also hier überall nicht in Frage.

2) Der Rechtsbegriff der Notorität ist vom Oberlandesgericht verkannt, wenn es die zur Klarstellung des wirklichen Sachverhalts angebotenen Beweise über eine in der Vergangenheit liegende und keineswegs leicht aufzuklärende Thatfrage ablehnt, weil die zur Entscheidung berufenen Richter über diese Thatfrage eine private Wissenschaft zu besitzen vermeinen.

Ferner ist aber auch der Rechtsbegriff der Notorität insofern verkannt, als das Oberlandesgericht nicht bestimmte Thatsachen für notorisch erklärt, sondern die Anwendbarkeit des Rechtsbegriffs eines „stehenden Theaters" auf die vormaligen in Leipzig bestehenden Theaterzustände für notorisch erklärt. Notorisch können nur Thatsachen sein. Die rechtliche Beurtheilung etwaiger notorischer Thatsachen ist keine Beweisfrage, und liegt schon begrifflich völlig außerhalb einer möglichen Notorität.

IV. Von der Klägerin sind thatsächliche Gründe dafür geltend gemacht, daß der fragliche Theatergebrauch, falls er bestanden habe, für die hier in Frage stehenden Verträge nicht maßgebend sein könne, der konkrete Sachverhalt vielmehr die Auslegung nach Maßgabe eines solchen Theatergebrauchs ausschließe.

Auch nach dieser Richtung hin entbehrt die Entscheidung der erforderlichen Begründung, indem der von der Klägerin geltend gemachte konkrete Sachverhalt nicht oder doch unzureichend gewürdigt worden ist. Ferner ist aber auch § 130 C.-P.-O. und zwar in mehrfacher Hinsicht verletzt, indem auf Grund eines unzulänglichen, der Vervollständigung bedürfenden Prozeßstoffs erkannt ist. Schließlich ist aber auch bei der Annahme der Anwendbarkeit des angeblichen Theatergebrauchs auf die vorliegenden Verträge der Rechtsbegriff der Notorität verkannt bez. ohne Begründung in Anwendung gebracht.

1) Ausweislich des auch für die II. Instanz maßgebenden Thatbestandes I. Instanz*) sind nach der Behauptung der Kläger die Partituren der Opern von den Verlegern mit besonderen Vorbehalten betreffs des Aufführungsrechts (auf den Titeln der Partituren selbst und in besonderen von den Käufern ausgestellten Reversen ausgesprochen) verkauft und ist im Zusammenhang damit bez. durch Vermittelung der Verleger demnächst auch das Aufführungsrecht von dem Komponisten Wagner persönlich erworben worden. Die Partituren selbst sind zugleich durch besondere Aufschriften als nur für speziell benannte Personen bestimmt bezeichnet worden.

Aus diesem Zusammenhange des Erwerbs des Aufführungsrechts mit dem Erwerb der Partituren seitens ein und derselben Person ergiebt sich ein konkreter Vertragsinhalt, welcher den Erwerb der Aufführungsrechte für eine andere Person als den Erwerber der Partituren ausschließt. Vielmehr sind auch die Aufführungsrechte nur für diejenigen Personen erworben worden, welche Käufer der

*) Vgl. insbes. Thatbestand I. Instanz unter I 1 und 2; ferner unter I 6 am Ende.

Partituren waren, und für welche die Partituren bestimmt waren. Es geht nicht an, mit dem Oberlandesgericht als Erwerber der Partituren die damaligen Theaterpächter, als Erwerber der Aufführungsrechte aber die Stadtgemeinde Leipzig anzusehen.

Das Oberlandesgericht hat den behaupteten Zusammenhang des Erwerbs der Partituren mit dem Erwerb der Aufführungsrechte unbeachtet gelassen und Gründe dafür, daß der behauptete Zusammenhang nicht bestehe, nicht gegeben.

Die an sich nicht zweifelhafte rechtliche Selbstständigkeit einerseits des Eigenthumes an den Partituren und andererseits des Aufführungsrechts ist noch kein Grund dagegen, daß das Aufführungsrecht nur im Zusammenhang mit den Partituren und nur für ein und dieselbe Person erworben worden ist. Sonstige Gründe sind aber für die Verneinung des behaupteten Zusammenhangs des Erwerbs der Partituren und des Aufführungsrechts und bez. des behaupteten Erwerbs Beider für ein und dieselbe Person nicht aufgestellt. Davon, daß die Partituren selbst nicht für die Stadtgemeinde erworben worden sind, geht auch das Oberlandesgericht aus.

2) Die Entscheidung entbehrt der Begründung gegenüber der von den Beklagten gegen die Maßgeblichkeit des fraglichen Theatergebrauchs geltend gemachten Thatsache, daß Richard Wagner von 1849 bis 1860 als politischer Flüchtling im Auslande (Zürich, Luzern, Paris) lebte, und auch später noch (mit Ausnahme eines kurzen Aufenthalts am Starnberger See) bis zu seiner Uebersiedelung nach Bayreuth (1872) im Auslande (Luzern) gelebt hat.

„Gerade sein unfreiwilliger Aufenthalt im Auslande hat den Komponisten in dieser ganzen Zeit verhindert, sich über die Art und Weise des Vertriebs seiner Werke zu informiren und die einzelnen Aufführungen zu kontroliren. Den Hofbühnen hat er zwar seine Werke für immer überlassen, nicht dagegen den Privattheatern. Er hat in dieser Zeit kaum irgend eine Nachricht von einer Aufführung seiner Werke erhalten, noch weniger aber von den Verhältnissen der Dichter und Komponisten zu den Theaterpächtern etwas erfahren."

(Aus dem Thatbestand I. Instanz.)

Es hätte einer besondern Begründung bedurft, weshalb Verträge, die Richard Wagner unter solchen Verhältnissen vom Ausland und ohne jede Bezugnahme auf einen derartigen „Theatergebrauch" mit den Direktoren eines deutschen Theaters abschloß, nach Maßgabe eines solchen Theatergebrauchs sollen ausgelegt werden können.

3) § 130 C.-P.-O. ist verletzt:

a) Insofern das Oberlandesgericht aufzuklären unterlassen hat, „wer auf den fraglichen Partituren bei dem Erwerb seitens Wirsings beziehentlich v. Wittes als Destinatär („Dieses Exemplar der Partitur Nr.... ist nur..... bestimmt") eingetragen worden, ob die genannten Erwerber selbst oder — wie denkbar — das Stadttheater zu Leipzig".

b) Insofern das Oberlandesgericht „im Mangel entgegenstehender Behaup-

tungen" ohne Weiteres angenommen hat, daß Wagner niemals gegen die Aufführungen seitens der späteren Theaterunternehmer Widerspruch erhoben habe.

Bezüglich dieser Annahme ist ferner auch die von den Klägern behauptete Unkenntniß Wagners von den Aufführungen seiner Werke unberücksichtigt geblieben (Mangel an Begründung — vgl. oben IV 2).

4) Bei Beurtheilung des Zeugnisses Wagners erklärt das Oberlandesgericht dieses Zeugniß insofern für unklar, als nicht ersichtlich sei, ob nicht Wagner unter den „Stadttheater-Direktoren" auch die Direktoren von stehenden Stadttheaterbühnen im Sinne gehabt habe. Es sei notorisch, daß als „Stadttheaterbühnen" auch solche Bühnen bezeichnet zu werden pflegen, denen die Eigenschaft einer stehenden Bühne abgeht.

Nach der inzwischen durch Zeugenaussagen (Anlage V) gewonnenen Klarlegung der früheren Verhältnisse des Leipziger „Stadttheaters" möchte allerdings für diese Annahme gerade das Beispiel des Leipziger Theaters selbst sprechen, das auch damals schon, ehe es ein stehendes Theater war, als Leipziger „Stadttheater" bezeichnet wurde.

Aber der Rechtsbegriff der Notorität ist doch auch hier wieder verkannt und § 264 C.-P.-O. offenbar ganz mißbräuchlich angewendet. Notorisch ist nur, was keines Beweises mehr bedarf, nicht wofür jeder Beweis fehlt!

Zum mindesten fehlt jede Begründung für die Annahme dieser Notorität. Soll, was angenommen ist, irgendwie allgemein menschenkundig (landes-, ortskundig) oder etwa gerichtskundig sein? Wie will das Dresdner Oberlandesgericht, sei es amtliche, sei es nichtamtliche Kenntniß von den schwer aufzuklärenden Verhältnissen der verschiedenen deutschen sog. „Stadttheater" haben?

V. Die Annahme, daß v. Witte bei Erwerb des Aufführungsrechts des Rienzi als „beauftragter Vertreter der Beklagten" gehandelt habe, entbehrt der Begründung. Es kann die Meinung des Oberlandesgerichts nicht sein, daß der zum Erwerb für die Stadt Verpflichtete auch nothwendig dieser Verpflichtung gemäß gehandelt haben müsse, daß er wirklich auch dem Gegenkontrahenten gegenüber als Kontrahent Namens bez. für die Stadt und nicht als Kontrahent in eigenem Namen bez. als Selbsterwerber aufgetreten sei. Für die Annahme aber, daß thatsächlich v. Witte mit Wagner auch wirklich so kontrahirt hat, wie er mit demselben zu kontrahiren der Stadt gegenüber verpflichtet war, fehlt es an der erforderlichen Begründung.

VI. Das Oberlandesgericht verletzt die Grundsätze über die zeitliche Anwendung der Rechtsnormen, wenn es die §§ 1340, 1317, 788, 789 B.-G.-B. auch auf die vor Erlaß desselben abgeschlossenen Verträge anwendet. Insofern die über die Anwendbarkeit des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches entscheidenden Rechtsnormen selbst wieder nicht revisibele Rechtsnormen sind, ist doch der Vorwurf mangelnder Begründung gerechtfertigt.

B. Betreffend das Aufführungsrecht für das sogen. „neue Stadttheater".

VII. Weder die vom Oberlandesgericht selbst aufgestellten, noch die von ihm gebilligten Gründe der I. Instanz rechtfertigen die Annahme, daß der Stadtgemeinde Leipzig das Aufführungsrecht für die Bühne des sog. neuen Theaters zusteht.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob speziell die vom Oberlandesgericht in Bezug genommene Gründe der I. Instanz vielleicht die Annahme würden rechtfertigen können, daß wenn das frühere (alte) Theatergebäude zu existiren aufgehört oder eine andere Bestimmung erhalten hätte, die für das alte Theater erworbenen Aufführungsrechte auf der Bühne des neuen Theaters würden geübt werden dürfen. Keinesfalls aber vermögen diese Gründe zu rechtfertigen, daß während das alte Theater als städtisches Theater noch fortbesteht, die Stadtgemeinde Leipzig oder deren Theaterpächter befugt sind bez. waren, die für das alte Theater erworbenen Aufführungsrechte, sei es auf der alten und neuen Bühne zugleich, sei es auch nur auf der neuen Bühne auszuüben, also dieselben von der alten Bühne auf die neue zu übertragen. Es fehlt insoweit dem Urtheil an jeder Begründung.

Was speziell die vom Oberlandesgericht selbst geltend gemachten Gründe betrifft, so geht dasselbe nicht etwa von der Annahme aus, daß der Wille der Kontrahenten positiv dahin gegangen sei, daß das Aufführungsrecht für den Fall einer Verlegung der Bühnenstätte für die neue Bühnenstätte eingeräumt bez. erworben werden sollte. Um so weniger geht das Oberlandesgericht davon aus, daß nach der Absicht der Kontrahenten für den Fall der Errichtung einer zweiten Bühne — neben der alten — das Aufführungsrecht auch für die neue Bühne gelten sollte, oder auf diese sollte übertragen werden dürfen. Das Oberlandesgericht erklärt es vielmehr für entscheidend, daß weder ausdrücklich noch stillschweigend das Aufführungsrecht ausschließlich für die zur Zeit der Vertragsabschlüsse vorhandene Bühne des sog. alten Theaters eingeräumt worden sei. Diesen Mangel einer vertragsmäßigen Ausschließung von Aufführungen auf einer anderen oder zweiten Bühne erachtet das Oberlandesgericht für ausreichend, die Stadtgemeinde zu Aufführungen auf der Bühne des neuen Theaters zu berechtigen. Eine vertragsmäßige, sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende Einräumung eines Aufführungsrechts in diesem erweiterten Umfang ist nicht festgestellt.

Damit verstößt das Oberlandesgericht gegen das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Der Stadtgemeinde steht das Aufführungsrecht nur zu, insoweit es ihr vertragsmäßig eingeräumt ist — nur insoweit ihr ein, sei es ausdrücklicher, sei es stillschweigender positiver Inhalt der betreffenden Verträge zur Seite steht. Insoweit dies nicht der Fall ist, besteht reichsgesetzlich das ausschließliche Aufführungsrecht des Autors bez. seiner Rechtsnachfolger.

Auf den inneren Widerspruch in den Gründen des Oberlandesgerichts, welche das Recht der Aufführung auf beiden Bühnen rechtfertigen würden, während

das Oberlandesgericht selbst dies nicht gelten lassen will, mag hier wenigstens hingewiesen werden.

VIII. Eventuell würde die Feststellungsklage dahin, daß die Stadtgemeinde nicht befugt ist die fraglichen Opern auf der Bühne des alten Theaters aufzuführen, zuzusprechen gewesen sein. Die Erklärung der Beklagten, daß sie die fraglichen Aufführungsrechte nur für das neue Theater in Anspruch nehme, steht der Verurtheilung der Beklagten nicht entgegen. Das Oberlandesgericht verwechselt insoweit die Feststellungsklage des § 231 C.-P.-O. mit der früheren Diffimationsklage.

Leipzig, den 24. Mai 1884.

Anlage I.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Schriftstellers Carl Wilhelm Batz in Wiesbaden und des Kaufmanns Carl Voltz in Mainz, sowie des früheren Componisten Richard Wagner in Bayreuth und nunmehr der Erben desselben, Cosima verw. Wagner in Bayreuth für sich und in natürlicher Vormundschaft ihres Sohnes Siegfried Wagner, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Julius Otto in Leipzig, als Prozeßbevollmächtigten, Kläger,

gegen die

Stadtgemeinde zu Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Georgi ebendaselbst, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Justizrath Oehme in Leipzig, Beklagte, wegen Anerkennung ausschließlicher Aufführungsrechte,

erkennt die vierte Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Leipzig, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landgerichtsdirectors Schmidt,
2. des Landgerichtsraths v. Sommerlatt,
3. des „ Leonhardt,

für Recht:

Die Kläger werden mit ihrem Anspruche abgewiesen und verurtheilt, die Prozeßkosten zu tragen.

Thatbestand.

Kläger hatten ursprünglich auch gegen den Pächter des Stadttheaters zu Leipzig Dr. August Förster gegenwärtige Klage erhoben, dieselbe jedoch ausweislich des Protokolls Bl. 75^{b} wieder zurückgezogen, sodaß gegenwärtig nur noch die Stadtgemeinde zu Leipzig verklagt ist.

Kläger beantragen (vgl. Bl. 17^{ab}): Beklagte kostenpflichtig zu verurtheilen, daß dieselbe das ausschließliche Urheberrecht Richard Wagners und seiner Rechtsnachfolger an den Opern Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin anzuerkennen und die Prozeßkosten zu erstatten schuldig.

Beklagte beantragt

die Abweisung der Klage.

Einverstanden

sind die Parteien über folgende Punkte:

Die Beklagte hat die als Manuscript gedruckten Partituren nebst dazugehörigen Stimmen der Opern Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin in ihrem Besitze und überläßt dieselben den Pächtern des Stadttheaters zur Benutzung behufs der öffentlichen Aufführung. Pächter dieses Theaters waren in den Jahren

1849 bis 1864 Wirsing, 1864—1869 v. Witte, 1869—1870 Laube, 1870—1876 Haase, 1876—1882 Förster. Die obengedachten Opern sind von diesen Directoren zu wiederholten Malen aufgeführt worden, insbesondere ist dies von Dr. Förster zu den in der Klagschrift Bl. 9[ab], 10 angegebenen Zeiten und zwar im sogen. neuen Stadttheatergebäude geschehen. Die Beklagte selbst hat mit Richard Wagner einen Vertrag über das Aufführungsrecht dieser Opern nicht abgeschlossen; vielmehr ist das Aufführungsrecht der Oper Tannhäuser am 6. Januar 1853, das der Oper Lohengrin am 18. August 1853 und das des Fliegenden Holländer am 13. September 1862 vom Theaterdirector Wirsing gegen Zahlung von je 20 Lsdr., das der Oper Rienzi vom Theaterdirector v. Witte am 9. Februar 1868 gegen Zahlung von 137 Thlr. 15 Ngr. erworben worden. Letztere Oper hat jedoch Witte selbst nicht gegeben, vielmehr ist die erste Aufführung derselben unter seinem Nachfolger Laube erfolgt.

Am 24. Februar 1872 ist zwischen Richard Wagner einerseits und den mitklagenden Batz und Voltz andererseits der der Klage unter 2 abschriftlich beigefügte Vertrag (Bl. 18[b]—219) abgeschlossen worden, nach welchem (vgl. § 1 dieses Vertrags) Ersterer auf Letztere „das ihm ausschließlich zustehende Aufführungsrecht an den von ihm componirten und gedichteten dramatisch-musikalischen Werken mit den Titeln Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser, Lohengrin, Meistersinger für sich und seine Erben unbeschränkt und ausschließlich übertragen" hat. — Unter dem 25. März 1882 haben Richard Wagner, Batz, Voltz und der Verlagsbuchhändler Adolph Fürstner in Berlin, letzterer als Verleger der Opern Tannhäuser, Rienzi und Fliegender Holländer, den der Klage unter 3 (Bl. 22—24) abschriftlich beigefügten Protest erhoben und diesen durch den hierzu requirirten Notar Heinrich Müller im Laufe des Monats April 1882 der Beklagten zustellen lassen. Richard Wagner ist am 13. Februar 1883 verstorben und hat laut des Bl. 118[ab] in Abschrift zu lesenden, von den Klägern in Urschrift produzirten Zeugnisses des Königl. Amtsgerichts Bayreuth seine Wittwe Cosima Wagner und seinen Sohn Siegfried Wagner hinterlassen, welcher letztere von seiner Mutter bevormundet wird; beide Erben sind in den Prozeß eingetreten.

Aus der Geschichte des Leipziger Theaters ist kurz Folgendes zu erwähnen:

Nachdem gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine privilegirte deutsche Gesellschaft abwechselnd in Dresden und Leipzig, an letzterem Orte während des Sommers und der Messen, für Rechnung eines Unternehmers — zuletzt Franz Secondas — Vorstellungen gegeben hatte, diese Einrichtung später jedoch aufgehört hatte, ist auf ein von Seiten der Bürgerschaft an den Landesherrn gerichtetes Gesuch durch Rescripte vom 18. April 1816 und 10. August 1816, welche der Klagbeantwortung unter I und II abschriftlich beigefügt sind (Bl. 49—50) der Stadt Leipzig auf 10 Jahre, von Michaelis 1818 an gerechnet, die Erlaubniß zur Errichtung eines eigenen Theaters gegen ein jährliches Concessionsgeld von 500 Thalern ertheilt worden, welches letztere im Jahre 1825 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist. Die gegebene Concession ist von Michaelis 1826 an auf weitere 10 Jahre verlängert worden. Geleitet wurde dieses Theater von seiner Eröffnung an bis zum 11. Mai 1828 von Carl Theodor Küstner. Nachdem dieser von seiner Stellung zurückgetreten war, ist das Theater in der Zeit vom 11. Mai bis 21. September 1828 geschlossen gewesen, von letzterem Zeitpunkte an hat die Magdeburger Gesellschaft während der Michaelismesse einige Vorstellungen gegeben und es ist ihr von

Ende des Jahres 1828 bis in den Juni des Jahres 1829 die Bethmann'sche Gesellschaft gefolgt. Vom 2. August 1829 an bis zum 31. Mai 1832 hat das Königliche Hoftheater zu Dresden die Leitung des Theaters übernommen und Vorstellungen gegeben. Dieses Unternehmen hat im Mai 1832 wieder aufgehört, vom 15. August 1832 bis zum 12. Mai 1844 ist das Theater, und zwar nicht mehr als königliches, sondern als städtisches, von dem Theaterpächter Ringelhardt geleitet worden, dem am 10. August 1844 Dr. Schmidt als Pächter gefolgt ist. Letzterer hat gegen Ende December 1848 seine Thätigkeit eingestellt, worauf Wirsing vom 1. Januar 1849 an das Theater erpachtet hat.

Die Streitpunkte ergeben sich aus Folgendem:

I.

Zunächst erläutern Kläger den Klagantrag dahin, daß sie lediglich Anerkennung des im Urheberrechte liegenden Aufführungsrechts fordern. Letzteres soll aus folgenden Gründen ihnen ausschließlich zustehen:

1.

Der Verlag der Opernpartituren Rienzi, Fliegender Holländer und Tannhäuser ist von Richard Wagner der früher in Dresden jetzt in Berlin bestehenden Firma C. F. Meser, Kgl. Sächs. Hofmusikalienhandlung — und zwar bis 1859 nur commissionsweise — übertragen worden, während die Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig die Oper Lohengrin im Verlage hat.

Die Orchesterstimmen und die Rollen dieser Opern sind im Musikalienhandel nicht complet erschienen; nur die Clavierauszüge und einzelne Musikstücke aus den Opern sind als musikalische Compositionen für Orchester mit Orchester- und Chorstimmen durch den Druck veröffentlicht worden.

Die Titel der Orchesterpartituren zu den einzelnen Opern lauten genau so, wie dies in der Klagschrift Bl. 2—7 angegeben ist; insbesondere befinden sich auf den Titeln der Partituren die daselbst angegebenen Vorbehalte. Die erste öffentliche Aufführung des Fliegenden Holländer hat im Januar 1843 und die des Tannhäuser am 19. October 1845 und zwar zu Dresden, die des Lohengrin im August 1852 zu Weimar stattgefunden.

Als Zeugen für diese Behauptungen benennen Kläger den Verlagsbuchhändler Adolph Fürstner in Berlin (Behrenstr), den Geheimrath v. Platen-Hallermünde in Dresden, den Generalintendanten der Königl. Schauspiele v. Hülsen in Berlin, den Hofbibliothekar Fürstenau in Dresden und den Kapellmeister Hillmann in Breslau, sowie über den Vorbehalt Lohengrin betreffend, die Inhaber der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Aus diesen auf den Partituren befindlichen Vorbehalten geht hervor, daß etwaige Verträge wegen des Verkaufes immer nur auf eine bestimmte Person gerichtet sind.

2.

Sowohl die Firma C. F. Meser als auch die Firma Breitkopf & Härtel haben von R. Wagner Auftrag, bei dem Verkaufe eines Exemplars der Partitur wegen des Aufführungsrechtes einen ausdrücklichen Vorbehalt zu machen und auf einer jeden Partitur zu bemerken, auf welchen Namen sie dieselben stellen. Zu Folge dessen

hat die Firma C. F. Meser sowohl als auch die Firma Breitkopf & Härtel bei jedem Verkaufe einer der gedachten in ihrem Verlage erschienenen Opernpartituren von dem betreffenden Käufer die Vollziehung eines Reverses des Klaganl. 1 Bl. 18 zu lesenden Inhalts gefordert und nur gegen Vollziehung desselben die gewünschte Partitur ausgehändigt. Die schriftlichen Reverse hat R. Wagner jedoch verloren. Auch ist auf einer jeden Partitur ausdrücklich bemerkt, daß sie nur für den jeweiligen Empfänger bestimmt sei und es ist bei Uebertragung einer solchen besonders vereinbart worden, daß der Besitz des Exemplars nur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung giebt, wenn eine nachweisliche Einigung mit dem Autor stattgefunden hat.

Zum Beweise dieser Thatsachen beziehen sich Kläger auf das Zeugniß von Fürstner und der Inhaber der Firma Breitkopf & Härtel.

3.

Die Theaterdirectoren Wirsing und v. Witte haben das Aufführungsrecht der Opern Tannhäuser, Lohengrin, Fliegender Holländer und beziehentlich Rienzi nur für ihre Person und für ihre Pachtzeit — keineswegs dagegen für das Leipziger Theater erworben.

Als Zeugen hierfür benennen Kläger den früheren Theaterdirector v. Witte in Hannover, den Theatercassirer Küster und den Rentier Julius Müller, beiderseits in Leipzig, sowie den Chordirector Hentschel in Bremen.

Auch haben Kläger die zeugeneidlichen Aussagen Richard Wagners vorgetragen, welche derselbe in einem früheren, von dem Mitkläger Voltz gegen den Theaterdirector Ackermann in Stettin anhängig gemachten Rechtsstreite erstattet hat und eine Abschrift dieser Aussage überreicht, welche von der Beklagten als originalgetreu anerkannt wird. Ferner haben die Kläger die Ausfertigungen mehrerer Urtheile österreichischer Gerichtsgehöfe, nämlich eines Urtheils des K. K. Landgerichts zu Prag vom 16. Juni 1877, des K. K. Oberlandesgerichts im Königr. Böhmen vom 28. August 1877 und des K. K. Obersten Gerichtshofes vom 20. Februar 1878 zum Nachweise des Umstandes überreicht, daß der Pächter Wirsing stets nur sich selbst, nicht die Leipziger Bühne als berechtigt angesehen hat. Beklagte bestreitet nicht, daß die gedachten Urtheile ergangen sind.

4.

Wirsing hat auch die Partitur zur Oper Tannhäuser mit sich fortgenommen bei seinem Weggange. Dieselbe ist dann später in Breslau versteigert worden und es hat sie der Kapellmeister Hillmann erstanden, der sie noch besitzt.

Diese letztere Behauptung bestreitet Beklagte nicht.

5.

Auch existirt keine Gewohnheit, nach welcher der Pächter eines Theaters die Aufführungsrechte für die von ihm geleitete Bühne erwirbt.

So ist es bei dem Theater in Hamburg niemals der Fall gewesen, daß der Pächter bei Erwerbung von Aufführungsrechten sich als Mandatar oder Geschäftsführer der Stadt Hamburg gerirt habe. Das Theater daselbst ist ein Actienunternehmen, das an den jeweiligen Pächter vermiethet wird, ohne daß derselbe mit der Stadt Hamburg in irgend welche Beziehung tritt; jeder Pächter kauft dort von seinem Vorgänger das Inventar und hat keine Verpflichtung, etwa ein erworbenes

Aufführungsrecht auf den Nachfolger zu übertragen. Ganz ebenso ist es auch bei anderen Theatern, die von jeweiligen Unternehmern geleitet werden. So haben der Lustspieldichter C. A. Görner in Hamburg und der Theaterdichter Bornstein in Wien nur solchen Theatern, die eine stabile Organisation hatten, wie die Hoftheater oder die von Actiengesellschaften gegründeten Theater, ihre Aufführungsrechte übertragen; bei anderen Theaterunternehmungen, die nur von den jeweiligen Pächtern verwaltet werden, haben sie nur mit den Pächtern für ihre Person auf die Dauer der Pachtzeit abgeschlossen.

Zum Beweise dieser Thatsache berufen sich Kläger auf das Zeugniß des Theaterdirectors Maurice in Hamburg.

6.

Selbst wenn etwa — wie vom früheren Reichsoberhandelsgericht angenommen worden ist — eine Usance bestanden haben sollte, nach welcher der Pächter eines Theaters das Aufführungsrecht der von ihm erworbenen Stücke nicht für seine Person, sondern für die unter seiner Leitung stehende Bühne erworben hat, so ist doch ein solcher Gebrauch den Autoren und Theaterpächtern nicht bekannt gewesen. Dies ergiebt sich aus der bereits obenerwähnten Zeugenaussage Richard Wagners, ferner, soweit die Person Wirsings in Frage kommt, aus den Entscheidungsgründen der gleichfalls bereits erwähnten Erkenntnisse österreichischer Gerichtshöfe. Auch ist der Umstand, daß ein solcher Gebrauch vielleicht bei den Theateragenten bestanden hat, völlig ohne Einfluß, da Richard Wagner das Aufführungsrecht seiner Opern niemals durch Vermittelung von Theateragenten übertragen hat. Ferner ist die Anwendung der angeblichen Usance im vorliegenden Falle um deswillen ausgeschlossen, weil die Opernpartituren einen ausdrücklichen Vorbehalt wegen des Aufführungsrechts enthalten haben. Hierzu kommt vor Allem noch, daß es

II.

in Leipzig überhaupt kein stehendes Theater gegeben hat, denn es hat vor Allem an der Einheit der künstlerischen Leitung gefehlt.

Zunächst kann es nach Ansicht der Kläger keinem Zweifel unterliegen, daß in Leipzig stets nur Unternehmungen einzelner Directoren, nicht dagegen eine Einheit der Leitung bestanden hat; es ergiebt sich dies aus dem fortwährenden Wechsel der Directoren und die dadurch bedingte zeitweilige Unterbrechung des Betriebes.

1.

So ist nach Küstner's Abgang im Jahre 1828 das Theater zeitweilig geschlossen gewesen, da sich kein Unternehmer fand, der dasselbe hätte weiter betreiben wollen. Die Garderobe, die Requisiten von zusammen 14,907 Stück, 3174 Nummern Musikalien, 337 Partituren, 1501 Bände an Büchern und Manuscripten, 32,386 Stück Textbücher und Rollen, sind, soweit sie nicht versteigert worden, an das Königl. Hoftheater zu Dresden verkauft worden.

2.

Auch die folgenden Directionen haben nur auf die Zeit den Betrieb geleitet; es haben bei jedem Directionswechsel Unterbrechungen stattgefunden. Namentlich haben sämmtliche Pächter nur das Theater und die zu demselben gehörenden Pertinenzen, als den Theatervorhang, die Coulisseneinrichtungen und Sitzbänke verpachtet

erhalten, während sie die Garderobe, die Bibliothek, die Stimmen, Partituren und Requisiten bis auf Haase aus eigenen Mitteln angeschafft und bei Beendigung der Pachtzeit entweder mit weggenommen oder an den Nachfolger verkauft haben.

3.

Wesentliches Erforderniß eines stehenden Theaters ist das dauernde Vorhandensein eines vollständigen Inventars an Decorationen, Garderobe und Bibliothek.

4.

Sämmtliche Pächter haben die Absicht eines dauernden Theaterbetriebes nicht gehabt und von Haus aus nicht haben können, da sie von der Kündigung des Verpächters abhängig gewesen sind, während es an einer, die Person des jeweiligen Pächters überdauernden Einrichtung gefehlt hat.

5.

Namentlich kann die Stadtgemeinde nicht als Unternehmerin des Theaters gelten. Denn sie hat

a) schon zu Küstners Directionszeit jede pecuniäre Unterstützung des Unternehmens abgelehnt. Es ist vielmehr zunächst eine von der Stadtgemeinde völlig unabhängige Actiengesellschaft entstanden, welche das alte, in keiner Weise mehr genügende Theatergebäude neu ausgebaut und hergerichtet hat. Dieser Actiengesellschaft hat Küstner einen Pachtzins von ursprünglich 2000 und sodann 2500 Thalern zahlen müssen. Auch später hat die Stadtgemeinde nicht nur jede Reparatur, sondern auch Küstnern, sowie den späteren Pächtern gegenüber den Ankauf der Inventargegenstände abgelehnt.

b) Auch in der späteren Zeit hat eine Einheit des Betriebes nie stattgefunden. Wirsing hat bei seinem im Jahre 1864 erfolgten Weggange die gesammte, ihm gehörige Theatereinrichtung, ferner die Bibliothek und die ihm lediglich im Manuscript übergebenen Partituren von Tannhäuser, dem fliegenden Holländer und Lohengrin nebst dazu gehörigen handschriftlich hergestellten Stimmen und Rollen mit sich nach Prag fortgenommen und dort verwendet. Die von ihm engagirten Künstler sind ihm theilweise gefolgt, theils an andere Bühnen gegangen. Das Theatergebäude in Leipzig ist leer stehen geblieben, sodaß man bereits beabsichtigt hat, dasselbe in eine Restauration umzuwandeln.

c) Erst nach einer Unterbrechung von 3 Monaten hat v. Witte das von ihm erpachtete alte Theater wieder in Betrieb gesetzt, dabei jedoch nur ein altes, sehr abgenutztes Hausinventar vorgefunden, während er die Bibliothek, Garderobe, Partituren, Rollen und Stimmen neu angeschafft, auch die Künstler neu engagirt hat.

d) Nach Eröffnung des neuen Stadttheaters hat Witte dasselbe allein, ohne das alte Theater, vom 1. Februar 1868 an erpachtet; letzteres ist, da Wittes Pachtvertrag am 31. Januar 1868 erloschen war, einstweilen geschlossen und erst später an Dr. Laube mitverpachtet worden.

e) Auf der Bühne des alten Theaters haben nur während der Messen sowie an den Sonntagen regelmäßige Aufführungen stattgefunden, welche sich auf Trauer-, Schau- und Lustspiele beschränkt haben, wogegen Opernaufführungen ausgeschlossen gewesen sind.

f) Erst im Jahre 1875 hat die Stadtgemeinde Leipzig einen sogenannten

Theaterfundus angekauft, indem sie vermittelst Vertrages vom 30. December 1875 von dem Director Haase das demselben eigenthümlich gehörige Inventar für 135,000 Mark käuflich erworben hat.

g) Allein auch hierdurch ist eine ständige Kunstanstalt nicht geschaffen worden, da der Stadtrath auch in der Folgezeit an dem System der Verpachtung festgehalten hat. Bei dem letzteren aber ist lediglich der Vortheil, nicht der ideale Zweck entscheidend; es fehlt an jeder Stabilität; es ändert sich mit jedem Pächter die Truppe und das Repertoire, ein einheitliches Ziel ist nicht erreichbar. Es ist auch, als im Jahre 1875 die Frage entstand, ob das Theater wieder verpachtet oder in eigene Regie genommen werden sollte, in dem von dem Stadtrath erstatteten Gutachten ausdrücklich anerkannt worden, daß das Leipziger Theater erst dann als eine ständige Kunstanstalt angesehen werden könne, wenn es in städtische Verwaltung genommen werde und man hat schließlich von letzterer Maßregel nur aus finanziellen Gründen Abstand genommen.

Zum Beweise von Punkt 1, 3 und 5 beziehen sich Kläger auf die beiden, von ihnen dem Gerichte überreichten Werke von Theodor v. Küstner, „Vierunddreißig Jahre meiner Theaterleitung", Leipzig 1835 (bes. auf Seite 59 desselben), sowie „Rückblick auf das Leipziger Stadttheater", Leipzig 1830 (bes. auf Seite 337), und beantragen zu Punkt 3 überdies Befragung eines Sachverständigen. Zu Punkt 2 benennen sie den Maschinenmeister Römer in Gohlis (Eisenbahnstr. 26), den Director Hillmann in Breslau und den früheren Theaterdirector v. Witte in Hannover, zu Punkt 5^a ebenfalls v. Witte, sowie den Theatercassirer Küster und den vormaligen Oberndirector Behr, beiderseits in Leipzig, zu Punkt 5^b den Theaterdirector Claar in Frankfurt a/M., den Director Behr und den Maschinenmeister Römer, zu Punkt 5^c ebenfalls den Cassirer Küster und v. Witte, sowie den vormaligen Stadtverordneten Julius Müller in Leipzig und den Hofrath Kleinschmidt in Tangermünde, zu Punkt 5^d den Director Julius Hofmann in Cöln, den Theatercassirer Küster und v. Witte, zu Punkt 5^e ebengedachten Hofmann als Zeugen. Zu Punkt 4 verlangen Kläger Edition der mit Wirsing und v. Witte abgeschlossenen Pachtverträge und zu Punkt 5^f Herausgabe des daselbst erwähnten Kaufvertrages, zu Punkt 5^g Herausgabe des vom Stadtrath zu Leipzig im Jahre 1875 erstatteten Gutachtens. Auch beantragen sie über Punkt 5^g Eduard Devrient und v. Loën, beiderseits in Weimar, als sachverständige Zeugen abzuhören.

Weiter ist aber auch

III.

eine Anwendung der angeblichen Usance, nach welcher in früherer Zeit das Aufführungsrecht vom Autor im Zweifel nicht der Person des einzelnen Directors, sondern der von ihm geleiteten Bühne übertragen worden sein soll, im vorliegenden Falle um deswillen ausgeschlossen, weil Richard Wagner von einem derartigen Gebrauche keine Kenntniß gehabt hat.

Wie bekannt, ist der genannte Componist bei dem Dresdner Aufstande im Mai 1849 betheiligt gewesen und nach Niederwerfung desselben flüchtig geworden und in das Exil gegangen. Er ist von da ab steckbrieflich verfolgt worden. Der Allgemeine Polizei-Anzeiger vom Juni 1853 enthält unter der Rubrik: „politische gefährliche Individuen" die Bekanntmachung: „Richard Wagner, ehemaliger Kapellmeister aus Dresden, einer der hervorragendsten Anhänger der Umsturzpartei, welcher

wegen Theilnahme an der Revolution in Dresden im Mai 1849 steckbrieflich verfolgt wird, soll dem Vernehmen nach beabsichtigen, sich von Zürich aus, woselbst er sich gegenwärtig aufhält, nach Deutschland zu begeben. Behufs seiner Habhaftmachung wird ein Portrait Wagners, der im Betretensfalle zu verhaften und an das Königliche Stadtgericht zu Dresden abzuliefern sein dürfte, hier beigefügt."

Dies hinderte Wagner an dem Betreten nicht nur des Königreichs Sachsen, sondern auch aller übrigen deutschen Staaten, da dieselben auslieferungsverpflichtet waren.

In Folge dessen hat Richard Wagner seinen Wohnsitz in Paris und vom October 1849 in Zürich gehabt, woselbst er das Bürgerrecht erwarb, später vom Jahre 1859 in Luzern. Im September 1859 ging dann Richard Wagner zu dauerndem Aufenthalt nach Paris. Er blieb dort bis zum Jahre 1861 und verließ erst Paris, nachdem die Aufführungen des Tannhäuser in der großen Oper von Paris vollständig gescheitert waren.

Erst im Jahre 1860 wurde ihm auf sein Bittgesuch die Mittheilung, daß auf Verwendung des Ministers Beust seinem Aufenthalte in anderen deutschen Staaten als Sachsen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle, und von der Sächsischen Regierung die Anzeige, sie werde keinen Antrag auf Auslieferung bei den übrigen Landesregierungen stellen, dagegen allerdings eine Verfolgung eintreten lassen, wenn er nach Sachsen selbst kommen sollte.

An dem Betreten seines engeren Vaterlandes war daher Richard Wagner nach wie vor verhindert. Inzwischen hat derselbe seinen Wohnsitz in Luzern beibehalten und daselbst, mit einem kurzen Aufenthalte am Starnberger See unter dem Schutze des Königs Ludwig von Bayern wegen der Aufführung von Tristan und Isolde in München, seinen Wohnsitz bis zum Jahre 1872 beibehalten. Erst in diesem Jahre ist er nach Bayreuth übergesiedelt, nachdem bereits das Gesetz vom 11. Juni 1870 in Kraft getreten war.

Gerade sein unfreiwilliger Aufenthalt im Auslande hat den Componisten in dieser ganzen Zeit verhindert, sich über die Art und Weise des Vertriebs seiner Werke zu informiren und die einzelnen Aufführungen zu controliren. Den Hofbühnen hat er zwar seine Werke für immer überlassen, nicht dagegen den Privattheatern. Er hat in dieser Zeit kaum irgend eine Nachricht von einer Aufführung seiner Werke erhalten, noch weniger aber von dem Verhältnisse der Dichter und Componisten zu den Theaterpächtern überhaupt etwas erfahren.

Zum Beweise dieser Thatsachen beziehen sich Kläger auf das zu den Acten überreichte Werk von Carl Fr. Glasenapp „Richard Wagners Leben und Wirken" Leipzig 1882.

Endlich weisen dieselben

IV.

noch darauf hin, daß Wagner auf jeden Fall nur die Erlaubniß zur Aufführung seiner Opern auf dem alten Leipziger Stadttheater, nicht dagegen auf dem neuen, erst 1868 eröffneten Leipziger Theater ertheilt habe. Von dem Baue des letzteren sei unter Wirsings Direction niemals die Rede gewesen und es habe weder Wirsing noch Richard Wagner daran denken können und daher auch nicht in Erwägung ziehen können, daß der von ihnen abzuschließende Vertrag auch für eine zweite, um ein Dritttheil größere Bühne Geltung haben könne.

Während das alte Theater nur 1350 Plätze gehabt habe, faßte das neue über 1800 Personen. Zum Mindesten seien die Pächter nicht berechtigt, Opern, die sie für das alte Theater erworben hätten, auf dem neuen Theater aufzuführen. Hiernach sei davon auszugehen, daß die von Wagner ertheilte Erlaubniß sich nur auf die zur Zeit der Ertheilung derselben vorhandenen lokalen Verhältnisse, nämlich das alte Stadttheater sich beschränkt habe, zumal da ein mehrdeutiger Vertrag stets im Zweifel gegen denjenigen auszulegen sei, der die größeren und vortheilhafteren Leistungen aus demselben beanspruche.

Zur Erläuterung des Umstandes, daß gegenwärtig Richard Wagner, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger mit als Kläger auftreten, während das Aufführungsrecht nach dem Luzerner Vertrage vom 24. Februar 1872 auf die Mitkläger Batz und Voltz abgetreten worden ist, weisen Kläger darauf hin, daß Richard Wagner bez. dessen Erben insofern noch ein rechtliches Interesse an der Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses hätten, als Richard Wagnern das Recht eingeräumt sei, den Vertrag in den in § 7[a] vorhergesehenen Fällen wieder aufzulösen.

Beklagte

macht

A.

die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache geltend und führt an:

Die gegenwärtigen Kläger Voltz und Batz sind Mitglieder der Genossenschaft dramatischer Autoren und Componisten. Letztere hatte in einem im Jahre 1872 gegen den damaligen Theaterdirector Friedrich Haase in Leipzig vor dem Königl. Handelsgericht im Bezirksgericht Leipzig anhängig gemachten Rechtsstreite, dem sogenannten Theaterprozesse, wegen widerrechtlicher Aufführung verschiedener dramatischer und musikalischer Werke, unter denen sich die Opern Tannhäuser, Lohengrin und Fliegender Holländer befinden, Klage erhoben und es war von Haase der gegenwärtigen Beklagten der Streit angekündigt worden. Es ist damals die Klage abgewiesen und hierbei das nämliche Rechtsverhältniß: „die Zuständigkeit des Aufführungsrechtes für das Leipziger Theater" festgestellt worden, sodaß die jetzigen Kläger dieses Urtheil gegen sich gelten lassen müssen.

Zum Beweise dieser Einrede bezieht sich Beklagte auf die in dem gedachten Prozesse ergangenen Acten (Rep. IV, No. 432/72), welche herbeigezogen und den Parteien in der mündlichen Verhandlung vorgelegt worden sind.

Kläger

entgegnen, von den Wirkungen der Rechtskraft könne um deswillen nicht die Rede sein, weil im Vorprozesse Beklagter nur als Litisdenunciat betheiligt gewesen und die Klage nur in der angebrachten Maße abgewiesen worden sei.

B.

Die Sache selbst anlangend, so beansprucht die Stadtgemeinde für sich das Recht der Aufführung der gedachten Opern. Sie beantwortet

zu I.

die Behauptungen der Kläger in Betreff des Verlags, des Drucks, der Herausgabe der Opernpartituren und Stimmen, sowie betreffs des Vertrags zwischen Wagner

und Meser vom 13. Mai 1879 (vgl. oben unter I, 1—2) mit Nichtwissen, verneint Junker I, 3 und die Ausführungen oben unter I, 5 und 6 und macht geltend:

Beklagte besitzt als Eigenthümerin und Unternehmerin des Leipziger Stadttheaters die Partituren nebst Stimmen und überläßt sie den Directoren, jedoch ohne Gewährleistung, zur Aufführung. Hierzu ist Beklagte jedoch berechtigt, da die früheren Directoren das Aufführungsrecht und zwar nach damaliger Uebung nicht für sich, sondern für das Theater erworben haben und Richard Wagner hierauf die betr. Verleger angewiesen hat, die Partituren an die Directoren abzuliefern. Diese Thatsachen haben Richard Wagner sowie die Kläger Batz und Voltz in dem vorausgegangenen sogenannten Theaterprozesse selbst zugestanden. Hierzu kommt, daß die Theaterdirectoren damals die Vertreter des Theaters gewesen sind, Richard Wagner hat also annehmen müssen, daß der Erwerb für die Bühne erfolgt sei. Ein jeder abgehende Theaterpächter hat bei seinem Weggange die sogenannten Superinventarienstücke, darunter auch die von ihm für die Bühne erworbenen Aufführungsrechte, seinem Pachtnachfolger gegen Entschädigung überlassen. Insbesondere hat v. Witte, der die Oper Rienzi nicht zur Aufführung gebracht, bei seinem Weggange die Partitur seinem Nachfolger Laube überlassen gegen Erstattung des gezahlten Honorars von 137 Thlr. 15 Ngr. Diese letztere Partitur ist die nämliche, welche Beklagte noch gegenwärtig besitzt, während die Partituren der übrigen Opern von Wirsing bei seinem Abgange mit weggenommen worden sind, sodaß v. Witte neue Partituren — von wem, kann Beklagte nicht angeben — hat anschaffen müssen, welche noch jetzt zu den Aufführungen benutzt werden. Diese gesammten Partituren hat die Beklagte mit dem gesammten Superinventar von Haase bei dessen Abgange käuflich erworben.

Als Zeugen für diese Behauptungen benennt Beklagte den Theatercassirer Küster in Leipzig.

Kläger

entgegnen:

Wenngleich von Seiten der gedachten Directoren die Aufführungsrechte an den genannten Opern erworben worden sind, so ist dies doch nur unter ausdrücklichem Vorbehalt geschehen, daß dieses Recht für die Person erworben werde. Anlangend die Partitur von Tannhäuser, so war diese ursprünglich ein Geschenk des damaligen Adv. Dr. Steche an den Director Wirsing; erst nachträglich hat Wirsing Wagnern um seine Zustimmung zu der Aufführung gebeten und dieselbe auch bewilligt erhalten.

Kläger haben auch einen Brief Richard Wagners vom 25. Juli 1872 vorgetragen, aus welchem sich ergebe, daß Wagner nie der Bühne als solcher, sondern stets nur den einzelnen Directoren das Aufführungsrecht übertragen habe.

Das Dasein dieses Bl. 249[b] des Vol. I des Theaterprozesses abschriftlich zu lesenden Briefes bestreitet Beklagte nicht.

Zu Punkt II

hält Beklagte mit Entschiedenheit an der Ansicht fest, daß es in Leipzig ein stehendes Theater giebt. Für den Begriff eines stehenden Theaters ist nach Ansicht der Beklagten der Umstand keineswegs ausschlaggebend, ob der Theaterunternehmer in eigener Regie oder im Wege der Verpachtung das Theater betreibt. Der Begriff des stehenden Theaters deckt sich keineswegs mit demjenigen des durch einen Un-

tendanten für eigene Rechnung des Unternehmers verwalteten, und der Gegensatz des stehenden Theaters — Saison- oder Wandertheater — ist ebensowenig identisch mit dem von einem Pächter betriebenen Theaterunternehmen. Auch bei den 1875er Verhandlungen der städtischen Behörden Leipzigs über fernere Verpachtung oder eigene Regie des Stadttheaters ist von Niemandem, weder von dem Verfasser eines Gutachtens noch von einem der zur Entschließung berufenen Organe, die Eigenschaft des bis dahin verpachteten Stadttheaters als eines stehenden oder sein Anspruch auf den Rang eines Kunstinstituts verneint, sondern es ist nur ausgesprochen worden, daß das Interesse der Kunst bei eigener Regie sich noch mehr als bei der Verpachtung sichern und fördern lasse. Abgesehen von dem vereinzelten und einer weit zurückliegenden Vergangenheit angehörigen Vorgange Mannheims hat keine Stadtgemeinde Deutschlands und wohl auch nicht des Auslandes jemals ihr Theater in eigener Regie betrieben; keineswegs wird man deshalb nur die Hofbühnen als stehende Theater bezeichnen und den Stadttheatern z. B. von Hamburg, Frankfurt a/M., Cöln, Prag und anderen bewährten Stätten dramatischer Kunst diese Eigenschaft absprechen wollen.

Dem Leipziger Theater wurde diese Eigenschaft selbst offiziell durch die beiden landesherrlichen Rescripte vom 18. April und 10. August 1816 — Klagbeantwortungs-Anlagen I und II — verliehen.

Wenn man auch darüber, ob in früheren Zeiten, namentlich unter der Direction Küstners, das Leipziger Theater die Eigenschaft eines stehenden gehabt habe, verschiedener Ansicht sein kann, so hat doch seit dem Jahre 1832, seit Ringelhardts Antritt, keine Unterbrechung im Betriebe stattgefunden, ausgenommen solche, die durch bauliche Reparaturen und ähnliche Ausbesserungen auf kurze Zeit nothwendig gemacht worden sind. Richard Wagner hat selbst in einer Abhandlung über die Schaffung einer deutschen Nationalbühne im Königreich Sachsen im 2. Bande seiner Werke anerkannt, daß es in Sachsen außer in Dresden nur noch an einem Orte, nämlich in Leipzig, ein stehendes Theater gebe.

Aus den von der Beklagten mit den einzelnen Directoren abgeschlossenen Pachtverträgen ergiebt sich zur Evidenz, daß das Theater als eine dauernde, bleibende Einrichtung zu gelten hat. Denn es ist

1.

in diesen Verträgen den jeweiligen Directoren der ununterbrochene künstlerische Betrieb zur ersten Pflicht gemacht, keineswegs dagegen ist die Verpachtung aus Speculationszwecken erfolgt, was sich schon aus dem verhältnißmäßig niedrigen Pachtzinse ergiebt. Letzterer hat bei Wirsing 1065 Thlr., v. Witte zuerst 65 Thlr., später nach Mitverpachtung des neuen Theaters 3000 Thlr., bei Laube 3000 Thlr. betragen und ist erst bei den beiden folgenden Directoren auf 10,000 Thlr. jährlich erhöht worden.

2.

Jeder Pächter hat ohne Genehmigung des Stadtraths die Gesellschaft weder ganz noch theilweise aus Leipzig führen noch ungewöhnliche Unterbrechungen eintreten lassen dürfen.

3.

Es sind für das Theater besondere Gesetze eingeführt, welche ohne Genehmigung der Theaterdeputation des Stadtraths in keiner Weise abgeändert werden dürfen.

4.

Es besteht ein ständiges Orchester für das Theater, sowie

5.

schon seit 1821 eine Pensionsanstalt, welcher jedes Mitglied des Theaters beitreten muß.

6.

In dem mit v. Witte abgeschlossenen Vertrage ist ausdrücklich bestimmt, daß letzterer die Aufführungsrechte neuer dramatischer und musikalischer Werke nicht für seine Person, sondern für das Leipziger Stadttheater zu erwerben habe.

7.

Der Rath der Stadt Leipzig ist stets eigentlicher Theaterunternehmer gewesen und hat sich stets das Recht der eingehenden Beaufsichtigung des Pächters im künstlerischen und öffentlichen Interesse vorbehalten und dieses Recht durch eine ständige Theaterdeputation und durch einen von ihm angestellten Theaterinspector ausgeübt.

8.

Das Stadttheater ist das einzige, in Leipzig bestehende Theaterunternehmen gewesen und es hat sich der Stadtrath verpflichtet, neben diesem keinem zweiten Theater Concession zu ertheilen.

9.

Es ist endlich unwahr, daß das Theater ohne alles Inventar verpachtet worden ist; vielmehr ist ein doppeltes Inventar mit verpachtet worden, ein nicht taxirtes, welches das Meublement des Schauplatzes, des Orchesters, der Ankleidezimmer und anderer Behältnisse, das sämmtliche zur Bühne gehörige Maschinenwerk, der Kronleuchter, die Lampen und den übrigen Beleuchtungsapparat, sowie alle Feuergerätschaften und Oefen umfaßt hat, und sodann ein anderes, die Decorationen und die zum Gebrauche auf der Bühne selbst nöthigen Theatermobilien enthaltendes, welches letztere zu Wirsings Pachtzeit auf 11,839 Thlr. 1 Ngr., zu v. Wittes Pachtzeit auf 18,000 Thlr. taxirt worden ist.

Zum Beweise dieser Thatsachen überreicht Beklagte die mit Wirsing, v. Witte, Laube, Haase und Förster unter dem 11. Januar 1849, 1. Juni 1864, 27. Januar 1868, 1. Februar 1869, 20. Juli 1870 und 29. October 1875 abgeschlossenen Pachtverträge im Originale und bezieht sich insbesondere auf die §§ 1. 6—8. 15. 19. 21. 23 des mit Wirsing, sowie auf die §§ 1. 5—7. 10—12. 19. 21. 23. 25 des mit v. Witte vereinbarten Pachtvertrages, welche der Klagebeantwortung unter III (Bl. 51—54^{b}) und IV (Bl. 55—58^{b}) abschriftlich beigefügt sind. Weiter überreicht Beklagte zum Beweise der gedachten Thatsachen zwei Exemplare der Gesetze des Theaters der Stadt Leipzig (das eine vom Jahre 1832, das andere vom Jahre 1849), zwei Exemplare der Gesetze für die Pensionsanstalt aus den Jahren 1821 und ein Exemplar der Statuten für den Chorpensionsfonds und ein Exemplar der Satzungen für das Stadtorchester zu Leipzig.

Insoweit die Sachdarstellung der Kläger oben unter II von der ihrigen hier noch abweicht, stellt Beklagte dieselbe in Abrede und weist zu Punkt 5^{b} noch darauf hin, es sei nicht wahr, daß nach Wirsings Abgange sich nicht sofort ein anderer

Pächter gefunden und man bereits beabsichtigt habe, das Theater in eine Restauration umzuwandeln. Vielmehr sei schon längst vor Wirsings Abgange mit dem Regisseur Dr. Grunert aus Stuttgart ein Pachtvertrag abgeschlossen gewesen, für ihn, welcher vom Vertrage wieder zurückgetreten, sei sofort bereits am 1. Juli 1864 v. Witte eingetreten; lediglich in der Zeit vom 8. Juni bis 31. August 1864 sei das Theatergebäude behufs Vornahme baulicher Renovation geschlossen worden.

Kläger

erkennen die überreichten Pachtverträge und Gesetze sowie Statuten an und entgegnen:

Die Einrichtungen, auf welche Beklagte Bezug genommen, stehen mit dem Theater als solchem nicht in Verbindung.

Namentlich

α) hat das Stadtorchester außer im Theater auch noch in der Kirche und im Gewandhause den Dienst zu versehen, die Mitglieder desselben stehen mit dem Stadtrathe in keinem Vertragsverhältnisse; sie schließen nur mit dem jeweiligen Director auf die Dauer der Contractzeit desselben einen Vertrag ab und es ist für den Fall der Uebernahme des Theaters in städtische Verwaltung besondere Regulirung der Verhältnisse des Orchesters vorbehalten.

β) Die Theatergesetze sind weiter nichts als ein integrirender Theil der zwischen den einzelnen Künstlern und dem Pächter bestehenden Engagementsverträge, man hat nur die allgemeinen Bestimmungen der Einfachheit halber zusammengefaßt.

γ) Der Chorpensionsfonds ist eine juristische Person, die ihre besonderen Einnahmen hat, ohne daß die Stadtgemeinde einen Beitrag zahlt oder zur Auszahlung der Pensionen verpflichtet ist; auch steht derselbe mit dem Theater in keiner Verbindung; vielmehr können auch Personen, die nicht am Theater engagirt sind, Mitglieder der Pensionsanstalt werden, wenn sie nur ihre Beiträge zahlen.

δ) Ebenso verhält es sich mit dem Orchesterpensionsfonds und der Pensionskasse; diese Institute sind blos Privatversicherungsanstalten der in Leipzig angestellten Künstler, für welche die Stadtgemeinde keinerlei Garantie übernommen hat.

Zum Beweise dieser Behauptungen (α — δ) beziehen sich Kläger auf die bereits erwähnten Statuten des Orchesters, des Chorpensionsfonds, des Orchesterpensionsfonds, der Pensionskasse und die Theatergesetze.

ε) Auch ergebe sich aus dem bereits erwähnten von dem Oberbürgermeister Dr. Georgi erstatteten Gutachten, daß der Stadtrath auf die artistische und finanzielle Leitung der Aufführungen niemals irgend welchen Einfluß ausüben könne.

ζ) Endlich berufen sich Kläger zum Beweise dafür, daß die Theaterdeputation irgend welche Directionsbefugniß nicht habe, sondern nur die untergeordnete Verpflichtung habe, für das Theatergebäude sammt Inventar und für die rechtzeitige Erfüllung der pecuniären Pflichten des Pächters zu sorgen, auf das Zeugniß des früheren Directors v. Witte und bestreiten, daß diese Theaterdeputation schon vor dem Jahre 1868 existirt habe.

Zu Punct III

entgegnet Beklagte:

1.

Einmal hat Richard Wagner in dem vorausgegangenen sogenannten Theaterprozesse selbst zugestanden, daß er das Aufführungsrecht der Opern Tannhäuser,

Lohengrin und Fliegender Holländer an Wirsing, als dem Director des Stadttheaters zu Leipzig veräußert habe, wie sich dies aus Bl. 223, 129[ab] in Verb. mit Bl. 249[b] des Vol. I der Acten Rep. IV, Nr. 432 ergiebt.

2.

Sodann ist derselbe über die behauptete Usance keineswegs im Unklaren gewesen. Im 5. und 9. Bande seiner Werke klagte er über die bestehende Misère, unter der die Dichter und Componisten um deswillen zu leiden hätten, weil jedes Theater ihre Werke gegen eine einmalige geringe Honorarzahlung für immer erwerben und für alle Zeiten aufführen könne und macht spezielle Vorschläge zu deren Hebung durch Zahlung von Tantièmen.

3.

Aber selbst wenn Richard Wagner diese Thatsachen nicht gekannt haben sollte, so würde eine derartige Unkenntniß doch nach den Ausführungen des früheren Reichsoberhandelsgerichts ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung sein.

4.

Es hat sogar der Mitkläger Batz selbst in einem, in der Zeitschrift „Im neuen Reich" im Jahre 1873 veröffentlichten „offenen Briefe" anerkannt, daß seither ein stillschweigender Uebergang der Aufführungsrechte von einem Director auf den späteren Nachfolger anzuerkennen sei (vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12, S. 348).

Endlich weist Beklagte

zu Punkt IV

darauf hin, daß zu wiederholten Malen von dem Reichsoberhandelsgericht ausgeführt worden sei, wie die Errichtung des neuen Theaters an den Rechtsverhältnissen zwischen den Betheiligten etwas nicht geändert hat, vielmehr die in früherer Zeit erworbenen Aufführungsrechte auch für das neue Theater Geltung haben. Das neue Theater ist an die Stelle des alten getreten, ist blos eine Fortsetzung des in dem letzteren bereits betriebenen Theaterunternehmens und es zeigt sich gerade hierin die Einheit und Stabilität der Leipziger Bühne. So ist auch in § 19 des mit Haase abgeschlossenen Pachtvertrages ausdrücklich bestimmt, daß der Contract über das neue und über das alte Theater als ein untheilbares Ganze zu betrachten sei. — Auch kann der Umstand, daß nach Eröffnung des neuen Theatergebäudes das alte zunächst unbenutzt geblieben und später nur nebenher und unregelmäßig zu theatralischen Aufführungen benutzt worden ist, zu Gunsten der Kläger nicht in Betracht kommen, spricht vielmehr dafür, daß das neue Theater in der Hauptsache an die Stelle des alten getreten ist.

Ueberdies erklärt Beklagte, daß sie das Aufführungsrecht der jetzt in Frage kommenden vier Wagner'schen Opern nur für das neue Leipziger Stadttheater, nicht dagegen für das sogenannte alte Theater in Anspruch nimmt.

Auf Antrag der Kläger sind über die Behauptungen derselben, daß der frühere Theaterdirector Wirsing zu Leipzig das Aufführungsrecht der Opern Tannhäuser, Lohengrin und Fliegender Holländer, sowie der frühere Theaterdirector v. Witte das Aufführungsrecht der Oper Rienzi lediglich für seine Person und auf die Dauer seiner Pachtzeit — keineswegs dagegen für das von ihm geleitete

Leipziger Stadttheater — erworben habe, die Zeugen v. Witte, Hentschel, Müller und Küster, sowie über die gegentheilige Behauptung des Beklagten, daß die Aufführungsrechte der gedachten Opern von Seiten der Theaterdirectoren Wirsing und v. Witte für das Leipziger Stadttheater erworben worden seien, der Zeuge Küster und zwar letztere beiden Zeugen vor dem Prozeßgericht, die übrigen dagegen durch Ersuchen der zuständigen Amtsgerichte abgehört worden. Wegen der Aussagen dieser Zeugen, von denen die nicht vor dem Prozeßgericht erstatteten von den Klägern in der mündlichen Verhandlung zum Vortrag gebracht worden sind, wird auf die Protokolle Bl. 84—87b, 98—101, 125—126 verwiesen.

Entscheidungsgründe.

A.

Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache ist unbegründet. Abgesehen davon, daß es an der Identität der streitenden Theile fehlt, da die jetzige Beklagte im Vorprozesse nur als Litisdenunciatin betheiligt gewesen und daher nach den Grundsätzen des Sächsischen Prozesses nur als eine dritte Person, die von einer Partei während des Prozesses zur Unterstützung in der Vertheidigung gegen einen Angriff des Gegners aufgefordert wird, nicht aber selbst als Partei anzusehen (vgl. Osterloh, Handbuch des ordentlichen Sächsischen Prozesses Bd. I, S. 193), ist das Hauptgewicht darauf zu legen, daß es nach dem in dem Vorprozesse ergangenen Urtheile den Klägern unbenommen sein sollte, den erhobenen Anspruch durch eine neue Klage zu verfolgen, wenn sie besondere Umstände darzulegen vermöchten, aus denen zu entnehmen wäre, daß die Ausübung des Aufführungsrechtes den Pächtern des Leipziger Stadttheaters nicht für die Bühne in Leipzig, sondern nur für ihre Person überlassen sei. Da nun Kläger in der jetzt erhobenen Klage gerade derartige besondere Umstände zu behaupten und darzuthun unternommen haben, so steht ihnen das vorausgegangene abweisende Urtheil in keiner Weise entgegen.

B.

Im Anschluß an die von dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht ausführlich begründete (vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12, S. 319 flg.), auch von dem Königl. Oberlandesgericht zu Dresden (vgl. dessen Annalen Band I, S. 470) und von dem Reichsgericht (Entscheidungen des Reichsgerichts III, S. 156 flg.) befolgte Rechtsansicht hat man davon auszugehen, daß vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Deutschland zweifellos der Gebrauch bestanden hat, daß ein gegen eine einmalige Honorarzahlung dem jeweiligen Leiter einer stehenden Bühne zur Aufführung überlassenes dramatisches oder dramatisch-musikalisches Werk als „der Bühne" überlassen gegolten, d. h. auch von jedem nachfolgenden Unternehmer des gleichen Theaters ohne nochmalige Vereinbarung oder Honorarzahlung hat aufgeführt werden können, sowie daß es für die Anwendung dieses Grundsatzes sich gleich bleiben muß, ob der einzelne Autor diesen Gebrauch gekannt hat oder nicht (vgl. Reichsoberhandelsgericht a. a. O. S. 339). Es erledigt sich somit, soviel den letzteren Punkt anlangt, ein näheres Eingehen auf die Behauptungen der Kläger unter Nr. III des Thatbestandes, vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob es den Klägern gelungen ist, besondere Umstände nachzuweisen, welche die Anwendung der erwähnten Usance auf den vorliegenden Fall ausschließen. In letzterer Beziehung

haben Kläger behauptet, daß einmal zufolge vertragsmäßiger Festsetzung das Aufführungsrecht auf die Person der einzelnen Theaterdirectoren beschränkt worden sei, und daß in Leipzig ein stehendes Theater überhaupt nicht bestanden habe. Es ist jedoch eine jede dieser, an sich zweifellos rechtlich beachtlichen Behauptungen unbewiesen geblieben.

I.

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen v. Witte Bl. 86 flg., Küster Bl. 125 flg. und Hentschel Bl. 789 flg. — denen insgesammt sowohl mit Rücksicht auf ihren Beruf, als auch infolge ihrer langjährigen Thätigkeit am Leipziger Stadttheater eine besondere Sachkenntniß innewohnt — ist zu der in Frage kommenden Zeit der Erwerb der Aufführungsrechte „für das Theater" so selbstverständlich gewesen, daß es einer ausdrücklichen Erklärung hierüber gar nicht bedurft hat; es hat ein allgemeiner Theater-Gebrauch bestanden, nach welchem jedes Stück für das Theater als solches gekauft und wenn es nur einmal aufgeführt worden ist, später von jedem Director anstandslos gegeben worden ist; man hat es geradezu für überflüssig gehalten, eine derartige Ermächtigung in den Contract mit aufzunehmen (vergl. Bl. 85^{b}, 86^{ab}, 87, 98^{b}, 99^{ab}, 125^{ab}). Es hat auch nach den Angaben der gedachten Zeugen bei dem Erwerbe der in Frage kommenden Opern keine Vereinbarung stattgefunden, durch welche die Anwendung dieser Grundsätze ausgeschlossen worden ist. Dies geht zunächst betreffs der Oper Rienzi mit der größten Bestimmtheit aus der Aussage des Zeugen v. Witte hervor. Nach den Angaben des letzteren hat Richard Wagner wegen Ueberlassung dieser Oper zunächst bei dem Kapellmeister Schmidt brieflich angefragt. Daß dem Componisten hierbei die Person des Directors völlig gleichgültig gewesen ist, ergiebt sich aus der drastischen Bemerkung in dem gedachten Briefe „daß er gar nicht wisse, wie der Kerl, der Director, heiße". Obwohl nun v. Witte wegen des nahe bevorstehenden Ablaufes seiner Pachtzeit an sich keine Neigung gehabt hat, die Oper zu erwerben, so ist er doch, da er es für Gewissenssache gehalten hat, dieselbe zu dem angebotenen niedrigen Preise, wenn auch nicht für sich, so doch für die Stadt und die folgenden Directoren zu erwerben (Bl. 85^{b}), auf Wagners Angebot eingegangen. Er hat auch, als er die Pachtung aufgegeben, eine Cession oder Uebertragung des Aufführungsrechts an seinen Pachtnachfolger Dr. Laube nicht bewirkt, sondern es ist der Uebergang dieses Rechts auf den letzteren so selbstverständlich gewesen, daß hiervon zwischen ihnen gar nicht die Rede gewesen ist. Auch hat der Zeuge sich noch dahin ausgesprochen, es sei lediglich ein Act der Wohlanständigkeit von Seiten Dr. Laubes gewesen, wenn dieser ihm die für die Oper gezahlte Summe vergütet habe, da derselbe rechtlich dazu nicht verpflichtet gewesen sei (Bl. 86). Hiermit stimmt auch im Wesentlichen die Aussage des Zeugen Küster Bl. 125^{b}, 126 überein. Anlangend die andern drei Opern, so kann es nach den Aussagen des Zeugen Küster (Bl. 125^{b}) keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese von dem Pächter Wirsing nicht für seine Person, sondern für das Leipziger Stadttheater erworben worden sind.

Zu Gunsten der Kläger kann auch auf die von ihnen besonders hervorgehobene Thatsache etwas nicht ankommen, daß die Verleger der in Frage kommenden Opern bei dem Verkaufe jeder einzelnen Opernpartitur von dem Käufer die Vollziehung eines Reverses des Bl. 18 zu lesenden Inhalts gefordert, sowie ausdrücklich mit demselben eine Vereinbarung getroffen haben sollen, nach welcher der Besitz eines

Exemplars nur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung gebe, wenn eine nachweisliche Einigung mit dem Autor stattgefunden habe (vgl. oben den Thatbestand unter I. 2). Denn hieraus ist weiter nichts zu folgern, als daß derjenige, welcher die Partitur vom Verleger gekauft hat, hierdurch noch nicht das Aufführungsrecht erworben hat, sondern daß es zum Erwerbe des letzteren eines besonderen Vertrags noch bedurft hat. Im vorliegenden Falle beruht aber im Einverständniß beider Parteien, daß eine Uebertragung des Aufführungsrechtes auf die einzelnen Theaterpächter wirklich stattgefunden hat.

Zu einem gleichfalls für die Kläger ungünstigen Ergebnisse hatte man

II.

bei Entscheidung der Frage, ob das Leipziger Theater als ein stehendes anzusehen sei oder nicht, zu gelangen.

Der Begriff eines stehenden Theaters unterscheidet sich zunächst negativ bestimmt von dem einer sogenannten Wanderbühne. Zweifellos hatte Leipzig vor dem Jahre 1817 in der Zeit, während welcher die Seconda'sche Gesellschaft abwechselnd in Dresden, Leipzig und Prag Vorstellungen gab, kein stehendes Theater, es „lag damals" — wie sich einer der bedeutendsten Kenner des deutschen Schauspiels, Eduard Devrient, in seiner Geschichte der Deutschen Schauspielkunst Bd. III, S. 95 ausdrückt — „das Stadium der Stabilität für die sächsischen Bühnen noch fern". Dies änderte sich wesentlich, als Küstner sein Unternehmen begann. Gleich im Eingange seiner, von den Klägern selbst als maßgebend hingestellten Schrift (Rückblick auf das Leipziger Stadttheater, S. 1) giebt derselbe als den hauptsächlichsten Grund zur Errichtung eines neuen Theaters den an, man habe in Leipzig schon seit längerer Zeit mit der immer mehr zunehmenden, in allen Ständen sich ausbreitenden Bildung und dem wachsenden Wohlstande auch das Bedürfniß eines guten stehenden Theaters gefühlt, und es ist dieser Grund auch ganz besonders in dem von ihm entworfenen an Se. Majestät den König gerichteten Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung eines eigenen Theaters hervorgehoben worden (vgl. Küstner l. c. S. 7). In der That haben auch die competentesten Autoritäten kein Bedenken getragen, der Küstner'schen Unternehmung die Eigenschaft einer stehenden Bühne zuzuerkennen, und verweist man in dieser Beziehung auf die Urtheile von Eduard Devrient (l. c. Bd. IV, S. 131) und Heinrich Laube („Das Norddeutsche Theater" 1870, S. 113 flg.), ja der Erstere stellt bei Besprechung der damaligen Theaterverhältnisse die stehenden Stadttheater, wie sie damals in Leipzig, Breslau, Hamburg, Frankfurt u. s. w. bestanden, geradezu den Wanderbühnen gegenüber (l. c. Bd. IV, S. 147).

Wenngleich nun auch Küstners Unternehmung im Jahre 1828 zu Ende ging und man den Klägern darin beistimmen kann, daß in den unmittelbar darauf folgenden Jahren der Betrieb der Leipziger Bühne erhebliche Unterbrechungen erlitten hat, so ist doch für die spätere Zeit, insbesondere die Zeit der Direction von Wirsing und von v. Witte — von denen die in Frage kommenden Opern erworben worden sind —, die Ständigkeit der Bühne nicht zu bezweifeln. Hierbei ist allerdings davon auszugehen, daß das Kriterium einer stehenden Bühne nicht, wie Kläger dies thun wollen, in der Einheit der künstlerischen Leitung und der von derselben befolgten künstlerischen Principien, sondern in dem Umstande, daß dieselbe von einem nicht auf die Dauer der physischen Person beschränkten Unternehmer (Hof, Gemeinde, Corporation oder dergl.) unterhalten wird und in dem Vorhandensein gewisser

einen dauernden Bestand des Theaters garantirender und bezweckender **äußerer Institutionen** zu befinden ist (vgl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 23, S. 364 flg.). Wollte man ersteren Maßstab als entscheidend ansehen, so würde wohl kaum eine Bühne in Deutschland, selbst die Hoftheater nicht ausgenommen, welche letztere Kläger doch als ständige Bühnen anerkennen, als stehende Theater gelten können; denn erfahrungsgemäß pflegt nur zu häufig bei einem Wechsel in der Person der Hoftheaterintendanten ein Wechsel in den Principien, nach denen die Pflege der dramatischen Kunst erfolgt, einzutreten.

Man hat nun der Beklagten darin beizustimmen, daß derartige äußere den dauernden Bestand des Leipziger Theaters garantirende Einrichtungen zweifellos vorhanden sind. Bereits unter der Küstner'schen Direction wurde eine Pensionsanstalt gegründet, welche — wie Küstner l. c. S. 89 mit Recht sagt — „ein für das Theater der Stadt fortwährend bestehendes, von dem jedesmaligen Unternehmer unabhängiges Institut ist"; namentlich ist in § 29—31 der Gesetze der Pensionsanstalt vom Jahre 1821 der dauernde Bestand derselben vorgesehen; es ist ferner jedem Mitgliede des Theaters der Beitritt zu dieser Anstalt zur Pflicht gemacht (§ 1 der Gesetze der Pensionsanstalt, § 2 des Nachtrags dazu). Als wesentlich ist weiter der Umstand anzusehen, daß schon seit dem Jahre 1832 besondere Gesetze für das Theater bestehen, welche der Theaterpächter ohne Genehmigung der Theaterdeputation abzuändern nicht befugt ist, sowie daß dem jedesmaligen Theaterdirector das Engagement des Orchesters zur Pflicht gemacht ist. In den von Seiten der Stadt mit Wirsing und mit v. Witte abgeschlossenen Pachtcontracten (vgl. § 6 des Wirsing'schen und § 7 des älteren, § 6 des neueren Witte'schen Contracts) ist ausdrücklich bestimmt, daß der Pachter das Orchester in der, in einem besonderen Nachtrage näher bestimmten Art und Weise zu salariren und zu engagiren hat. Sodann ist der Pächter der Aufsicht einer vom Stadtrath aus seiner Mitte ernannten Deputation unterstellt, welche über die zweckmäßige Verwaltung der Direction und die Festhaltung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zu wachen hat. Die Wirksamkeit dieser schon zu Wirsings Zeiten bestehenden Deputation besteht hauptsächlich darin, darauf zu sehen, daß der Unternehmer seinen Pflichten gegen das Publicum Genüge leiste, gute Kräfte anstelle werthvolle ältere und neuere Werke in möglichster Vollendung aufführe und den Geschmack und den Kunstsinn des Publicums zu vervollkommnen bestrebt sei (vgl. § 8—10 des Wirsing'schen, § 9 bez. § 12—14 des Witte'schen Contracts). Es ist ferner ein besonderer Theaterinspector angestellt, der über die Erhaltung des Theatergebäudes zu wachen hat (§ 15 des Wirsing'schen, § 16 des Witte'schen Vertrages). Endlich hat in Betracht zu kommen, daß der Pächter seine Gesellschaft weder ganz noch theilweise aus Leipzig führen oder ungewöhnliche Unterbrechungen eintreten lassen darf, mithin ihm überhaupt der ununterbrochene Betrieb zur Pflicht gemacht ist (vgl. § 7 des Wirsing'schen, § 8, § 11 des v. Witte'schen Vertrags).

Wenn die Kläger hiergegen vorzüglich darauf hinweisen, daß zum Begriffe eines stehenden Theaters das dauernde Vorhandensein eines vollständigen Inventars gehöre, ein solches aber in Leipzig gefehlt habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß bereits an Wirsing ein doppeltes Inventar verpachtet worden ist (vgl. § 21 des Wirsing'schen Contracts) und daß man überhaupt das Vorhandensein eines solchen Inventars nicht für Ausschlag gebend ansehen und deshalb auch auf den Umstand, daß Wirsing die gesammte, ihm gehörige Theatereinrichtung, ferner die Bibliothek

mit sich fortgenommen habe (vgl. oben II. 5[b] des Thatbestandes), kein weiteres Gewicht legen kann.

Hat nun notorisch das Leipziger Theater seit Wirsings Pachtzeit ununterbrochen bestanden — denn die kurzen bisweilen vorgekommenen Unterbrechungen sind lediglich vorübergehender Natur gewesen —, so läßt sich in der That nicht an der Ständigkeit dieser Anstalt zweifeln, eine Eigenschaft, die auch bereits in dem mehrgedachten Ergebnisse des Reichsoberhandelsgerichts ausdrücklich anerkannt worden ist (Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12, S. 336). Es sind daher die Aufführungsrechte an den in Frage kommenden Opern für die Bühne als solche erworben worden und es kann an der rechtlichen Beurtheilung auch der Umstand etwas nicht ändern, daß seit dem Jahre 1868 ein neues vergrößertes Theatergebäude eröffnet worden ist. Denn die Bühne als solche besteht noch fort und es ist lediglich der Raum, in welchen die Aufführungen stattfinden, ein anderer geworden. Wenn es aber einmal als dem muthmaßlichen Willen der Contrahenten entsprechend angesehen werden muß, daß der veräußernde Autor sein Werk nicht der Person des Directors, sondern der Anstalt als solcher zur Aufführung hat überlassen wollen, so hat derselbe auch die Möglichkeit im Auge haben müssen, daß an Stelle des zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Gebäudes einmal ein anderes, nämlich vergrößertes errichtet werden könne; eine derartige Möglichkeit lag auch zu der Zeit, zu welcher die Veräußerung der jetzt in Frage kommenden Aufführungsrechte erfolgt ist, keineswegs außer aller Berechnung; vielmehr ist es bekannt, daß auch zu den damaligen Zeiten vielfach neue vergrößerte Theatergebäude an Stelle der entweder durch Elementarereignisse, wie Brand, untergegangenen oder infolge der Vergrößerung der betreffenden Stadt unzulänglich gewordenen alten errichtet worden sind, und mit dieser Erfahrung müssen und mußten auch schon damals die Autoren bei Ueberlassung an ein bestimmtes Theater rechnen. Es ist daher davon auszugehen, daß nach dem Willen der Betheiligten die Aufführung der in Frage befangenen Opern auch auf der künftig erweiterten oder verlegten Bühne des Leipziger Stadttheaters habe gestattet sein sollen.

Auf die Frage dagegen, ob die Rechte der Kläger etwa in einer dem Sinne des ursprünglichen Vertrags zuwiderlaufenden Weise dadurch verletzt würden, daß die Aufführungen der überlassenen Opern nunmehr in zwei Gebäuden, dem alten und neuen Stadttheater, statt wie bisher in einem einzigen stattfinden könnten, ist gegenwärtig nicht einzugehen, nachdem die Beklagte ausdrücklich erklärt hat, daß sie das Aufführungsrecht der in Frage kommenden Opern lediglich für das neue und nicht mehr für das alte Stadttheater in Anspruch nehmen und weder von den Klägern eine Behauptung des Inhaltes, daß nach Eröffnung des neuen Theaters eine oder die andere der hier fraglichen Opern auch noch in dem alten Hause zur Aufführung gelangt sei, aufgestellt worden, noch bei der Beschaffenheit dieser Opern und den Einrichtungen der beiden Theatergebäude anzunehmen ist, daß, solange das neue Theater neben dem alten Hause besteht, eine Aufführung derselben in dem letzteren stattfinden werde.

Ist es somit den Klägern nicht gelungen, nachzuweisen, daß der ihnen entgegenstehende Usus im gegenwärtigen Falle keine Anwendung zu finden habe, so war die Klage abzuweisen und kann es hiernach, soviel die mitklagenden Richard Wagner'schen Erben anlangt, dahin gestellt bleiben, ob denselben mit Rücksicht auf

die von ihrem Erblasser bewirkte Abtretung der in Frage befangenen Rechte an die beiden anderen Mitkläger, ein selbstständiges Klagrecht überhaupt noch zustehe.

Die Entscheidung wegen der Prozeßkosten beruht auf der Bestimmung in § 87 der Civilprozeßordnung.

(gez.) **Schmidt. v. Sommerlatt. Leonhardt.**

Ausgefertigt am 25. Juni 1883.

Der Gerichtsschreiber der Civilkammer IV des
Königl. Landgerichts Leipzig.
Wachs.

Anlage II.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Schriftstellers Carl Wilhelm Batz in Wiesbaden und des Kaufmanns Carl Voltz in Mainz, sowie des Componisten Richard Wagner in Bayreuth und nunmehr der Erben desselben, Cosima verw. Wagner in Bayreuth für sich und in natürlicher Vormundschaft ihres Sohnes Siegfried Wagner (Rechtsanwalt Eysoldt in Dresden), Kläger und Berufungskläger,

gegen

die Stadtgemeinde zu Leipzig, vertreten durch den Stadtrath daselbst (Rechtsanwalt Hänel in Dresden), Beklagte und Berufungsbeklagte, wegen des Aufführungsrechts an den Opern Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin,

erkennt der zweite Civilsenat des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Senatspräsidenten Dr. Winzer,
2. des Oberlandesgerichtsraths Mettler,
3. des Oberlandesgerichtsraths Loßnitzer,
4. des Oberlandesgerichtsraths Wöllner,
5. des Oberlandesgerichtsraths Schurig,

für Recht:

Die Berufung gegen das am 11. Mai 1883 verkündete Urtheil der vierten Civilkammer des Landgerichts zu Leipzig wird als unbegründet zurückgewiesen und den Klägern die Verpflichtung zu Tragung der in zweiter Instanz aufgelaufenen Kosten auferlegt.

Thatbestand.

Die Kläger fordern die kostenpflichtige Verurtheilung der Beklagten zum Anerkenntniß des ausschließlichen Aufführungsrechtes Richard Wagners und seiner Rechtsnachfolger an den Opern Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage, indem sie behauptet, daß der seiten der früheren Theaterpachter Wirsing und v. Witte in den Jahren 1853 beziehentlich 1862 und 1868 geschehene Erwerb des Aufführungsrechtes an jenen Opern für das im Eigenthume der verklagten Stadtgemeinde befindliche Leipziger Stadttheater erfolgt und sie berechtigt sei, dieses Aufführungsrecht in dem seit 1868 errichteten neuen Stadttheatergebäude auszuüben. Sie erklärt, daß sie jenes Recht nur für das neue, nicht auch für das alte Theater in Anspruch nehme.

Durch Urtheil vom 11. Mai 1883 sind die Kläger von der vorigen Instanz mit ihrem Anspruche kostenpflichtig abgewiesen worden.

Das Nähere über Thatbestand und Gründe ergiebt sich aus dem erwähnten, in der Berufungsverhandlung von den Parteien einschließlich der im Thatbestande ausgeführten Schriftstücke und Vernehmungsprotokolle zum Vortrag gebrachten Urtheile.

Mit der hiergegen eingewendeten Berufung beantragen die Kläger die kostenpflichtige Verurtheilung der Beklagten nach dem Klagantrage, eventuell zum Anerkenntnisse, daß ihr das streitige Aufführungsrecht für das neue Theater nicht zustehe.

Sie führen in thatsächlicher Beziehung noch an

a) die Opern Tannhäuser, Lohengrin und Fliegender Holländer seien unter Wirsings Direction im alten Theater wiederholt aufgeführt worden, — Zeugen: der Theatercassirer Küster in Leipzig und der Kapellmeister Hentschel in Bremen;

b) das neue Theater sei nicht nur — wie aus den betreffenden Rathsbauacten hervorgehe und der Rathsbaumeister zu Leipzig bestätigen werde — erheblich größer und habe bedeutend mehr Zuschauerplätze als das alte, sondern es seien auch Inhalts der überreichten Uebersicht die Preise für die einzelnen Plätze im neuen Theater erheblich höher als im alten. Bei diesen Preisen belaufe sich der höchste Bruttoertrag einer Vorstellung im alten Theater auf ungefähr 2400 *M.*, im neuen Theater auf ungefähr 6000 *M.* — Zeuge: der genannte Theatercassirer Küster. — Endlich tragen

c) die Kläger die Auslassungen der Beklagten im früheren Theaterprozesse Bl. 83 und 84 der Acten Rep. IV, No. 432/72, Vol. I vor.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung, indem sie Erklärung über die neueren thatsächlichen Behauptungen der Kläger für „heute" ablehnt.

Entscheidungsgründe.

1) Auch das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß beim Abschluß der zwischen Richard Wagner einerseits und dem Theaterpächter Wirsing beziehentlich v. Witte andererseits zu Stande gekommenen Verträge die genannten Theaterpächter lediglich als Vertreter des der Stadtgemeinde zu Leipzig zugehörigen Stadttheaters daselbst, also als Vertreter dieser Eigenthümerin gehandelt haben und von Wagner angesehen worden sind, daß daher der stillschweigend erklärte Wille beider Contrahenten dahin gegangen ist, es solle die Aufführungsbefugniß hinsichtlich der hier in Frage befangenen vier Opern nicht sowohl für die Person der contrahirenden Theaterpächter, sondern für die genannte Theatereigenthümerin erworben werden.

Es ist notorisch, daß vor dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Deutschland der Gebrauch bestand, daß ein von dem Autor gegen Zahlung eines einmaligen Honorars ohne irgend welche Einschränkung dem zeitweiligen Leiter einer stehenden Bühne zur öffentlichen Aufführung überlassenes dramatisches oder dramatisch-musikalisches Werk als der Bühne selbst, also als dem Eigenthümer der Bühne überlassen galt. Vergl. die hierauf bezüglichen Ausführungen in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12, S. 344 flg., denen das Berufungsgericht allenthalben beitritt, sowie die Aussagen der Zeugen v. Witte (Bl. 84 flg.), Hentschel (Bl. 98 flg.) und Küster (Bl. 125 flg. der Prozeßacten. Wenn, wie die Kläger in Punkt I. 5 des vorigen Thatbestandes unter Beweisanerbieten behaupten, jener Gebrauch speziell auf dem Hamburger Theater oder von den Theaterdichtern

Görner und Bornstein nicht gehandhabt worden ist, so kann, wie auf der Hand liegt, dieser Umstand für sich allein noch nicht als Beweis für das Nichtbestehen des Gebrauchs an sich angesehen werden.

Daß das Leipziger Stadttheater mindestens seit den Jahren 1832 zu den „stehenden Bühnen" in dem oben erwähnten Sinne zu zählen, kann einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen. Zur Rechtfertigung dieser nicht nur vom vormaligen Reichsoberhandelsgericht (Entscheidungen Bd. 12, S 336), sondern auch zu wiederholten Malen vom gegenwärtig erkennenden Gericht in Prozessen der Kläger Batz und Voltz befolgten Ansicht genügt eine Verweisung auf die zutreffenden Ausführungen der vorigen Instanz um so gewisser, als die Kläger nach dieser Richtung hin mit Einwendungen in gegenwärtiger Instanz nicht hervorgetreten sind.

Bei der Frage nach der Verwendbarkeit eines bestehenden Gebrauchs für die Auslegung eines concreten Vertrags ist — wie in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12, S. 338 flg. unter Bezugnahme auf frühere, sowie in Uebereinstimmung mit späteren Entscheidungen des nämlichen Gerichtshofs (Bd. 14, S. 268 und 427, Bd. 15, S. 251, Bd. 19, S. 166) ausgeführt worden — unerheblich, ob der einzelne Contrahent in voller Kenntniß und klarem Bewußtsein des bestehenden Gebrauchs gehandelt habe: „Sogar die dem einen oder dem andern Theil, ja beiden Theilen unbekannten, für Verträge der fraglichen Art bestehenden Gebräuche gelten als Bestandtheile der Vereinbarung, sofern aus der Uebereinkunft oder aus den Umständen erhellt, daß nur so, wie der Brauch es mit sich bringt, hat contrahirt werden sollen."

Aus den Umständen, unter denen die hier streitigen Verträge zwischen Wagner und den betreffenden Theaterpächtern abgeschlossen worden, muß entnommen werden, daß die Contrahenten dem bestehenden Gebrauche gemäß haben handeln wollen.

Der bloße Umstand, daß Wagner vom Jahre 1849 an längere Zeit im Auslande gelebt hat, rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß ihm der erwähnte Gebrauch an den deutschen Theatern unbekannt geblieben sei, da er ohne Zweifel mit den letzteren auch während seiner Abwesenheit in Verkehr gestanden hat. Abgesehen hiervon kommt aber auch darauf, ob er beim Abschluß der Verträge mit den deutschen Theaterdirectoren in voller Kenntniß und klarem Bewußtsein jenes Gebrauchs gehandelt habe, nach dem vorstehends Ausgeführten nichts an. Es genügt, daß er die Verträge unter denselben Modalitäten eingegangen ist, unter denen dieselben vor dem deutschen Reichs-Urhebergesetze zwischen den Autoren oder deren Agenten und den Theaterdirectoren abgeschlossen zu werden pflegten (Einräumung der Ausführungsbefugniß durch ausdrückliche oder aus den begleitenden Umständen zu entnehmende Erklärung gegen Zahlung eines einmaligen Honorars). Daß unter diesen Modalitäten auch die gegenwärtig streitigen Verträge abgeschlossen worden, kann nach Lage der Sache und in Ermangelung entgegenstehender Behauptungen einem Zweifel nicht unterliegen.

Dieser Annahme steht insbesondere der Umstand nicht entgegen, daß — wie seiten der Kläger behauptet und seiten der Beklagten mit Nichtwissen beantwortet worden — jede Partitur der hier fraglichen Opern mit einem Vorbehalte wegen der Aufführungsbefuguiß versehen gewesen und auf den Namen des betreffenden Empfängers gestellt worden ist, daß jeder Käufer einer solchen Partitur dem Verleger gegenüber durch schriftlichen Revers sich hat verpflichten müssen, „dieselbe ohne ausdrückliche, von dem Componisten Wagner einzuholende Bewilligung zu öffentlichen

Aufführungen nicht benutzen noch von einem Andern benutzen lassen zu wollen", und daß außerdem noch zwischen Verleger und Käufer jedesmal vereinbart worden, wie der Besitz des Exemplars nur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung gebe, wenn eine nachweisliche Einigung mit dem Autor stattgefunden habe. Hierdurch allenthalben ist nur zum Ausdruck gebracht worden, daß der bloße Erwerb oder Besitz der Partitur noch nicht zur öffentlichen Aufführung berechtige. Auch waren alle diese Erklärungen nur Bestandtheile des zwischen Käufer und Verleger abgeschlossenen Vertrags. Inwiefern diese Erklärungen geeignet gewesen sein sollten, den Inhalt des vom Kaufvertrage zwischen Aufführungslustigen und Verleger völlig unabhängigen Vertrags zwischen Aufführungslustigen und dem Autor hinsichtlich der Aufführungsbefugniß zu beeinflussen, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls kann aus jenen Vorbehalten und Erklärungen nicht entnommen werden, wie in gegenwärtiger Instanz die Kläger wollen, daß Wagner das Aufführungsrecht nur dem auf der Partitur angegebenen Empfänger und nur auf die Dauer des Besitzes der Partitur habe ertheilen wollen, ganz abgesehen davon, daß von den Klägern nicht angegeben, noch weniger nachgewiesen worden, wer auf den hier fraglichen Partituren bei deren Erwerb seiten Wirsings beziehentlich v. Wittes als Destinatär („Dieses Exemplar der Partitur Nr. ... ist nur ..... bestimmt") eingetragen worden, ob die genannten Erwerber selbst, oder — wie denkbar — das Stadttheater zu Leipzig.

Die Ueberzeugung davon, daß Wagner die Aufführungsbefugniß den mit ihm contrahirenden Theaterdirectoren Wirsing und v. Witte für das Stadttheater und nicht blos für deren Person habe einräumen wollen, kann auch nicht durch die von den Klägern in Bezug genommenen spätern Auslassungen Wagners im Briefe vom 28. Juli 1872 (Bl. 249[b] der Acten Rep. IV, Nr. 432/72, Vol. I), sowie im Zeugenvernehmungsprotokolle vom 8. September 1873 erschüttert werden. Insoweit die erwähnte Zeugenaussage speziell auf den mit dem Theaterdirector Hein in Stettin abgeschlossenen Vertrag sich bezieht, kann sie bei der Beurtheilung der hier streitigen Verträge schon an sich nicht in Betracht kommen. Insoweit aber darin Wagner zugleich im Allgemeinen darüber sich ausspricht, was er bei den mit „Stadttheater-Directoren" abgeschlossenen Verträgen beabsichtigt habe, so bleibt unklar, ob Wagner dabei auch die Directoren von stehenden Stadttheaterbühnen im Sinne gehabt habe. Es ist notorisch, daß als „Stadttheaterbühnen" auch solche Bühnen bezeichnet zu werden pflegen, denen die Eigenschaft einer stehenden Bühne abgeht. — In dem Briefe vom 28. Juli 1872 aber bestätigt zwar Wagner, daß er weder mit dem Leipziger Theater, noch mit der Stadt Leipzig, sondern nur mit einem Theaterdirector zu thun gehabt habe. Es ist jedoch nicht zu erkennen, ob Wagner damit in Wirklichkeit die Thatsache habe behaupten wollen, daß er nur mit dem einzelnen Theaterdirector für dessen Person zu contrahiren beabsichtigt habe, oder ob er nicht etwa nur seine — für den Richter einflußlose — Ansicht über die rechtlichen Wirkungen der mit dem einzelnen Theaterdirector gepflogenen Vertragsverhandlungen ausgesprochen habe. Ein nicht unerhebliches Beweismoment dafür, daß Wagner in der That nicht sowohl die mit ihm in Verkehr getretenen beiden Theaterdirectoren, sondern das Leipziger Stadttheater als aufführungsberechtigt angesehen hat, bildet der Umstand, daß nach dem Parteieinverständnisse die fraglichen Opern auch von den Nachfolgern jener Directoren zu wiederholten Malen auf dem Leipziger Stadttheater aufgeführt worden sind und daß — wie im Mangel entgegenstehender Behauptungen der Kläger anzunehmen — Wagner niemals hiergegen

Widerspruch erhoben hat, obschon ihm, und zwar selbst im Exil, diese Aufführungen nicht haben unbekannt bleiben können.

Ebenso ist der von den Klägern unternommene Beweis der Thatsache als mißlungen anzusehen, daß auch auf Seiten der contrahirenden Theaterdirectoren Wirsing und v. Witte nur der Wille, für sich zu erwerben, vorhanden gewesen sei. Der als Zeuge vernommene Theaterdirector v. Witte, welcher im Jahre 1868 die Aufführungsbefugniß zum Rienzi erworben, hat auf das Bestimmteste versichert, daß er diesen Erwerb für die Stadt und die folgenden Theaterdirectoren beabsichtigt habe; dies sei damals selbstverständlich gewesen (Bl. 84 flg.). Bezüglich Wirsings liegen aber nur die beiden Thatsachen vor, daß derselbe bei seinem Weggange von Leipzig die von ihm erworbenen Partituren zu Tannhäuser, Fliegender Holländer und Lohengrin mit sich genommen (Bl. 134 und 144[b]), und sodann, nachdem er in den Jahren 1871 bis 1874 die Opern Tannhäuser und Lohengrin auf dem Prager Landestheater wiederholt aufgeführt hatte, in dem deswegen von den Klägern Batz und Voltz gegen ihn angestrengten Prozesse, seine Aufführungsberechtigung unter Anderm auch auf den von ihm früher als Leipziger Theaterdirector bewirkten Erwerb der Aufführungsbefugnisse gestützt hat (vergl. die von den Klägern überreichten Urtheile österreichischer Gerichtshöfe). Beide Thatsachen sind jedoch unerheblich. Wie bereits oben ausgeführt worden, war die Aufführungsberechtigung von dem Besitze der Partitur unabhängig. Wenn daher Wirsing die Partituren zu jenen Opern für sich erwarb und nach Beendigung des Leipziger Pachtverhältnisses mit sich nahm, so folgt daraus noch nicht, daß er auch beim Erwerb der Aufführungsberechtigung nur für sich habe handeln wollen. Ebensowenig läßt der Versuch Wirsings, aus den früheren Erwerbsverhandlungen später für sich umfangreichere Rechte abzuleiten, einen sichern Rückschluß darauf zu, daß er den auf den Erwerb dieser umfangreicheren Rechte gerichteten Willen bereits zur Zeit des Erwerbes gehabt habe. Ein solcher Rückschluß würde im vorliegenden Falle um so bedenklicher sein, als nach den Aussagen der Zeugen Hentschel und Küster der obenerwähnte Gebrauch, Aufführungsrechte für die Bühne selbst und nicht für die Person des contrahirenden Theaterdirectors zu erwerben, auch beim Stadttheater zu Leipzig und zwar zu der Zeit, zu welcher Wirsing als Director dieses Theaters die hier fraglichen Aufführungsrechte erwarb, bestanden hat. Die in den erwähnten Urtheilen von den österreichischen Gerichtshöfen ausgesprochenen rechtlichen Ansichten sind für das gegenwärtig erkennende Gericht nicht bindend.

2) Haben nach den vorstehends Ausgeführten die Theaterdirectoren Wirsing und v. Witte bei Abschluß der hier fraglichen Verträge als Vertreter des Leipziger Stadttheaters, also der Eigenthümerin desselben, gehandelt und sind sie als solche von Wagner angesehen worden, so ist auch jene Theatereigenthümerin, die verklagte Stadtgemeinde, berechtigt, aus den abgeschlossenen Verträgen das von ihr hinsichtlich der streitigen vier Opern beanspruchte Aufführungsrecht abzuleiten.

Nach § 10 des mit dem Theaterdirector v. Witte unterm 27. Januar 1868 abgeschlossenen (Bl. 149 von den Klägern anerkannten) Pachtvertrags Bl. 56[b] hatte der genannte Pächter die Verpflichtung, die Aufführungsrechte nicht für seine Person, sondern für das Stadttheater zu erwerben. Beim Abschluß des Vertrags vom 9. Februar 1868 betreffs des Aufführungsrechtes am Rienzi handelte somit v. Witte als beauftragter Vertreter der Beklagten. Das Aufführungsrecht wurde daher ge-

mäß § 788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sofort mit dem Vertragsabschlusse von der Beklagten erworben.

Der Theaterdirector Wirsing — hinsichtlich dessen ein solcher Auftrag weder aus dem bezüglichen Pachtvertrage (Bl. 51 flg.) hervorgeht, noch sonst von der Beklagten behauptet worden — kann zwar an sich nur als auftragsloser Vertreter angesehen werden, die Parteien sind jedoch nach Bl. 129 darüber einverstanden, daß die streitigen Opern auch von den Pachtnachfolgern Wirsings zu wiederholten Malen, insbesondere auch von dem Dr. Förster, in den Jahren 1879 bis 1881 auf dem Leipziger Stadttheater aufgeführt worden sind, daß die Beklagte hiergegen jemals Widerspruch erhoben habe, ist weder behauptet noch anzunehmen. Die Beklagte ließ somit geschehen, daß die Pachtnachfolger ein Recht ausübten, welches — wie ihr nicht unbekannt sein konnte — von dem Pachtvorgänger für das Theater selbst erworben worden war. In diesem Geschehenlassen war die stillschweigende Genehmigung dieses Rechtserwerbs enthalten. Diese nachträgliche Genehmigung hat die Beklagte übrigens auch im gegenwärtigen Prozesse dadurch zur Genüge erklärt, daß sie jene für sie erworbenen Aufführungsrechte für sich in Anspruch nimmt. Nach den aus §§ 1340, 1317, 788 und 789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich ergebenden Grundsätzen, welche schon zur Zeit des Abschlusses der hier in Betracht kommenden Verträge gelten, muß daher davon ausgegangen werden, daß die Beklagte durch die von Wirsing abgeschlossenen Verträge das Aufführungsrecht bezüglich der Opern Tannhäuser, Lohengrin, Fliegender Holländer erworben habe.

Daß, wie die Kläger wollen, die Beklagte durch ihre im früheren Theaterprozesse auf Streitankündigung des Theaterpächters Haase diesem gegenüber abgegebene Erklärung Bl. 83 und 84 der Acten Rep. IV, Nr. 432/72, Vol. I sich geweigert habe, den seiten der früheren Theaterpächter bewirkten Erwerb von Aufführungsrechten als für sie (die Beklagte) erfolgt anzuerkennen, ist aus jener Erklärung nicht zu entnehmen. Durch die letztere hat die Beklagte lediglich die Garantieleistung für das Bestehen der Aufführungsrechte abgelehnt.

3) Daß die auf die vorstehends besprochene Weise von der Beklagten erworbenen Aufführungsrechte durch das spätere Inkrafttreten des Reichs-Urhebergesetzes nicht beseitigt worden sind und dermalen noch bestehen, bedarf um so weniger einer weiteren Darlegung, als die Kläger selbst nach dieser Richtung hin mit Einwendungen nicht hervorgetreten sind.

4) Anlangend die Frage, ob die Beklagte durch die erwähnten Verträge das Recht erlangt habe, die streitigen Opern in dem seit 1868 errichteten neuen Theatergebäude aufführen zu lassen, so trägt auch das Berufungsgericht kein Bedenken, dieselbe zu bejahen. In dieser Beziehung ist unerheblich, ob für eine Aufführung im neuen Gebäude theils wegen der erheblich größeren Anzahl der Zuschauerplätze, theils wegen des höheren Preises für die einzelnen Plätze eine größere Einnahme erzielt werden kann, als für eine Aufführung im alten Gebäude. Maßgebend ist ausschließlich der Inhalt der betreffenden Verträge. Daß durch dieselben die Aufführungsbefugniß ausdrücklich nur für ein bestimmtes Lokal, insbesondere für das alte Gebäude übertragen worden sei, ist nicht behauptet. Ebensowenig kann angenommen werden, daß dies der stillschweigend erklärte Wille der Contrahenten gewesen. Aus den von der vorigen Instanz bereits ausgeführten Gründen muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Aufführungsbefugniß schlechthin für die Bühne des „Leipziger Stadttheaters" habe eingeräumt werden sollen, gleichviel

in welchem Lokale diese Bühne werde aufgeschlagen werden. Daß die im neuen Theatergebäude errichtete Bühne eine solche des Leipziger Stadttheaters ist, beruht auf Notorietät, wird auch an sich von den Klägern nicht bestritten. Nach dem muthmaßlichen Vertragswillen der damaligen Contrahenten gilt daher die Aufführungsbefugniß hinsichtlich der streitigen vier Opern auch für diese Bühne. Bezüglich der Oper Rienzi, wegen deren der Ueberlassungsvertrag bereits zur Zeit des Bestehens des neuen Theatergebäudes abgeschlossen wurde, haben dies übrigens die Kläger selbst nicht weiter bestritten. An dieser Auffassung kann auch durch den unterm 25. März 1882 seiten Richard Wagners in Gemeinschaft mit den Klägern Batz und Voltz an die Beklagte erlassenen Protest (Bl. 22—24 der Prozeßacten) nichts geändert werden, da derselbe einen sichern Rückschluß auf den allein maßgebenden Willen Wagners bei Abschluß der früheren Verträge nicht gestattet.

Eine andere Frage würde sein, ob die Beklagte berechtigt sei, jene vier Opern auf einer zweiten Bühne des Leipziger Stadttheaters, also gleichzeitig (wenn auch nicht an einem und demselben Abend) im neuen und alten Theatergebäude aufführen zu lassen. Auf diese Frage braucht jedoch im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht eingegangen zu werden. Denn sollten auch die Kläger mit ihrem ganz allgemein gehaltenen Klagantrage auch die Feststellung dieser Frage beabsichtigt haben, so würde doch insoweit die Klage schon deshalb abgewiesen werden müssen, weil es insoweit an dem nach § 231 der Civ.-P.-O. erforderlichen rechtlichen Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung gebricht. Die Kläger haben weder behauptet, daß die fraglichen Opern nach der Ingebrauchnahme des neuen Theaters auf dem letzteren und auf dem alten Theater aufgeführt worden seien, noch haben sie darauf Bezug genommen, daß etwa die Beklagte dieses ausgedehnten Rechtes sich berühmt habe. Die letztere selbst hat aber im gegenwärtigen Rechtsstreite ausdrücklich erklärt, daß sie das hier streitige Aufführungsrecht nur für das neue, nicht für das alte Theater in Anspruch nehme.

5) Die von der vorigen Instanz ausgesprochene kostenpflichtige Abweisung der Kläger erscheint hiernach schon aus den Gründen gerechtfertigt. Es war deshalb, ohne daß es eines Eingehens auf die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache sowie auf die Sachlegitimation der Kläger bedurfte, die von den letzteren eingewendete Berufung als unbegründet zurückzuweisen und demgemäß nach § 92 Abs. 1 der Civ.-P.-O. den Klägern die Verpflichtung zu Tragung der Rechtsmittelkosten aufzuerlegen.

(gez.) Dr. Winzer. Mettler. Loßnitzer. Wöllner. Schurig.

Ausgefertigt am 18. December 1883.

Der Gerichtsschreiber des II. Civilsenats des Kgl.
(L. S.) Sächs. Oberlandesgerichts.
Stübler.

Beschluß.

Ob die Kläger mit den in ihrem Schriftsatze vom 12. December 1883 angeführten Einwendungen gegen die Annahme, daß das Leipziger Stadttheater ein stehendes sei, in der Berufungsverhandlung wirklich hervorgetreten seien, ist bei der Reichhaltigkeit des in der letzteren vorgetragenen Materials dem Gedächtnisse der Richter entschwunden.

Mit der Bemerkung aber,

> es sei von den Klägern „nicht bestritten" worden, daß nach dem muthmaßlichen Vertragswillen der Contrahenten die Aufführungsbefugniß hinsichtlich der Oper Rienzi auch auf das neue Theater sich erstrecke,

hat ein von den Klägern abgelegtes Zugeständniß jener Thatsache keineswegs festgestellt werden sollen.

Mit Rücksicht hierauf wird der von den Klägern gestellte Antrag auf Berichtigung des Thatbestandes zurückgewiesen.

Ausgefertigt am 6. Februar 1884.

Der Gerichtsschreiber des II. Senats des Kgl.
(L. S.) Sächs. Oberlandesgerichts.
Stübler.

Anlage III.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kaufmanns Carl Voltz in Mainz und des Schriftstellers Carl W. Batz daselbst, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Otto als Prozeßbevollmächtigten, Kläger und Widerbeklagte,

gegen den

Stadttheaterdirector Max Stägemann in Leipzig und den Dr. August Förster in Berlin, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Pansa und bezw. Dr. Täschner als Prozeßbevollmächtigte, Beklagte, pp. Stägemann auch Widerkläger, wegen Aufführungsrechten an vier R. Wagner'schen Opern

erkennt die dritte Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Leipzig unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landgerichtsdirector Kirsch,
2. des Landgerichtsrath Hoffmann,
3. des „ Hallbauer,

für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die von Max Stägemann erhobene Widerklage wird festgestellt, daß dem letzteren auf die Dauer des mit der Stadtgemeinde zu Leipzig abgeschlossenen Pachtvertrages über die beiden Stadttheater daselbst das Recht zusteht, die Richard Wagner'schen Opern: „Der fliegende Holländer", „Tannhäuser", „Lohengrin" und „Rienzi" auf beiden Stadttheatern zu Leipzig zur Aufführung zu bringen.

Die Kläger und Widerbeklagten werden verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Thatbestand.

Der am 13. Februar 1883 in Venedig verstorbene Dichter und Componist Richard Wagner ist Urheber folgender Opern:

„Der fliegende Holländer", entstanden 1841, zuerst aufgeführt 1843,
„Lohengrin", entstanden 1845—1847, zuerst (in Weimar) aufgeführt 1850,
„Tannhäuser", entstanden 1843—1845, zuerst (in Weimar) 1845, in Wien 1849 aufgeführt,
„Rienzi", entstanden 1841 in Paris, zuerst (in Dresden) aufgeführt 1842.

Durch Vertrag d. d. Luzern vom 25. Februar 1872 hat R. Wagner das Aufführungsrecht an den vorgenannten vier Opern, zugleich auch an den „Meistersingern", auf die beiden Kläger übertragen. Der Vertrag entspricht der Abschrift Bl. 20 ff. act. und ist in der Verhandlung vorgetragen. Er sollte, nach einer am 3. October 1872 unter den Parteien ausgewechselten Erklärung, als bereits vom 1. Januar 1871 ab in Geltung befindlich betrachtet werden. Richard Wagner hat

seit dem Jahre 1849 als politischer Flüchtling in der Schweiz gelebt, seit 1872 aber seinen Wohnsitz in Bayreuth gehabt.

Das Vorstehende ist unter den Parteien nicht streitig.

Als Rechtsnachfolger des Urhebers beantragen die Kläger mit dem Klagantrage Bl. 1[b] ff.:

den Beklagten Stägemann zur Anerkennung ihres ausschließlichen Aufführungsrechtes an den Eingangs genannten vier Opern zur Unterlassung fernerer Aufführungen auf den Theatern in Leipzig bei Geldstrafe, zur Rechnungslegung über die bereits stattgefundenen Aufführungen, zur Schadensersatzleistung mit dem Brutto- ev. dem auf mindestens 150 ℳ zu veranschlagenden Nettoertrag jeder Aufführung und zur Kostentragung zu verurtheilen.

In der Verhandlung wird jedoch der Anspruch auf Rechnungslegung dem Mitbeklagten Stägemann gegenüber fallen gelassen und zwischen diesem und den Klägern eine Einigung dahin erzielt, daß die streitigen Opern in den Jahren 1882 und 1883 an den Bl. 19 und Bl. 60 angegebenen Tagen aufgeführt sind, wobei nur zu berichtigen, daß die zu 8 gedachte Aufführung des „Fliegenden Holländer" nicht am 26., sondern am 28. September, zu 12 die Aufführung des „Lohengrin" am 22. Januar überhaupt nicht, wohl aber außerdem am 5. November 1882 eine in der Aufstellung noch nicht enthaltene Aufführung des „Lohengrin" stattgefunden hat; ferner daß mit einer jeden der nunmehr in Betracht kommenden Aufführungen eine Bruttoeinnahme von je 2000 ℳ. erzielt worden ist.

Dem Mitbeklagten Dr. Förster gegenüber wird Bl. 2 ff. beantragt:

Denselben zur Rechnungslegung über die in der Zeit vom 14. März 1880 bis 1. Juli 1882 veranstalteten Aufführungen der streitigen Opern, sowie gleichfalls zur Schadenersatzleistung mit den Brutto- ev. den Nettobeträgen der dadurch erzielten Einnahmen und zur Kostentragung zu verurtheilen.

Auch Dr. Förster gegenüber erklären aber die Kläger das Verlangen auf Rechnungslegung für erledigt, indem sie die Angaben desselben im Schriftsatze Bl. 26[b] und Bl. 27 über die Bruttoerträge mit insgesammt 63,421 ℳ 70 ₰ nicht bestreiten.

Die Beklagten beantragen Bl. 26 und Bl. 28 Abweisung der Klage, der Mitbeklagte Stägemann auch widerklagend (Bl. 38[ab]):

Die Verurtheilung der Kläger zur Anerkennung seines Aufführungsrechtes an den streitigen Opern während der Dauer seiner Leipziger Directionszeit.

Zur Klagebegründung wird vorgetragen:

1.

Nur die Oper „Lohengrin" sei vor dem Jahre 1871 durch den Druck veröffentlicht worden. Im Verlage von Breitkopf und Härtel zu Leipzig sei im December 1851 der Clavierauszug, im August 1852 die vollständige Partitur erschienen. Der genannten Firma habe indeß lediglich das Verlagsrecht, nicht auch die Befugniß zur Bewilligung von Aufführungen zugestanden. Auf dem Titelblatt jeder Partitur sei deshalb die Bl. 5[b] act. wiedergegebene Bemerkung — Vorbehalt einer Einigung mit dem Autor oder dem Verleger bezüglich der öffentlichen scenischen Aufführung — vorgedruckt gewesen.

Dies wird von den Beklagten nicht bestritten.

Von den drei übrigen streitigen Opern sei, wie der Musikalienhändler Adolf

Fürstner in Berlin bezeugen werde, vor dem Jahre 1871 keine im Druck erschienen. Nur die Clavierauszüge und einzelne Musikstücke in besonderer Bearbeitung seien bis zum Jahre 1868 im Verlage Fürstners veröffentlicht worden. Die Orchester- und Singstimmen seien bis ebendahin immer nur in Abschriften zur Aufführung überlassen worden.

Im Einzelnen werden über die Art der Vervielfältigung der Opern „Rienzi", „Fliegender Holländer" und „Tannhäuser", bezw. einzelner Theile derselben die Ausführungen im Klageschriftsatze Bl. 4^b, 5 act. vorgetragen und wird, da Beklagter Förster dieselben leugnet, hierfür allenthalben auf Fürstners Zeugniß Bezug genommen.

Vom Mitbeklagten Stägemann sind diese Angaben unbestritten gelassen worden.

Es besteht weiter Einverständniß darüber, daß die Vervielfältigungen der Opernpartituren zum „Fliegenden Holländer" und zu „Tannhäuser" überall mit den Bl. 6^{ab} wiedergegebenen Vorbehalten bezüglich des Aufführungsrechtes bedruckt gewesen sind. Ebenso wird klägerischerseits behauptet, daß auf dem Titel jeder Partitur zu „Rienzi" die Bemerkung: „Dieses Exemplar der Partitur Nr. . . . ist nur für . . . . bestimmt" vorgedruckt gewesen sei. Da beide Beklagte leugnen, so wird auch hierfür Fürstner als Zeuge vorgeschlagen.

Nach der Darstellung der Kläger verfolgte R. Wagner mit Ausnahme der nur gedachten Vorbehalte den Zweck, dem Verluste seines Verbietungsrechtes gegenüber etwaigen von den Käufern der Opernpartituren zu veranstaltenden Aufführungen vorzubeugen. Er habe sich deshalb auch in einem Vertrage vom 23. Mai 1859 bezüglich der Opern „Rienzi", „Fliegender Holländer" und „Tannhäuser" dem Dr. Pusinelli, Schauspieler Kriete und Musikalienhändler Müller in Dresden gegenüber ausbedungen, daß ihm bei 50 Thaler Conventionalstrafe von jedem Verkaufe einer Partitur und dem Namen des Käufers binnen 14 Tagen Mittheilung zu machen und ein vom Käufer vollzogenes Bekenntniß beizufügen sei, nach welchem der Käufer sich verpflichtet, ohne Wagners Bewilligung die Partitur zu öffentlichen Aufführungen nicht zu benutzen, auch von Anderen nicht benutzen zu lassen.

Das Nähere ist aus der Bl. 72 ff. zu den Acten gegebenen Vertragsabschrift, insbesondere aus § 6, Bl. 76^b ff. vorgetragen und beklagtischerseits nicht bestritten worden.

Bis zum Jahre 1869 sei darauf der commissionsweise Vertrieb der Opern „Fliegender Holländer" und „Tannhäuser" durch die Hofbuchhandlung von Meser in Dresden erfolgt. Sowohl die letztere, als auch Breitkopf und Härtel (bezüglich des diesen in Verlag gegebenen „Lohengrin") seien durch R. Wagner angewiesen worden, die betreffenden Opernpartituren jedesmal nur gegen das schriftlich zu vollziehende mit der Anlage 2, Bl. 23^{ab} act. identische Bekenntniß des Käufers auszuhändigen. Beide Firmen haben auch dieser Anweisung gemäß in jedem einzelnen Veräußerungsfalle das betreffende Bekenntniß herbeigezogen und an R. Wagner eingesendet. Die Beklagten leugnen diese Angaben. Kläger berufen sich bezüglich der Meser'schen Buchhandlung auf das Zeugniß Fürstners, bezüglich der Firma Breitkopf und Härtel auf dasjenige der Inhaber Dr. Hase und Volkmann in Leipzig.

2.

Es besteht darüber Einverständniß, daß die Partituren zu den Opern „Tannhäuser" am 6. Januar 1853 gegen Bezahlung von 111 Thlr. 20 Ngr., zu „Lohen-

grin" am 18. August 1853 für 110 Thlr. durch Vermittelung von Breitkopf und Härtel zu Leipzig, zum „Fliegenden Holländer" am 13. September 1862 unter Vermittelung des Rechtsanwalts Steche von der Musikalienhandlung Meser an den vom Jahre 1848 bis 1864 in Leipzig fungirenden Theaterdirector Wirsing, die Partitur zu „Rienzi" aber am 9. Februar 1868 für 137 Thlr. 15 Ngr. an den damaligen Theaterdirector v. Witte zu Leipzig überlassen worden und daß die genannten Opern seitdem im Leipziger Stadttheater zu oft wiederholten Malen zur Aufführung gelangt sind.

3.

Kläger räumen ein, daß den Directoren Wirsing und v. Witte hiermit das Aufführungsrecht an denselben überlassenen Opern zugestanden worden ist, indem sie unter Berufung auf das Zeugniß Fürstners, bezw. der oben genannten Dr. Hase und Volkmar als Inhaber der Firma Breitkopf und Härtel, noch besonders behaupten, daß auch Wirsing und v. Witte in jedem Erwerbungsfalle den betreffenden oben erwähnten Revers vollzogen haben, welcher demnächst an Wagner eingesandt worden sei. Beklagte bestreiten solches, gestehen aber die Uebereinstimmung eines weiter von den Klägern in Abschrift vorgelegten, d. d. Bieberich 26./7. 1862 von Wagner an die Meser'sche Buchhandlung gerichteten Briefes mit der Urschrift zu, durch welchen die letztere ersucht wird, „ein Exemplar des Holländers „für die Direction des Stadttheaters in Leipzig" bereit zu halten und dasselbe, sobald es von Herrn Director Wirsing gegen Erstattung Ihrer Auslagen verlangt wird, demselben zuzuschicken".

Kläger behaupten aber, die betreffenden Aufführungsrechte seien Wirsing sowohl als v. Witte lediglich für ihre Personen, überdies nur auf die Dauer ihrer Leipziger Directionszeit überlassen gewesen. Sie geben zwar von vornherein zu, daß eine dahingehende Willenserklärung bei der Ueberlassung der Partituren und damit des Aufführungsrechtes weder von Seiten Wagners oder seiner Vertreter, noch von Seiten Wirsings, bezw. v. Wittes zum Ausdruck gebracht worden sei. Sie wollen aber in dem einfachen Ersuchen um die Partituren und dem Ueberlassen derselben an die Directoren von vornherein und selbstverständlich nur diesen Vertragsinhalt gefunden wissen. Insbesondere sei R. Wagner eine von den Beklagten geltend gemachte Usance im Verkehr der Autoren und Theaterdirectoren, wonach in solchen Fällen die Stücke immer nur als der betreffenden Bühne als solcher überlassen zu gelten haben, nichts bekannt gewesen, da er zu den hier maßgebenden Zeiten in der Schweiz, also im Auslande gelebt habe. Auch das Bestehen dieser Usance selbst wird von den Klägern ausdrücklich bestritten. Jedenfalls sei die Meinung R. Wagners bei allen von ihm abgeschlossenen Ueberlassungsverträgen dahin gegangen, daß er mit Bühnen als solchen nur bei Hoftheatern, speziell mit denjenigen in Dresden, Weimar und Berlin, mit Theaterpächtern nur für ihre Personen und nur auf die Dauer ihrer Pachtzeit zu contrahiren beabsichtigt habe. Zum Beweise dessen wird auf die zeugeneidliche Aussage R. Wagners in einem vor dem Stettiner Gericht geführten Prozesse der gegenwärtigen Kläger (Ackermann und in einem zweiten ebendaselbst anhängig gewesenen Prozesse) Bezug genommen. Die im ersteren erstattete Aussage wird nach dem Protokollauszuge Bl. 70 ff. in der Verhandlung vorgetragen. Ebenso ein von R. Wagner an die Kläger gerichteter Brief d. d. Bayreuth, den 20. oder 28. Juli 1872, der im Originale zu den Acten (sub sectura) gegeben

wird. Nur die Echtheit dieses letzteren ist von den Beklagten eingeräumt, die übrigen Ausführungen und die Richtigkeit des Protokollauszuges werden bestritten, vielmehr unter Berufung auf die in zahlreichen oberrichterlichen Entscheidungen anerkannte Usance behauptet, daß die Opern im Zweifel der Leipziger Bühne schlechthin überlassen worden seien.

a.

Bezüglich Wirsings behaupten Kläger noch besonders, daß er bei Anschaffung der drei Opern: „Fliegender Holländer", „Lohengrin" und „Tannhäuser" nur für seine Person eine Erwerbung des Aufführungsrechtes beabsichtigt habe. Sie geben zu, daß auch Wirsing hierüber nichts geäußert habe, wollen aber diese seine Willensrichtung aus seinem späteren Verhalten, insbesondere der Mitnahme der Partituren bei seinem Weggange nach Prag und später von dort nach Breslau, gefolgert wissen. Das Nähere wird hierüber übereinstimmend mit der Klagschrift Bl. 9 bis Bl. 10 vorgetragen und zum Beweise auf das Zeugniß der dort genannten Hillmann und Schüttler Bezug genommen. Beklagte leugnen diese gesammten Angaben, indem sie nur die — ihrer Meinung nach widerrechtliche — Mitnahme der Partituren von Seiten Wirsings von Leipzig nach Prag zugestehen. Sie nehmen ihrerseits auf ein von Wirsing unter dem 9. Juli 1872 an den Kläger Voltz gerichtetes Schreiben Bezug, in welchem von ersterem ausdrücklich erklärt werde, die drei hier in Betracht kommenden Opern habe er für das Leipziger Stadttheater erworben, wie ja auf allen Partituren verzeichnet stehe. Der Empfang dieses nach dem Wortlaute im Schriftsatze Bl. 41 näher vorgetragenen Briefes wird von den Klägern nicht bestritten.

b.

Bezüglich der Oper „Rienzi" wird ausgeführt, daß sie v. Witte auch nur für seine Person erworben habe, und zwar auf ein von R. Wagner selbst ausgegangenes Angebot, indem er in einem am 9. Februar 1868 an den Kapellmeister Schmidt zu Leipzig gerichteten Briefe sich bereit erklärt habe, den „Rienzi" gegen 25 Louisd'ors mit wendender Post herzugeben. Dieser Brief sei von Wagner an Schmidt gerichtet worden, weil dem ersteren nicht bekannt gewesen, wer damals als Theaterdirector fungirt habe. Die Ueberlassung sei demnächst nach Einsendung der 25 Louisd'ors erfolgt, ohne daß weitere Erklärungen hierbei gewechselt worden seien. Zwar habe v. Witte die Intention gehabt, die Oper nicht für sich, sondern für die Leipziger Bühne zu erwerben, da er schon damals das Pachtverhältniß aufzugeben beabsichtigt habe. Er habe dies aber weder gegen Wagner geäußert, noch weniger habe sich Wagner damit einverstanden erklärt. Hierfür wird auf das Zeugniß v. Wittes in Hannover Bezug genommen und zugleich die am 18. Januar 1883 von letzterem erstattete zeugeneidliche Aussage des letzteren aus der Protokollsabschrift Bl. 80 ff. act. vorgetragen.

Die letztere wird auch von den Beklagten als thatsächlich richtig zugestanden und daraus für die Berechtigung der von ihnen vertretenen Auffassung argumentirt. Es wird beklagtischer seits noch besonders geleugnet, daß v. Witte beim Empfang der Partitur einen Revers vollzogen habe, auch ohne Widerspruch der Kläger geltend gemacht, daß die Partitur seiten v. Wittes an seinen Nachfolger im Theaterpacht Dr. Laube überlassen worden sei, ohne daß v. Witte selbst eine Aufführung des „Rienzi" veranstaltet habe, und daß er sich deshalb die an Wagner gezahlten

137 Thlr. 15 Ngr. am 31. März 1869 von Laube besonders habe erstatten lassen. Ferner wird zum Belege dafür, daß Wagner seine Opern schlechthin der Leipziger Bühne zu überlassen beabsichtigt habe, auf einen unter dem 17. April 1870 an den Leipziger Kapellmeister Schmidt bei Gelegenheit der Ueberlassung des Aufführungsrechtes an den „Meistersingern" gerichteten Brief Bezug genommen und dessen hier interessirender Wortlaut aus dem Schriftsatze Bl. 45 vorgetragen. Diese Thatsache ist von den Klägern nicht bestritten, nur den hieraus gezogenen Schlußfolgerungen wird widersprochen.

4.

Die Kläger suchen weiter darzulegen, daß die seit dem Jahre 1817 in Leipzig bestandenen Theaterunternehmungen mindestens bis zum Jahre 1875 niemals den Charakter einer stehenden Bühne gehabt haben. Sie tragen zur Begründung dessen die einzelnen in der Klagschrift Bl. 11[b] unter II bis Bl. 14[b] angegebenen Thatsachen vor, auf welche hiermit verwiesen wird. Die Beklagten bestreiten die Richtigkeit der letzteren, indem sie, allenthalben unter Berufung auf das Zeugniß des Theatersecretärs Küster, behaupten, daß von jeher, und mindestens seit Beginn des Pachtverhältnisses mit Wirsing, ein doppeltes Inventar vorhanden gewesen sei, welches der Stadtgemeinde eigenthümlich gehört habe und mit Gegenstand des Pachtvertrages gewesen sei. Weiter legen sie unter Vortrag der Ausführungen in den Schriftsätzen Bl. 31/32[b], Bl. 41[b] unter 3 bis Bl. 44[b], sowie der Klagbeantwortungs-Anlagen I—IV, Bl. 47 ff. act., auf welche allenthalben verwiesen wird, dar, daß alle Einrichtungen und Merkmale des stehenden Theaterbetriebs bereits seit Concessionirung des Leipziger Stadttheaters im Jahre 1816 unausgesetzt vorhanden gewesen seien, und beziehen sich auch hierfür auf Küsters Zeugniß. Derselbe werde zugleich bestätigen, daß die dauernde Ordnung der hiesigen Theaterverhältnisse, insbesondere das Vorhandensein der verschiedenen Pensionsanstalten, deren Fonds aus Stiftungen Leipziger Bürger in der Hauptsache gebildet seien, von jeher ein wirksames Motiv für das lange Verbleiben der hier engagirten Künstler selbst unter den wechselnden Directionen gebildet habe.

Kläger beziehen sich zum Erweise der Leipziger Theaterverhältnisse bis zum Beginn der Wirsing'schen Direction auf das Buch des Intendanten von Küstner: „Rückblick auf das Leipziger Stadttheater", dessen Herbeiziehung von der IV. Civilkammer des Landgerichts beantragend, für die Zustände unter der Direction Wirsings auf das Zeugniß der Schauspieler Stürmer, Saalbach und des Clarinettist Landgraf, sämmtlich in Leipzig, für diejenige unter der Direction v. Wittes auf dessen Zeugniß, zugleich unter Bezugnahme auf dessen bereits erstattete Aussage zu dem Protokolle Bl. 80 act. Die Klagebeantwortungs-Anlagen I—IV werden als richtig anerkannt, ebenso das Vorhandensein einer aus dem Schooße des hiesigen Stadtraths gebildeten Theaterdeputation und der verschiedenen Pensionsanstalten nicht bestritten. Es wird aber unter Vorlegung von sechs Druckschriften — Gesetze von 1832, Gesetze und Instructionen von 1849, Gesetze für die Pensionsanstalt v. J. 1821, desgl. v. J. 1849, Statuten für den Chorpensionsfonds von 1871 und Satzungen des Stadtorchesters, ohne Datum — behauptet, daß die betreffenden Institute wesentlich aus eignen Beiträgen der Mitglieder dotirt worden seien, eine völlig selbstständige Existenz geführt haben, insbesondere nicht von der Stadtgemeinde geleitet und erhalten worden seien.

Darüber, daß als Pächter des Leipziger Stadttheaters nacheinander die Directoren Ringelhardt von 1832—1844, Schmidt von 1844—48, Wirsing von 1848—1864, v. Witte von 1864—1869, Laube von 1869—1870, Haase von 1870—1876, Förster von 1876—1882 und seitdem Stägemann thätig gewesen sind, sind Parteien einverstanden. Auch haben Kläger nicht bestritten, daß das Theater wegen baulicher Veränderungen vom 8. Juli bis 31. August 1864 ganz geschlossen gewesen ist.

5.

Als unter allen Umständen ungerechtfertigt bezeichnen es die Kläger weiter, daß die sämmtlichen zur Klage gezogenen Opernaufführungen in dem erst seit 1867 und 1868 errichteten neuen Theatergebäude stattgefunden haben. Es herrscht Einverständniß, daß auch dieses neue Gebäude sich im Eigenthum der Stadtgemeinde befindet und seit dem Jahre 1869 gemeinsam mit dem sogenannten alten Theater an denselben Pächter verpachtet worden ist, welcher seither mit derselben Theatertruppe auf beiden Bühnen Aufführungen veranstaltet. Es ist ferner nicht bestritten, daß bei den hier fraglichen Aufführungsbewilligungen weder seiten R. Wagners, noch seiten Wirsings oder v. Wittes dieses Umstandes — der Errichtung einer zweiten Bühne — irgendwelche Erwähnung geschehen ist. Die Kläger folgern hieraus, daß die Aufführungsbefugniß von vornherein auf das damals allein existirende sogenannte alte Theater beschränkt sei, während die Beklagten gerade im Mangel einer einschränkenden Vertragsbestimmung sich zur Aufführung auf beiden Theatern befugt erachten. Eventuell habe gerade das neue Haus als das nunmehrige Leipziger Stadttheater zu gelten. Dann sei aber darauf hinzuweisen, daß die zur Beschwerde gezogenen Opernaufführungen insgesammt nur im „Neuen Theater" stattgefunden haben, was Kläger nicht bestreiten.

6.

Daß zur Veranstaltung eben dieser Aufführungen weder von Seiten der hiesigen Stadtgemeinde, noch von den Beklagten die Genehmigung Wagners oder der Kläger erbeten und erwirkt worden, ist unbestritten. Ebenso, daß die Aufführungen der Opern „Der fliegende Holländer", „Lohengrin" und „Tannhäuser" mit Hülfe von Partituren stattgefunden haben, welche seiner Zeit durch v. Witte — nicht von Wagnern oder seinen Verlegern, sondern von dritten Personen — angekauft, später an Haase verkauft und von diesem an die Stadtgemeinde veräußert worden sind, welch' letztere sie dem jeweiligen Theaterpächter zur Benutzung überlassen hat. Lediglich die zur Aufführung des „Rienzi" benutzte Partitur, welche auf demselben Wege in den Besitz der Stadtgemeinde gelangte, ist mit der obenerwähnten, durch v. Witte direkt von Wagner bezogenen Partitur identisch. Weiter herrscht darüber Einverständniß, daß der Beklagte Dr. Förster und dessen Opernregisseur Neumann seiten des Klägers Batz bereits vor Beginn des Pachtverhältnisses darauf hingewiesen worden sind, wie ihnen ein Aufführungsrecht an den streitigen Opern nicht zustehe, dieselben vielmehr an Wirsing nur für dessen Person zur Aufführung überlassen seien. Auch das ist unbestritten, daß dem Mitbeklagten Stägemann der Bl. 23[b] ff. wiedergegebene Protest gegen etwaige Aufführungen der kritischen Opern unter dem 24. April 1882 notariell zugestellt worden ist.

7.

Endlich wird dem Beklagten Dr. Förster gegenüber noch geltend gemacht, derselbe habe das Verbietungsrecht Wagners oder seiner Rechtsnachfolger am 22. Mai 1881 mittelbar dadurch anerkannt, daß er an diesem Tage an Wagner ein Telegramm gerichtet, durch welches er von jetzt ab alle älteren Werke Wagners mit 5% tantièmepflichtig erklärt habe. Die Kläger haben im Namen Wagners diese Zusage und demnächst die in Erfüllung derselben von Förster seitdem geleisteten 5%igen Tantième-Zahlungen zwar angenommen, sich aber hierbei alle weitergehenden Ansprüche gegen denselben ausdrücklich vorbehalten. Dies wird vom Beklagten Förster im Thatsächlichen zwar zugestanden, es wird aber geleugnet, daß er hiermit ein Anerkenntniß irgend welcher Art abgelegt habe. Vielmehr sei jene Zusage ein freiwilliger Liberalitätsact gegen Wagner gelegentlich des Geburtstages des letzteren gewesen. Vom Mitbeklagten Stägemann wird der Vorgang als ihm gegenüber unverbindlich bezeichnet.

8.

Beklagtischer seits wird noch darauf Bezug genommen, daß die Kläger im sogenannten Leipziger Theaterprozeß und in zwei Vorprozessen gegen Haase (zu den Acten IV. 304/75) und gegen Dr. Förster (zu IV[a]. 75/78) mit den nämlichen Klagansprüchen, welche im gegenwärtigen Rechtsstreit von ihnen erhoben werden, auf Grund des gleichen auch jetzt von ihnen vorgebrachten thatsächlichen Materials in der angebrachten Maße (nach altem Prozeßverfahren) abgewiesen worden seien. Es stehe ihnen deshalb auch von Seiten der Rechtsnachfolger Haases und bezw. Försters die Rechtskraft entgegen. Endlich berufen sich Beklagte noch auf die umfänglichen vom Königlichen Oberlandesgericht zu Dresden in einem Rechtsstreit des jetzigen Kläger Batz ./. Dr. Förster, Landgericht Leipzig, veranstalteten Beweiserhebungen, aus denen die mangelnde Begründung des von den Klägern eingenommenen Standpunktes in jeder der jetzt streitigen Richtungen erhelle.

Diesen Ausführungen wird klägerischer seits durchgängig widersprochen und nur die Thatsache der erfolglosen Klagerhebung zugestanden.

Entscheidungsgründe.

Es darf, trotz theilweisen Bestreitens der Beklagten zu 1 des Thatbestandes, als offenkundig angenommen werden, daß die vier jetzt streitigen Wagner'schen Opern seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 den Schutz dieses Gesetzes bezüglich der öffentlichen Aufführungen genossen haben und noch genießen; nicht minder ist unbestritten, daß die jetzt aufgetretenen Kläger als Rechtsnachfolger des Urhebers der Opern an und für sich mit dem ausschließlichen Aufführungs- und dem entsprechenden Verbietungsrechte gegenüber unberechtigten Aufführungen ausgestattet sind.

Trotzdem sind sie nicht in der Lage, dieses Verbietungsrecht gegenüber den jetzigen Beklagten zur Geltung zu bringen oder Schadenersatzansprüche wegen Verletzung ihres Aufführungsrechtes gegen dieselben zu erheben. Vielmehr ist den Beklagten darin beizutreten, daß ihnen bezüglich der fraglichen Opern ein vom Urheber selbst bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes verliehenes Aufführungsrecht zur Seite steht bezw. gestanden hat.

Auch das gegenwärtig erkennende Gericht legt die zu 2 und 3 des Thatbestandes

erwähnten Ueberlassungsverträge dahin aus, daß mittels derselben die Aufführungsbefugniß dem Leipziger Stadttheater schlechthin — nicht dem betreffenden als Erwerber aufgetretenen Director desselben für seine Person allein — verliehen worden ist. Daß dieser Vertragsinhalt als gewollt zu gelten habe, wenn nicht aus besonderen Umständen eine Beschränkung desselben hervorgeht, ist bereits in zahlreichen oberstrichterlichen Entscheidungen anerkannt und wird, um Wiederholungen zu vermeiden, insbesondere auf die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12, S. 338 ff. und diejenigen des Reichsgerichts Bd. 3, S. 156 ff. verwiesen. Den dort entwickelten Auffassungen schließt sich auch auch das jetzt erkennende Gericht an und erachtet namentlich auch als gerichtskundig, daß bis zu Ende der 1860er Jahre im Verkehr der Autoren oder ihrer Agenten mit den Theaterdirectoren an sogenannten stehenden Bühnen in der That ein Gebrauch bestanden hat, wonach die betreffenden Werke gegen nur einmalige Honorarzahlung regelmäßig der stehenden Bühne für immerwährende Zeiten zur Aufführung überlassen wurden. Daraus allein, daß der Componist Wagner innerhalb des kritischen Zeitraumes, d. h. von 1849—1870 sich in der Schweiz aufgehalten habe, können die Kläger nicht ableiten, daß ihm dieser Gebrauch unbekannt geblieben sei. Denn notorisch hat Wagner — wie aus den Vorgängen bei Ueberlassung der jetzt streitigen Opern selbst hervorgeht — auch vom Auslande aus mit den deutschen Bühnen in unausgesetztem, regen Verkehr gestanden. Nach dem Klagvortrage hat er ferner sich Dresdener, Berliner und Leipziger Verlagsfirmen zur Vermittelung der Aufführungsbewilligungen bedient. Insoweit aber hätte er, mangels ausdrücklicher gegentheiliger Bestimmung, auch die von diesen stillschweigend vereinbarten Ueberlassungsconditionen gegen sich gelten zu lassen. Selbst auf Unkenntniß mit dem erwähnten Gebrauch könnte sich bei den nach Deutschland abgeschlossenen Contracten nicht berufen werden (Bd. 12, cit. S. 339).

Die Schlußfolgerungen auf einen gegentheiligen Vertragswillen, welche von den Klägern aus bloßen, unausgesprochenen Intentionen der Vertragsschließenden abgeleitet werden, fallen nicht ins Gewicht, da nach bekannten Grundsätzen nur der erklärte Wille im Rechtsverkehr Anerkennung beanspruchen darf. Ohnedies ergeben sich aus dem Inhalte der Verhandlungen die erheblichsten Zweifel, ob Richard Wagner bei Abschluß der Ueberlassungsverträge wirklich von den zu 3 des Thatbestandes erwähnten und in dem Protokollauszug Bl. 70 wiedergegebenen Intentionen ausgegangen sei. Schon das ist auffallend, daß das Honorar für Erwerbung der Opern nach Abschnitt 2 des Thatbestandes in allen Fällen nahezu gleichhoch bemessen ist, obwohl z. B. die Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" bereits im Jahre 1853, der „Fliegende Holländer" erst im Jahre 1862 an Wirsing überlassen worden sind, letzterer somit angesichts des bevorstehenden Pachtablaufes gar nicht in der Lage war, aus der zuletzt überlassenen Oper die gleichen Nutzungen zu ziehen, wie aus den beiden ersteren, schon 9 Jahre vorher erworbenen Opern. Namentlich aber kommt in Betracht, daß Wagner nach der Klagdarstellung zu 3 des Thatbestandes mit Brief vom 26. Juli 1862 den „Fliegenden Holländer" für die Direction des Leipziger Stadttheaters bereit zu halten angeordnet, ferner (zu 3^b), daß er die Oper „Rienzi" der hiesigen Bühne durch den Kapellmeister Schmidt zur Erwerbung angeboten hat, ohne von der Person des fungirenden Directors und der Dauer seiner Contractszeit überhaupt unterrichtet zu sein, ebenso, daß er (nach Bl. 45 act.) bei dem Angebot der „Meistersinger", gleichfalls durch

Schmidt, einfach die Besorgung eines Honorars von 30 Louisd'ors „aus Leipzig" verlangt und dabei seine Unlust ausgesprochen hat, noch ferner „für die Theater" etwas zu liefern. Wenn Wagner diesen Standpunkt noch im Jahre 1870, angesichts des Bundesgesetzes über das Urheberrecht aus demselben Jahre eingenommen hat, so ist um soviel mehr die Annahme begründet, daß er auch bei Ueberlassung der früheren Opern gar nicht daran gedacht hat, dieselbe auf die Person des jeweiligen Bühnenleiters und die Dauer seiner Contractszeit zu beschränken. Selbst wenn daher der oben erwähnte allgemeine Gebrauch nicht bestanden hätte, so müßte doch aus den concreten Umständen ein damit völlig übereinstimmender Willensinhalt auf Seiten des die Aufführung bewilligenden Urhebers entnommen werden. Denn in Ermangelung der oben erwähnten Beschränkungen kann die Ueberlassung nur an die Bühne als solche gewollt gewesen sein.

Nur kurz sei noch hervorgehoben, daß auch auf Seiten der Gegencontrahenten R. Wagners, der Directoren Wirsing und v. Witte, das Vorhandensein eines den angeblichen Intentionen des ersteren entsprechenden beschränkten Erwerbswillens nicht erwiesen ist. Die nachmalige Mitwegnahme der Partituren ꝛc. durch Wirsing muß nicht eine berechtigte gewesen sein, und selbst wenn derselbe hierbei in gutem Glauben gewesen wäre, so folgt aus seinem späteren Verhalten noch keineswegs, daß er schon bei Erwerbung der Opern lediglich sich selbst das Aufführungsrecht habe verschaffen wollen. Auch steht mit dieser Annahme der Inhalt des Wirsingschen Briefes an die Kläger vom 9. Juli 1872 (zu 3 a des Thatbestandes) in geradem Gegensatz. Bezüglich v. Wittes aber wird von den Klägern zu 3 b des Thatbestandes selbst vorgetragen, daß er nicht für sich, sondern für die von ihm geleitete Bühne erwerben wollte.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob das Leipziger Stadttheater auch als ein Unternehmen zu gelten habe, in Bezug auf welches eine Ueberlassung von Opern oder Theaterstücken zur Aufführung, ohne Beschränkung auf die Personen der Directoren und die Dauer ihrer Pachtzeit, vereinbart werden konnte. Wenn diese Frage gewöhnlich dahin gestellt wird, ob das betreffende Theaterunternehmen eine sogenannte „stehende Bühne" bilde, so handelt es sich doch nicht eigentlich um die Begriffsbestimmung der letzteren, da bei den blos stillschweigend zu Stande gekommenen Ueberlassungsverträgen jene Bezeichnung ausdrücklich gar nicht angewendet worden ist. Jedenfalls mußte auch diese Frage bejaht werden. Denn, wie von den Klägern selbst nicht bestritten ist, übrigens als notorisch zu gelten hat, ist das „Leipziger Stadttheater" bereits seit dem Jahre 1816 dem dasigen Stadtrath concessionirt worden, vom letzteren seit mindestens 1832 an aufeinanderfolgende Theaterdirectoren verpachtet worden und, von ganz geringfügigen, durch bauliche Reparaturen bedingten Unterbrechungen abgesehen, seit der ganzen Zeit bis heute unausgesetzt im Betriebe gewesen. Die Vorstellungen haben in einem eigens dazu bestimmten, der Stadtgemeinde gehörigen Theatergebäude, seit dem Jahre 1868 auch in einem zweiten dergleichen, dem neuen Theater, stattgefunden. Die Stadtgemeinde hat durch eine besondere aus der Mitte des Stadtrathes gewählte Theaterdeputation eine ständige und ziemlich weitgehende Einflußnahme auf die Art des Theaterbetriebes ausgeübt, auch mittelst der Pachtverträge und der zum Bestandtheil derselben gemachten sogenannten Theatergesetze Vorkehrungen getroffen, die Bühne in einer der Bedeutung der Stadt entsprechenden, das Kunstbedürfniß ihrer Einwohner befriedigenden Höhe zu erhalten. Es bestehen ferner seit einer geraumen

Reihe von Jahren, und längst vor dem hier interessirenden Zeitraume, verschiedene lediglich den Zwecken des Theaterunternehmens gewidmete Pensionsanstalten, welche — gleichviel aus welchen Mitteln sie ins Leben gerufen wurden — den Erfolg gehabt haben, dem Theater trotz des Wechsels der Directoren einen festen Stamm an ausübenden Künstlern, an Chor- und Orchesterpersonal zu sichern.

Das Theaterunternehmen des „Leipziger Stadttheaters" trägt daher von Anfang an alle Merkmale einer fest gegliederten, auf immerwährende Dauer berechneten Anstalt an sich. Es durfte und mußte daher auch den contrahirenden Autoren als eine Bühne erscheinen, welcher sie als solcher die Aufführungsberechtigung überließen, sofern sie nicht ihrerseits der Ueberlassung besondere Beschränkungen beifügten. Ob man hierbei als Gegencontrahenten oder vielmehr als erwerbendes Rechtssubject die Anstalt selbst, dieselbe als juristische Person aufgefaßt, oder die Eigenthümerin der Theatergebäude, resp. des Theaterinventars, d. i. die Stadtgemeinde Leipzig, oder endlich die sich aufeinanderfolgenden Bühnenleiter, einen jeden für die Dauer seines Pachtverhältnisses, auffassen will, erscheint für den gegenwärtigen Rechtsstreit gleichgültig. Denn in jedem dieser Fälle hatten die Beklagten als Directoren des Leipziger Stadttheaters für zur Aufführung legitimirt zu gelten. Namentlich ist auch von den Klägern nicht bestritten, daß die Aufführungen immer mit Bewilligung der Stadtgemeinde erfolgt sind. Im Uebrigen ist auf die Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts in Bd. 12, S. 336 flg., besonders S. 345, 352, sowie in Bd. 23, S. 364 ff. zu verweisen, welchen auch diesseits vollständig beigetreten wird.

Ein Anerkenntniß des Mitbeklagten Förster dahin, daß die von ihm veranstalteten Opernaufführungen unberechtigte gewesen seien, ist dem Vorgange zu 7 des Thatbestandes nicht zu entnehmen. Die Tantième-Bewilligung hat nur auf die Aufführungen nach dem 22. Mai 1881 Bezug, trifft somit die jetzt zur Klage gezogenen Aufführungen überhaupt nicht und ist in der That, wie Beklagter Förster behauptet, weit ungezwungener aus einem Liberalitätsact gelegentlich des R. Wagner'schen Geburtstages, als aus dem Bewußtsein seitherigen rechtswidrigen Verhaltens erklärt. Daß sie den Beklagten Stägemann, als Nachfolger im Pachtvertrage, kraft eignen Rechts nicht binden kann, ist selbstverständlich.

Endlich konnten auch diejenigen Beschwerden keine Beachtung finden, welche die Kläger aus der Veranstaltung der Aufführungen in dem erst 1868 eröffneten zweiten Theatergebäude, dem sogenannten „Neuen Theater", herzuleiten suchen. Es wurde wiederholt dargelegt, daß die Bewilligung des Aufführungsrechtes an das Leipziger Stadttheater ohne jede Einschränkung, somit eine Entäußerung zu Gunsten des letzteren schlechthin erfolgt ist. So wenig bezüglich der Person des Aufführungsberechtigten oder der Zeitdauer der Benutzung, ebensowenig ist auch bezüglich des örtlichen Umfangs derselben irgend welcher Vorbehalt gemacht. Selbst bei Ueberlassung der „Meistersinger" im Jahre 1870, zu einer Zeit also, wo bereits das neue Theater längst in Gebrauch genommen war, ist dessen mit keinem Worte Erwähnung geschehen (Bl. 45), obschon Wagner dieser Umstand sicher nicht unbekannt geblieben war. Da aber gerichtskundig auch seit Eröffnung des neuen Theaters, dessen Erbauung durch die Stadtgemeinde erfolgt ist, die Organisation des Leipziger Stadttheaters unverändert dieselbe geblieben, beide Theater an denselben Director in einem Vertrage verpachtet, in beiden von ganz dem nämlichen Künstlerpersonal Vorstellungen gegeben werden, überhaupt die vollkommenste Einheitlichkeit in der

Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung beider Bühnen besteht, so läuft die Benutzung des neuen Theaters in der That auf eine bloße räumliche Erweiterung des schon vorlängst bestandenen Theaterunternehmens hinaus. Hieraus aber konnten und sollten auch nach dem vermuthlichen Vertragswillen dem Ueberlasser keine Rechtserweiterungen, dem Erwerber keine Beschränkungen erwachsen. Auch hierzu ist auf die mehrfach angezogenen Erkenntnisse in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12, S. 362 und Bd. 24, S. 284 ff. zu verweisen und nur hervorzuheben, daß mit Rücksicht auf die wesentlich andere Lage des Falles auch die Urtheile in Bd. 23, S. 367 flg. und in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 6, S. 31 ff. nicht entgegenstehen.

Nach alledem mußte die Klage abgewiesen und zugleich nach dem Widerklagantrag des Mitbeklagten Stägemann die Verurtheilung der Kläger ausgesprochen worden. Und zwar war hierbei, den in der Verhandlung erklärten Intentionen des Widerklägers gemäß, zur Verhütung von Zweifeln noch ausdrücklich auszusprechen, daß sein Aufführungsrecht für das alte und neue Theater besteht. Gemäß § 87 der Civilprozeßordnung waren die Kosten des Rechtsstreites den Klägern aufzuerlegen.

Kirsch. Hoffmann. Hallbauer.

Ausgefertigt am 9. Juli 1883.

Der Gerichtsschreiber der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Leipzig.

Starke.

Anlage IV.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kaufmanns Carl Voltz in Mainz und des Schriftstellers Carl W. Batz daselbst (Rechtsanwalt Eysoldt in Dresden), Kläger, Widerbeklagter und Berufungskläger, gegen den Stadttheaterdirector Max Stägemann in Leipzig (Rechtsanwalt Dr. Georg Schmidt in Dresden), Beklagten, Widerklägern und Berufungsbeklagten, sowie den Dr. August Förster in Berlin (Rechtsanwalt Geh. Hofrath Ackermann in Dresden), Beklagten und Berufungsbeklagten, wegen des Aufführungsrechts an den Opern Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin, erkennt der zweite Civilsenat des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Senatspräsidenten Dr. Winzer,
2. des Oberlandesgerichtsraths Mettler,
3. des Oberlandesgerichtsraths Loßnitzer,
4. des Oberlandesgerichtsraths Wöllner,
5. des Oberlandesgerichtsraths Schurig,

für Recht:

Das am 7. Juni 1883 verkündete Urtheil der dritten Civilkammer des Landgerichts zu Leipzig wird, insoweit darin dem Widerkläger Stägemann das Aufführungsrecht hinsichtlich der vier Wagner'schen Opern: Fliegender Holländer, Tannhäuser, Lohengrin und Rienzi für beide städtische Theatergebäude zuerkannt und den Klägern die Verpflichtung zur Tragung der gesammten Rechtsstreitskosten auferlegt worden, dahin abgeändert:

dem Widerkläger Stägemann steht auf die Dauer des mit der Stadtgemeinde zu Leipzig über das neue städtische Theater daselbst abgeschlossenen Pachtvertrages das Recht zu, die vorstehends genannten vier Opern auf dem neuen Theater zur Aufführung zu bringen.

Insoweit die Widerklage auf Feststellung eines weitergehenden Rechts gerichtet, wird dieselbe abgewiesen.

Die in erster Instanz aufgelaufenen Gerichtskosten sind zu $^9/_{10}$ von den Klägern, zu $^1/_{10}$ vom Beklagten Stägemann zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der nämlichen Instanz sind von den Klägern dem Beklagten Förster nach ihrem vollen Betrage, dem Beklagten Stägemann nach Höhe von $^4/_5$ zu erstatten. Das weitere $^1/_5$ dieser Kosten ist gegen die außergerichtlichen Kosten der Kläger aufzuheben.

Im Uebrigen wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Hinsichtlich der in der Berufungsinstanz aufgelaufenen Kosten gilt das Nämliche, was vorstehends hinsichtlich der Kosten der ersten Instanz ausgesprochen worden.

Thatbestand.

Die obengenannten vier Wagner'schen Opern sind vom Beklagten Förster, als dieser noch Pächter des Leipziger Stadttheaters war, in den Jahren 1880 und 1881 zu wiederholten Malen, ebenso vom Beklagten Stägemann, nachdem dieser am 1. Juli 1882 die auf sieben Jahre eingegangene Pachtung dieses Theaters angetreten hatte, in den Jahren 1882 und 1883 zu wiederholten Malen im neuen Theatergebäude zu Leipzig zur Aufführung gebracht worden.

Die Kläger, welche durch Vertrag vom 25. Februar 1872 das Aufführungsrecht bezüglich jener vier Opern von deren Urheber, Richard Wagner, abgetreten erhalten haben wollen, beantragen die Verurtheilung der beiden Beklagten zur Herauszahlung des — der Höhe nach bereits durch Parteieinverständniß festgestellten — Bruttoertrags, eventuell des Nettoertrags von jeder Aufführung, außerdem auch dem Beklagten Stägemann gegenüber die Verurtheilung desselben zum Anerkenntniß ihres ausschließlichen Aufführungsrechtes an jenen Opern und zur Unterlassung fernerer Aufführungen derselben auf den Theatern in Leipzig bei Geldstrafe.

Beide Beklagte beantragen Klagabweisung, der Beklagte Stägemann außerdem im Wege der Widerklage die Verurtheilung der Kläger zur Anerkennung seines Aufführungsrechts an den streitigen Opern während der Dauer seiner Leipziger Directionszeit.

Die vorige Instanz hat angenommen, daß durch die seiten der früheren Theaterpächter Wirsing und v. Witte in den Jahren 1853, 1862 und 1868 mit dem Urheber Wagner abgeschlossenen Verträge das Aufführungsrecht bezüglich der streitigen Opern für das Leipziger Stadttheater erworben worden sei und demgemäß unter kostenpflichtiger Abweisung der Kläger auf die Stägemann'sche Widerklage festgestellt, daß dem Letztern auf die Dauer des mit der Stadtgemeinde zu Leipzig abgeschlossenen Pachtvertrags über die beiden Stadttheater daselbst das Recht zustehe, die streitigen vier Opern auf beiden Stadttheatern zur Aufführung zu bringen.

Das Nähere über Thatbestand und Gründe geht aus dem Urtheile vom 7. Juni 1883 hervor, welches einschließlich der im Thatbestande in Bezug genommenen Actenstellen und Schriftstücke in der Berufungsverhandlung von den Parteien zum Vortrag gebracht worden ist.

Mit der gegen dieses Urtheil eingewendeten Berufung beantragen die Kläger, unter Abweisung der Widerklage die Beklagten dem Klagantrage gemäß zu verurtheilen, eventuell wenigstens die Nichtberechtigung des Beklagten Stägemann, die streitigen Opern auf dem neuen Theater zu Leipzig zur Aufführung zu bringen, festzustellen und demselben weitere Aufführungen der gedachten Opern auf diesem neuen Theater unter Strafandrohung zu untersagen.

Sie führen in thatsächlicher Beziehung noch an:

a) Die Opern Tannhäuser, Lohengrin und Fliegender Holländer seien unter Wirsings Direction im alten Theater wiederholt aufgeführt worden, — Zeugen: der Theatercassirer Küster in Leipzig und der Kapellmeister Hentschel in Bremen,

b) das neue Theater sei nicht nur — wie aus den betreffenden Rathsbauacten hervorgehe und der Rathsbaumeister in Leipzig bestätigen werde — erheblich größer und habe mehr Zuschauerplätze als das alte, sondern es seien auch Inhalts der überreichten Uebersicht die Preise für die einzelnen Plätze im neuen Theater erheblich

höher als im alten. Bei diesen Preisen belaufe sich der höchste Bruttoertrag einer Vorstellung im alten Theater auf ungefähr 2400 M., im neuen Theater auf ungefähr 6000 M. — Zeuge: der genannte Theatercassirer Küster. — Endlich tragen

c) die Kläger die Auslassungen der Stadtgemeinde zu Leipzig im früheren Theaterprozesse Bl. 83 und 84 der Acten Rep. IV, Nr. 432/72, Vol. I vor. Die Beklagten beantragen, ohne die neueren Anführungen der Kläger zu bestreiten, die Zurückweisung der Berufung.

Im Uebrigen sind die Parteien darüber einverstanden,

1) daß die von ihnen vorgetragenen Aussagen der im gleichzeitig anhängigen Prozesse der nämlichen Kläger gegen die Stadtgemeinde zu Leipzig vernommenen Zeugen v. Witte, Hentschel und Küster (Bl. 84 flg., 98 flg. und 125 flg. der Acten Cg IV. 173/82) auch für den gegenwärtigen Rechtsstreit Gültigkeit haben sollen,

2) daß seit der Ingebrauchnahme des neuen Theatergebäudes (1868) die streitigen Opern im alten Theatergebäude nicht zur Aufführung gekommen und

3) daß in dem vorstehends unter 1 erwähnten Prozesse die verklagte Stadtgemeinde zu Leipzig erklärt hat, wie sie das Aufführungsrecht an den streitigen Opern nur für das neue, nicht aber für das alte Theater in Anspruch nehme.

Entscheidungsgründe.

1) Die Verträge, aus denen die Beklagten das Recht zu den von ihnen veranstalteten und, so viel den Beklagten und Widerkläger Stägemann anlangt, zu den ferneren Aufführungen der streitigen Opern ableiten, sind die nämlichen, durch welche die Stadtgemeinde Leipzig als Eigenthümerin des dasigen Stadttheaters in der wider sie von Batz und Voltz sowie den Wagner'schen Erben anhängig gemachten Klagsache das Aufführungsrecht hinsichtlich jener Opern erworben zu haben behauptet. In dem in der gedachten Klagsache vom Berufungsgericht erlassenen Urtheile ist ausgeführt, aus welchen Gründen für erwiesen zu erachten, daß durch die erwähnten Verträge beziehentlich durch deren nachträgliche Genehmigung seiten der Stadtgemeinde zu Leipzig von der letztern das Aufführungsrecht hinsichtlich der streitigen Opern erworben worden. Da das dieser Entscheidung zu Grunde liegende thatsächliche Material im Wesentlichen das nämliche ist, wie es gegenwärtig vorliegt, so genügt insoweit eine Verweisung auf jene Ausführungen, welche zu diesem Zwecke dem gegenwärtigen Urtheile in Abschrift beigefügt sind.

Auch im vorliegenden Rechtsstreite hat die erste Instanz in zutreffender Weise begründet, daß das Leipziger Stadttheater mindestens seit 1832 als stehende Bühne anzusehen sei, und sind die Kläger hiergegen in der Berufungsinstanz mit Einwendungen nicht hervorgetreten.

Der Brief Wagners vom 26. Juli 1862 (Bl. 69), auf welchen sich die Kläger nur im gegenwärtigen Rechtsstreite bezogen haben, spricht nicht für, sondern eher gegen die Kläger, insofern darin Wagner bittet, ein Exemplar des Holländer für „die Direction des Stadttheaters in Leipzig" in Bereitschaft zu halten und den Director Wirsing nur als denjenigen bezeichnet, welchem das Exemplar zugeschickt werden solle.

Ein ganz erhebliches Beweismoment dafür, daß auch Wirsing das von ihm erworbene Aufführungsrecht hinsichtlich der Opern Lohengrin, Fliegender Holländer und Tannhäuser nicht für seine Person, sondern für das Leipziger Stadttheater habe erwerben wollen, bildet das von der Beklagten in Bezug genommene, von den Klägern

nicht bestrittene Schreiben Wirsings an den mitklagenden Voltz vom 9. Juli 1872 (Bl. 41), worin Wirsing erklärt, diese Opern wurden nicht für den Director Wirsing, sondern für das Stadttheater zu Leipzig, wie ja auf allen Partituren verzeichnet steht, erkauft.

2) Daß die von der Stadtgemeinde zu Leipzig als Eigenthümerin des dasigen Stadttheaters erworbenen Aufführungsrechte durch das spätere Inkrafttreten des Reichs-Urhebergesetzes nicht beseitigt worden sind und dermalen noch bestehen, bedarf um so weniger einer weiteren Darlegung, als die Kläger selbst nach dieser Richtung hin mit Einwendungen nicht hervorgetreten sind. Auch kann nicht bezweifelt werden, daß diese Aufführungsrechte zum Mindesten noch für den Zeitraum wirksam sind, für welchen der Widerkläger Stägemann das Recht zur Ausübung derselben beansprucht (1. Juli 1889), denn selbst wenn man annehmen wollte, daß durch die abgeschlossenen Verträge das Aufführungsrecht nur auf so lange eingeräumt worden, als nach der damaligen Gesetzgebung ein Schutz gegen unbefugte Aufführungen überhaupt bestand, also nach § 1 des sächsischen Gesetzes vom 27. Juli 1846 zehn Jahre nach dem Tode des Autors, so würde doch, da Wagner im Jahre 1883 gestorben, jener Zeitraum erst im Jahre 1893 ablaufen.

3) Anlangend die Frage, ob die Stadtgemeinde Leipzig durch die erwähnten Verträge das Recht erlangt habe, die streitigen Opern in dem seit 1868 errichteten neuen Theatergebäude aufführen zu lassen, so trägt auch das Berufungsgericht kein Bedenken, dieselbe zu bejahen. In dieser Beziehung ist unerheblich, ob für eine Aufführung im neuen Gebäude theils wegen der erheblich größeren Anzahl der Zuschauerplätze, theils wegen des höheren Preises für die einzelnen Plätze eine größere Einnahme erzielt werden kann, als für eine Aufführung im alten Gebäude. Maßgebend ist ausschließlich der Inhalt der betreffenden Verträge. Die Parteien sind darüber einverstanden, daß die letzteren eine hierauf bezügliche ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten haben. Daraus muß jedoch gerade gefolgert werden, daß nach dem Willen der Contrahenten die dem Leipziger Stadttheater eingeräumte Aufführungsbefugniß auf ein bestimmtes Lokal, insbesondere das bei den Verträgen über Lohengrin, Fliegender Holländer und Tannhäuser allein vorhanden gewesene alte Theatergebäude nicht hat beschränkt werden sollen. Die Erfahrung lehrt, daß gerade Theatergebäude der Zerstörung durch Feuer leicht ausgesetzt und in Folge dessen durch Neubauten zu ersetzen sind, oder daß in Folge der Vergrößerung der betreffenden Stadt das bestehende Theatergebäude zu erweitern oder mit einem größeren Gebäude zu vertauschen ist, kurz, daß die räumlichen Verhältnisse eines Theaters öfterem Wechsel unterliegen. Mit dieser Erfahrung, die notorisch schon damals bestand, mußte nothwendigerweise auch Wagner bei Abschluß der hier in Frage kommenden Verträge rechnen. Wenn er trotzdem die letzteren abschloß, ohne dabei die Aufführungsbefugniß auf ein bestimmtes Lokal ausdrücklich zu beschränken, so muß daraus entnommen werden, daß er eine solche Beschränkung nicht gewollt habe, daß vielmehr die Ausführungsbefugniß dem Leipziger Stadttheater habe zustehen sollen, gleichviel in welchem Lokale die Bühne desselben werde aufgeschlagen werden. Daß die im neuen Theatergebäude errichtete Bühne eine solche des Leipziger Stadttheaters ist, beruht auf Notorität, wird auch an sich von den Klägern nicht bestritten. Die Aufführungsbefugniß hinsichtlich der streitigen vier Opern galt und gilt daher auch für diese Bühne. Bezüglich der Oper Rienzi, wegen deren der Ueberlassungsvertrag bereits zur Zeit des Bestehens des neuen Theatergebäudes abgeschlossen wurde, haben dies

übrigens die Kläger selbst nicht weiter bestritten. An dieser Auffassung kann auch durch den seiten des Klägers Batz an den Beklagten Förster vor Beginn des Pachtverhältnisses desselben, sowie durch den später unterm 25. März 1882 seiten Wagners in Gemeinschaft mit den Klägern Batz und Voltz an die Stadtgemeinde zu Leipzig und den Beklagten Stägemann erlassenen Protest (Bl. 23b flg. der Prozeßacten) nichts geändert werden, da derselbe einen sichern Rückschluß auf den allein maßgebenden Willen Wagners bei Abschluß der früheren Verträge nicht zuläßt.

4) Die von der Stadtgemeinde Leipzig für ihr Theater erworbenen Aufführungsrechte bilden unzweifelhaft eine Zubehörung desselben, so daß die Pächter desselben mindestens dritten, das sind andern Personen, als der verpachtenden Stadtgemeinde, gegenüber zur Ausübung jener Aufführungsrechte als befugt anzusehen sind.

5) Aus dem Ausgeführten folgt, daß die von den beiden Beklagten während ihrer Pachtzeit im neuen Theatergebäude veranstalteten Aufführungen der streitigen vier Opern als unbefugte nicht zu erachten sind und daher der von den Klägern auf Grund §§ 54 und 55 des Reichs-Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 erhobene Schadenanspruch unbegründet ist, daß weiter auch der gegen Stägemann gerichtete Anspruch auf Anerkenntniß des ausschließlichen Aufführungsrechts der Kläger, sowie der gegen denselben Beklagten gerichtete Antrag auf Untersagung weiterer Aufführungen jener Opern im neuen Theatergebäude als ungerechtfertigt erscheint.

Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Beklagte Förster am 22. Mai 1881 durch ein an Richard Wagner gerichtetes Telegramm alle älteren Werke desselben von da ab mit 5% tantièmepflichtig erklärt hat und die Kläger im Namen Wagners diese Zusage angenommen haben. Hierin ist, wie bereits die vorige Instanz zutreffend ausgeführt hat, nicht ein Anerkenntniß des Nichtbestehens des Aufführungsrechtes, sondern nur ein Act der Liberalität gegen Wagner zu erblicken. Auch würde durch diese Erklärung jedenfalls nicht den Rechten der Stadtgemeinde, sowie des Pachtnachfolgers Stägemann haben präjudicirt werden können. Die Aufführungen aber, wegen deren gegenwärtig die Kläger gegen Förster Schadenanspruch erhoben haben, liegen insgesammt vor jener Zusage.

Weiter folgt aus dem Ausgeführten, daß der von Stägemann widerklagend gestellte Antrag auf Feststellung seiner Aufführungsbefugniß für die Dauer seiner Pachtzeit insoweit gerechtfertigt ist, als es sich dabei um die Aufführungen im neuen Theatergebäude handelt.

6) Dagegen kann der Auffassung der vorigen Instanz betreffs der Aufführungen im alten Theatergebäude nicht beigepflichtet werden.

Wenn auch, wie oben unter 3 ausgeführt worden, die Aufführungsbefugniß nach dem muthmaßlichen Willen der Vertragscontrahenten an ein bestimmtes Gebäude nicht gebunden sein sollte, so war sie doch jedenfalls auf eine Bühne des Leipziger Stadttheaters beschränkt. Es liegt kein ausreichender Anhalt zu der Annahme vor, daß Wagner die Aufführungsbefugniß für zwei Bühnen des nämlichen Theaters habe einräumen wollen; dies selbst nicht hinsichtlich der in den Jahren 1862 und 1868 geschlossenen Verträge. Denn wenn auch die Errichtung des neuen Theaters im Jahre 1862 in Aussicht gestanden haben mag und im Jahre 1868 bereits erfolgt war, so konnte doch Wagner damals nicht voraussehen, daß neben dem neuen Theater auch noch das alte zu Aufführungen überhaupt oder wenigstens zu Aufführungen von Opern der hier in Frage kommenden Gattungen werde benutzt werden, wie dies denn auch hier hinsichtlich der hier streitigen vier Opern bis jetzt

noch nicht geschehen ist. Wenn daher auch die Stadtgemeinde Leipzig nach der im Jahre 1868 erfolgten Errichtung des neuen Theaters berechtigt war, die für die Aufführungen der fraglichen Opern bestimmte Bühne des Stadttheaters in das neue Gebäude zu verlegen, so war sie doch nicht mehr berechtigt, nach dieser Verlegung die alte Bühne noch zu Aufführung dieser Opern zu benutzen. Der Auffassung, daß es sich bei Errichtung des neuen Theaters lediglich um eine Erweiterung der Bühne des Leipziger Stadttheaters gehandelt habe, vermag das Berufungsgericht nicht beizupflichten. Es entstanden vielmehr, da das alte Theater noch fortbenutzt wurde, zwei Bühnen des Stadttheaters. Daß diese Bühnen unter einheitlicher Leitung stehen und auf ihnen ein und dasselbe Künstlerpersonal thätig ist, vermag hieran nichts zu ändern.

Dem entsprechend hat denn auch die Stadtgemeinde Leipzig in dem wieder sie von den nämlichen Klägern, sowie von den Wagner'schen Erben anhängig gemachten und gleichzeitig verhandelten Rechtsstreite ausdrücklich erklärt, daß sie das Aufführungsrecht hinsichtlich der streitigen vier Opern nur für das neue, nicht auch für das alte Theater in Anspruch nehme. An diese Erklärung ist der Widerkläger Stägemann mindestens den Klägern gegenüber gebunden, da aus den von den Pachtvorgängern Wirsing und v. Witte abgeschlossenen Verträgen nach der in den abschriftlich angefügten Entscheidungsgründen dargelegten Auffassung lediglich die Stadtgemeinde Leipzig Rechte erworben hat und er daher nur die Rechte und diese auch nur in dem Umfange ausüben kann, wie sie der Stadtgemeinde zustehen und von dieser geltend gemacht werden.

Hiernach war die Widerklage, soweit sie auf die Aufführungen im alten Theatergebäude gerichtet ist, abzuweisen.

Daß diese Beschränkung nur auf die Zeit gilt, während welcher die Bühne im alten Theatergebäude eine zweite Bühne des Leipziger Stadttheaters bildet und daher durch diese Entscheidung der Frage nicht vorgegriffen wird, wie es bei einem etwaigen Wegfall der Bühne im neuen Theatergebäude zu halten, ergiebt sich aus der obigen Entwickelung jener Beschränkung.

Zu einer theilweisen Verurtheilung des Beklagten Stägemann, auf den die Untersagung „fernerer" Aufführungen betreffenden Theil des Klagantrags konnte diese Auffassung um deswillen nicht führen, weil Stägemann, wenn er auch das Recht hierzu zu haben behauptet, doch thatsächlich Aufführungen der streitigen Opern im alten Theater nicht veranstaltet hat und hiernach von ferneren d. i. weiteren Aufführungen in diesem Theater nicht die Rede sein kann.

7) Da die von der vorigen Instanz ausgesprochene Klagabweisung schon aus den ausgeführten Gründen zu bestätigen war, so bedurfte es keines Eingehens auf die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache sowie auf die seiten des Beklagten Förster aus dem die Grundlage der klägerischen Sachlegitimation bildenden Vertrage Bl. 20 flg. der Prozeßacten abgeleiteten Bedenken gegen diese Legitimation.

8) Die Entscheidung über die Prozeßkosten findet ihre Rechtfertigung in dem theilweisen Unterliegen des Beklagten Stägemann und dem gänzlichen Obsiegen des Beklagten Förster, sowie in den Bestimmungen §§ 87, 88 und 92, Abs. 1 der Civ.-Pr.-O.

(gez.) Dr. **Winzer. Mettler. Loßnitzer. Wöllner. Schurig.**

Ausgefertigt am 18. December 1883.

Der Gerichtsschreiber des II. Civilsenats des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts.

(L. S.) **Stübler.**

Anlage V.

Oeffentliche Sitzung der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts.

Gegenwärtig: 1. L.-G.-Präsident Werner als Vorsitzender, 2. L.-G.-Rath Wappler, 3. L.-G.-Rath Leonhardt als beisitzende Richter, Ref. Fischer als Gerichtsschreiber.

Leipzig, den 19. März 1884.

In Sachen des Schriftstellers Carl Wilhelm Batz in Mainz, Klägers, gegen den vormaligen Theaterdirector Dr. August Förster in Berlin, Beklagten, wegen Forderung erschienen bei Aufruf der Sache 1) für den Kläger der Rechtsanwalt Dr. Otto, 2) für den Beklagten der Rechtsanwalt Dr. Täschner von hier, sowie 3) die Zeugen: a) Director Behr und b) Theaterrendant Küster von hier. Letztere Beiden wurden aus der in der Anlage A ersichtlichen Weise vernommen.

Die Parteien verhandelten darnach über die Beweisergebnisse.

Kläger überreicht die Originalien der auf seine Sachlegitimation bezüglichen Urkunden in 2 Convoluten. Sie werden dem Beklagten vorgelegt und von diesem anerkannt.

Auf Antrag des Klägers und im Einverständnisse des Beklagten wurde der heutige Termin auf

den 26. März 1884, 11 Uhr Vorm.

vertagt und solches verkündet.

(gez.) **Werner.** **Fischer,** Rfdr.

A.

Als Zeugen waren erschienen: 1) Director Heinrich Behr und 2) Theaterrendant Küster von hier.

Nachdem die Zeugen auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wurden sie einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, wie folgt, vernommen:

1) Zeuge Behr nach Leistung des Zeugeneides:

Die hiesigen Theaterverhältnisse sind mir bis auf 38 Jahre zurück bekannt. Ich bin hier am Theater seit 1846 engagirt gewesen, zunächst bis 1859, dann trat ich 1869 wieder ein bis 1. Mai 1879.

Ich war ökonomischer und Oberndirector.

Ein Theil des Theaterinventars hat immer der Stadt gehört, es war dies aber nur ein kleiner Bruchtheil der Decorationen und der Bibliothek.

Erst nach Beendigung der Direction Haases, etwa 1875, hat die Stadt Leipzig von diesem den gesammten Fundus erworben, der dann dem Theater verblieben und auch dem Dr. Förster von der Stadt mit zur Benutzung überlassen worden ist. Rollen und Partituren hat die Stadt Leipzig auch mit von Haase erworben, ein

ganz kleiner Theil derselben kann aber auch schon zu dem Stamminventar gehört haben, das der Stadt schon vorher gehörte.

Die nöthigen Maschinerien waren schon von Anfang an bei dem Stadttheater vorhanden und der Stadt gehörig.

Director Wirsing hat das ihm gehörige Inventar bei seinem Abgange von der Direction nach Prag mitgenommen.

— Auf Vorlesen eines Passus aus Seite 49 von v. Küstners Werke „Vierunddreißig Jahren meiner Theaterleitung" —

Als v. Küstner die Direction übernahm, mag der der Stadt gehörige kleine Theil des Inventars schon so verbraucht gewesen sein, daß er sagen konnte, er habe sich das sämmtliche Material neu anschaffen müssen.

Ob v. Küstner sein Inventar nach Beendigung seiner Direction verkauft hat, weiß ich nicht.

— Auf Vorlesen berichtigt Zeuge seine Aussage dahin —

Abgesehen von dem kleinen Bruchtheile an Decorationen und Bibliothek, zu denen möglicherweise auch einige, jedenfalls nur wenige Partituren und Rollen gehört haben können, war ein Fundus beim Theater ständig nicht vorhanden.

Der Fundus, den v. Küstner während seiner Direction angeschafft hatte, war meines Wissens in der Hauptsache von ihm bei der Aufgabe seiner Direction an das Hoftheater in Dresden veräußert worden. Was etwa beim Theater verblieben war, war wahrscheinlich in der Folgezeit zusammengeschwunden, zu Grunde gegangen, sodaß zur Zeit meines Eintritts in die Bühne im Jahre 1846 eben nur Bruchtheile des Inventars, wie ich angegeben habe, vorhanden waren. **Deshalb waren die Directoren angewiesen, den Fundus aus ihren Mitteln anzuschaffen und der Uebergang des Fundus auf den nachfolgenden Director war Sache der freien Vereinbarung zwischen ihm und seinem Vorgänger.**

So ist es gehalten worden, bis der Rath der Stadt Leipzig vom Director Haase den gesammten Fundus erwarb. Seitdem ist der Fundus beim Theater verblieben.

Soviel ich mich entsinne, waren die Directoren nicht verpflichtet, den kleinen Theil des Inventars, der der Stadt vor Erwerb des Gesammtinventars von Haase gehörte, zu completiren. Diese Verpflichtung ist den Directoren erst angesonnen, bezw. contractlich auferlegt worden, als Dr. Förster die Leitung übernahm. Den Inhalt der in dieser Beziehung zwischen den Directoren und dem Stadtrathe abgeschlossenen Verträge kenne ich nicht.

Auf Befragen seitens des Beklagten:

Eines bestimmten Falles, in welchem Gegenstände des dem Rath schon vor dem Ankaufe des Haase'schen Inventars gehörigen kleinen Theils des Inventars von den Directoren verkauft worden waren, entsinne ich mich nicht.

Davon, daß die Stadt Anschaffungen zur Ergänzung des kleinen Fundustheiles gemacht hätte, als nur das alte Theater noch bestand, ist mir nichts bekannt geworden. Wohl aber hat die Stadt eine Anzahl Decorationen und Ausstattungsgegenstände nach der Errichtung des neuen Stadttheaters für dieses angeschafft.

Seit Errichtung des neuen Theaters kann man sagen, daß zwischen Stamm- und Superinventar unterschieden worden sei in dem Sinne, als darauf gehalten wurde, daß Requisiten, die dem alten Theater gehörten und im neuen Theater in einzelnen Fällen benutzt wurden, immer an das alte Theater zurückgegeben wurden.

Wir haben auch wohl unter Stamminventar das verstanden, was der Stadt

in beiden Theatern gehörte, wogegen unter Superinventar das verstanden wurde, was den Directoren gehörte.

Eine Unterscheidung zwischen Stamm- und Superinventar im angegebenen Sinne vor Errichtung des neuen Theaters ist mir nicht bekannt geworden. **Ich habe auch, so lange ich Regisseur am alten Theater war, nie eine Schrift aus der Bibliothek gefunden, die den Stempel der Stadt getragen hätte, ich habe da nur immer die Stempel der verschiedenen Directoren gesehen, je nachdem das Stück von dem einen an den anderen veräußert worden war.**

Auf Befragen, ob er vermöge, den von ihm erwähnten kleinen, der Stadt Leipzig gehörigen Theil des Stamminventars nach Umfang oder Werth näher zu bezeichnen:

Es galt als üblich, von dem Inventar jährlich bei der Inventur 10% vom Werthe abzuschreiben, so stark war der Verbrauch. Zur Zeit meines Eintritts war der Werth dieses Theiles ein sehr geringer. Wieviel er betragen hat, kann ich speziell ebensowenig bezeichnen, wie das ungefähre Quantum der vorhandenen Decorationen und Bibliothektheile.

Was von dem Inventare dem Theater und was dem Director gehörte, wurde im Jahre 1846 allerdings nur daran erkannt, ob die Stücke alt und verbraucht oder neu waren, denn der Director Schmidt, der 1844 die Leitung übernahm, hatte damals das ihm gehörige Inventar neu angeschafft, nachdem Ringelhardt das ihm gehörige Inventar bei Aufgabe der Direction mitgenommen hatte. Die Unterscheidung war daher ziemlich leicht und sicher.

Maschinerien und Beleuchtungsgegenstände gehörten, soweit ich mich entsinnen kann, immer zum Theater.

Vorgelesen und genehmigt.

2) Zeuge Küster:

Ich bin seit 1852 beim hiesigen Stadttheater, jetzt als Rendant angestellt, 54¼ Jahr alt, evangelisch, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert,

— nach Leistung des Zeugeneides —

Ich kann mich auf die hiesigen Theaterverhältnisse bis 1852 zurückbesinnen. Damals war ich Theaterdiener.

Es war damals ein vollständiges, zum Theater und der Stadt gehöriges Inventar da, es bestand aus Decorationen, Garderobe, Meubles.

Als Wirsing 1864 abging, ist darüber ein Inventar aufgenommen worden. Diese Aufnahme dauerte da 8—10 Tage und zwar war da keinesfalls mehr Inventar da, als zur Zeit, da er die Direction übernahm. Wie hoch der Werth dieses Inventars geschätzt wurde, weiß ich nicht. Das übrige Inventar gehörte dem Director.

Es waren überhaupt schon im Jahre 1852 Verzeichnisse darüber da, was der Stadt und was dem Director vom Inventar gehörte.

Das Inventar, welches Wirsing für sich angeschafft und bei seinem Weggange mit weggenommen hat, war viel werthvoller als das der Stadt gehörige Stamminventar.

Mir ist bekannt, daß man zwischen Stamm- und Superinventar unterschied, ersteres gehörte dem Rathe, letzteres dem Director, das habe ich wenigstens immer **von Haases Zeit ab** gehört. Es wurde wohl auch der Ausdruck Raths- und Directionsinventar gebraucht.

BOSTON COLLEGE
3 9031 024 20975 1

Die Verzeichnisse über das Inventar des Theaters wurden im Jahre 1852 schon von Beamten des Rathes und zwar dem Rathsinspector Kümmel geführt. Ich weiß das daher, daß ich einmal im Auftrag Kümmels ein solches Verzeichniß habe abschreiben müssen. Indessen ist dies letztere, wie überhaupt die Führung der Verzeichnisse durch Kümmel, möglicherweise erst nach 1852 geschehen, und ist das Verzeichniß von 1852 noch von Kümmels Vorgängern geführt worden.

Die Theaterbibliothek hat, wie ich gehört habe, Wirsing von der Stadt gekauft, genau weiß ich das aber nicht. Ich habe nur gehört, daß Wirsing an den Rath Zahlungen geleistet hat, welche auf die Bibliothek zu leisten waren. Es kann aber auch sein, daß Wirsing die Bibliothek aus dem Concurse seines Vorgängers Schmidt erworben hat.

Solange ich Bibliothekar war, habe ich die einzelnen Werke und Schriften regelmäßig mit dem Stempel des betreffenden Directors versehen. Ich kann mich aber jetzt nicht entsinnen, ob und wieviele einzelne Stücke in der Bibliothek sich befunden, welche den Stempel des Stadtraths getragen haben. **Als der Rath 1875 das Directionsinventar von Haase erwarb, hat er die Bibliothek mit seinem Stempel stempeln lassen.** Es wird im Jahre 1876 gewesen sein.

Ob die einzelnen Directoren contractlich verpflichtet gewesen sind, das zum Theater gehörige Inventar in gutem Zustande und unvermindert zu erhalten, weiß ich nicht. Ich habe einmal davon gehört, daß der frühere Bürgermeister Koch dem Director Wirsing die Caution zurückbehalten habe, weil das Inventar nicht gut gehalten gewesen ist.

Seit Eintritt der Direction Stägemanns bin ich als Theaterrendant angestellt und habe als solcher die gesammte Buchführung und das Inventarwesen unter mir gehabt. Von 1864—1874 bin ich Bibliothekar und Cassirer im alten Theater gewesen, dann war ich einige Zeit Secretär und Hauptcassirer in beiden Theatern und später wieder 6 Jahre lang Cassirer und als solcher zugleich mit Bureauarbeiten beschäftigt.

v. Witte pachtete 1868, nachdem in demselben Jahre das neue Theater eröffnet war, zur Ostermesse das alte Theater auf einige Wochen zur Ausnutzung der Messe gegen eine besondere Vergütung. Alsdann hat er bis zu der 1869 erfolgten Aufgabe seiner Direction nicht wieder im alten Theater gespielt.

Der auf ihn folgende Director Laube hatte beide Theater gepachtet, das alte Theater wurde von ihm hauptsächlich zu Proben und zu Sonntagsvorstellungen benutzt. Zu Messenszeiten wurde alle Tage darin gespielt, im Sommer gar nicht, auch nicht Sonntags.

Was zur Zeit der Eröffnung des neuen Theaters in Bezug auf Benutzung des alten Theaters vom Rathe beschlossen worden ist, ob es eingehen oder fortbestehen sollte, weiß ich nicht.

Die Opern Czar und Zimmermann und der Waffenschmidt sind nach Eröffnung des neuen Theaters zuerst auf dem neuen Theater aufgeführt worden, erstere am 3. April, letztere am 5. Mai 1868, das weiß ich aus den im Theater gehaltenen Verzeichnissen und Zettelbüchern, die mindestens bis in die dreißiger Jahre zurückgehen und die ich auch vor meiner Abhörung eingesehen habe.

Vorgelesen und genehmigt

(gez.) **Werner. Fischer**, Ref.